

# Bürgerrechte & Polizei

Cilip 52  
Nr. 3/1995

## Schwerpunkt:

### Parlamentarische Kontrolle von Polizei und Geheimdiensten

außerdem:

Community Policing  
Literatur

**Herausgeber:**

**Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.**

**Verlag: CILIP, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin**

**Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs**

**Satz: Christine Apel**

**Übersetzungen: Dave Harris**

**Druck: Contrast-Druckerei GmbH**

**Berlin, November 1995**

---

**Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin,**

**Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin**

**Personen: Einzelpreis 14,-- DM /Jahresabonnement (3 Hefte): 36,-- DM**

**Institutionen: Einzelpreis 21,-- DM /Jahresabonnement: 63,-- DM**

---

**ISSN 0932-5409**

**Alle Rechte bei den AutorInnen**

**Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei /CILIP 52 (3/95)**

<b>Redaktionelle Vorbemerkung, <i>Otto Diederichs</i> .....</b>	<b>4</b>
<b>Parlamentarische Kontrolle der Dienste, <i>Wolf-Dieter Narr</i> .....</b>	<b>6</b>
<b>Geheimdienstkontrolle durch die Milchglasscheibe, <i>Otto Diederichs</i>.....</b>	<b>14</b>
<b>Innenausschüsse, Parlamentarische Kontrollkommissionen, G 10-Gremien und G 10-Kommissionen, <i>Martina Kant</i>.....</b>	<b>21</b>
<b>Erfahrungen eines Bremer Geheimdienstkontrolleurs, <i>Martin Thomas</i>....</b>	<b>27</b>
<b>Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, <i>Martina Kant</i> .....</b>	<b>34</b>
<b>Der 'Untersuchungsausschuß zur Aufklärung von Vorgängen bei der Freiwilligen Polizeireserve', <i>Kea Tielmann</i>.....</b>	<b>37</b>
<b>Parlamentarische Ausschüsse und die Medien, <i>Wolfgang Gast</i> .....</b>	<b>44</b>
<b>Die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu Polizei und Geheimdiensten in der Bundesrepublik Deutschland, <i>Otto Diederichs</i>.....</b>	<b>48</b>
<b>Und wo, bitte, ist der Skandal, <i>Jürgen Gottschlich</i> .....</b>	<b>59</b>
<b>Grundzüge der Parlamentarischen Kontrolle in anderen europäischen Staaten, <i>Otto Diederichs</i> .....</b>	<b>64</b>
<b>Zur Kontrolle der nordirischen Polizei, <i>Birgit Schippers</i>.....</b>	<b>68</b>
<b>Gemeindebezogene Polizeiarbeit (Community Policing) in Großbritannien, <i>Phil Scraton</i> .....</b>	<b>75</b>
<b>Chronologie, <i>Norbert Pütter</i>.....</b>	<b>82</b>
<b>Literatur.....</b>	<b>92</b>
<b>Summaries .....</b>	<b>105</b>

## **Redaktionelle Vorbemerkung**

von Otto Diederichs

1978 erschien die Null-Nummer von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**; das ist nunmehr stolze 18 Jahre her - und wir würden diesen Zeitraum gerne verdoppeln (oder mehr). Das allerdings kann gegenwärtig nicht als gesichert gelten: Nachdem der bisherige Sponsor sein finanzielles Engagement leider zum Jahresende 1994 eingestellt hat, ist das 'Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.' als Herausgeber in arge Schwierigkeiten geraten. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Förderverein können die anfallenden Kosten auf Dauer allein nicht tragen. Hinzu kommt, daß die anhaltende Entpolitisierung in der Gesellschaft offenbar auch vor den LeserInnen dieses Informationsdienstes nicht halt macht: Die Auflage sinkt! Langsam zwar, aber stetig. Das vergangene Jahr war somit für **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** eine harte 'Durststrecke', und das weitere Erscheinen über dieses Heft hinaus ist nicht gesichert. Zwar zeigt sich derzeit ein schwacher Silberstreif am Horizont, daß es evtl. in 1996 doch weitergehen könnte, sicher jedoch ist momentan noch nichts. Die nächsten Wochen werden hier in jedem Fall die Entscheidung bringen (müssen) - so oder so! Unsere AbonnentInnen werden es rechtzeitig erfahren.

### **Zum Schwerpunkt:**

Noch 1945, dem Jahr des Zusammenbruchs des deutschen Faschismus, begannen die Amerikaner die geheimdienstliche Zusammenarbeit mit Hitlers einstigem Leiter der Abteilung 'Fremde Heere Ost' im 'Oberkommando des Heeres', Generalleutnant Reinhard Gehlen. Die 'Organisation Gehlen' (1945-55) wurde zur Keimzelle des heutigen deutschen Auslandsgeheimdienstes 'Bundesnachrichtendienst' (seit 1955). Der Inlandsdienst 'Verfassungsschutz' begann sein geheimes Leben Ende 1949 in Nordrhein-Westfalen; 1950 folgte die Errichtung des 'Bundesamtes für Verfassungsschutz' (zunächst als 'Dienststelle Köln') und in den Folgejahren (bis 1957) die der Landesämter, mit denen nach der deutsch-deutschen Vereinigung 1989/90 auch die neuen Bundesländer 'gesegnet' wurden. Die Bundeswehr erhielt ihren eigenen Geheimdienst mit dem 'Militärischen Abschirmdienst' 1956. Auf der anderen Seite des 'Eisernen Vorhangs', der damals quer durch Deutsch-

land verlief, war man ebenso schnell: 1950 begann dort mit dem 'Ministerium für Staatssicherheit' (MfS), der berüchtigten 'Stasi', das geheimdienstliche Leben. Mit der Neuerrichtung von 'Geheimdiensten', im politischen Sprachgebrauch verharmlosend als 'geheime Nachrichtendienste' bezeichnet, ging es also recht schnell. Schwerer tat man sich mit der Kontrolle dieser Dienste. In der Bundesrepublik trotzten die im Bundestag vertretenen Parteien Bundeskanzler Konrad Adenauer erst 1956 ein sog. 'Vertrauensmännnergremium' ab, das sporadisch über ausgewählte Geheimdienstaktivitäten informiert wurde. Aus ihm entwickelten sich, mühsam genug, die heutigen parlamentarischen Kontrollgremien. (In der DDR war eine Kontrolle außer durch die Staatspartei SED bis zum Schluß nicht vorhanden.)

"'Freiheit von Furcht' ist eine Grundlage demokratischer Existenz (A. Arndt). Gemeint ist insbesondere die Furcht des Bürgers, Objekt politisch motivierter geheimer Ausforschung zu werden", begann vor zwei Jahren eine Laudatio zum 25jährigen Bestehen der für die Kontrolle geheimer Post- und Telefonüberwachung durch Polizei und 'Dienste' zuständigen 'G 10-Kommission'.<sup>1</sup> Doch wie effektiv können Parlamentsgremien, die - mit Ausnahme einiger weniger Innenausschüsse - selbst hinter verschlossenen Türen tagen, überhaupt sein? Lassen sich Geheimdienste und die im Prinzip öffentlich agierende Polizei (die deshalb nicht weniger eines wachen Auges bedarf) von tendenziell nicht fachkundigen Parlamentariern 'an die Leine legen'? Ist ein 'Parlamentarischer Untersuchungsausschuß' tatsächlich "ein 'schweres Geschütz' parlamentarischer Kontrolltätigkeit" oder eher "eine Ansammlung wackerer Laienschauspieler". **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** geht solchen Fragen nach.

Da wegen der eingangs geschilderten Unklarheiten über das weitere Erscheinen von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** im kommenden Jahr nichts Verbindliches gesagt werden kann, muß die gewohnte Ankündigung des nächsten Schwerpunktes ausbleiben. Themen gäbe es genug. Daran wird es nicht liegen.

---

**Otto Diederichs** ist Redakteur und Mit-herausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

---

1 Das Parlament v. 26.11.93

# Parlamentarische Kontrolle der 'Dienste'

- Einige thesenförmige Erwägungen

von Wolf-Dieter Narr

**Die Frage, wer kontrolliert die Kontrolleure, begleitet alle Herrschaften von Anfang an. Quis custodiet custodem - wer soll denn wie über die Wächter wachen - fragten schon die verfassungskundigen Römer. Für den modernen Staat gilt diese alte Frage in besonderem Maße. Er, dieser moderne Staat beansprucht das "Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit" (Max Weber) als ureigenes Instrument; er empfängt aus der inneren und äußeren Sicherheitsleistung seine hauptsächliche Legitimation. Handelt es sich bei diesem Staat auch noch um einen demokratischen Verfassungsstaat, muß er die dringliche Frage in seiner Verfassung normativ und verfassungswirklich klar und deutlich beantworten. Dieses Erfordernis wächst, wenn der Schutz, den der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern angedeihen läßt, im Dunkeln geschieht. Wie kann gewährleistet werden, daß aus solchem Dunkel nicht staatlich selbstproduzierte Gefahren für bürgerliche Rechte und bürgerliche Sicherheit erwachsen, das Instrument der Sicherung selbst zur Gefahr für das zu Sichernde wird?**

Kontrolle ist vonnöten. Wie sollte eine solche indes möglich sein, wenn das zu Kontrollierende sich gerade dadurch auszeichnet, daß es im Geheimen geschieht? Das Problem angemessener Kontrolle ist vertrackt. Es gibt keine hinreichende Lösung. Dauernd sind mehrere Schutzgüter (hier vereinfachend in zwei zusammengezogen) abzuwägen: Der von staatlichen Instanzen und ihren Vertretern behauptete Schutz, der z.T. auch im Geheimen geleistet werden müsse, um den drohenden Gefahren effektiv entgegenzutreten zu können, liegt in der einen Waagschale. In der anderen Waagschale liegt die aus aller Geheimhaltung immer dräuende Gefahr. Nicht umsonst ist der bürgerliche Verfassungsstaat der Neuzeit gegen die arcana imperii, gegen die geheime Willkür absolutistischer Herrschaft erstritten worden. Im Rahmen dieser permanenten Güterabwägung, die zugleich mit Hilfe des verfassungsgemäßen

Verhältnismäßigkeitsgebots erfolgen muß, sind immer erneut folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Sicherheitsleistung soll im Geheimen erbracht werden? Wie können diese Sicherheitsleistungen bürgerrechtlich ausgewiesen werden?
- Gibt es triftige und prinzipiell öffentlich darlegbare Gründe für einen geheimen Bürgerschutz?
- Wie kann das jeweils geringste Maß an Geheimhaltung erreicht werden?
- Wie müssen die Institutionen der Leistungen im Geheimen beschaffen sein, damit ihre institutionelle Eigendynamik weitgehend unterbunden werden kann?
- Welche Formen sich ergänzender Kontrollvorkehrungen lassen die geheimdienstliche Verdunklungsgefahr am ehesten in Grenzen halten?

All diese und ergänzende Fragen müssen nicht nur periodisch neu gestellt werden, es ist in freiheitlich demokratischer Absicht auch geboten, die besondere Verfassung der Geheimdienste in regelmäßigen Abständen neu zu erörtern und zu beschließen.

## **Öffentlichkeit und Verantwortung**

Demokratie, insbesondere repräsentative Demokratie in parlamentarischer Form, lebt vom Prinzip der Öffentlichkeit. Nur diese erlaubt es ihr Zwillingssprinzip zu verwirklichen, das Prinzip Verantwortung. Verantwortung, die nicht nachvollziehbar und kontrollierbar ist, verkommt zum Anspruch. Das Parlament als die repräsentative Einrichtung der Demokratie lebt davon, daß das Prinzip Öffentlichkeit gilt: Damit es die öffentliche Debatte um die Gesetze führen und diese entsprechend legitimieren kann; damit es in der Lage ist, die exekutive Gewalt zu kontrollieren; damit die Bürgerschaft der Chance nach an der legislativen und der kontrollierenden Funktion teilnehmen kann. Aus diesen Gründen spricht alle Vermutung auch im juristischen Sinne des Wortes dafür, daß alles und jedes, was potentiell mit Macht- und Herrschaftsausübung zu tun hat, öffentlich sei bzw. öffentlich (zugänglich) gemacht werde.

Tatsächlich jedoch schwächen eine Reihe langfristiger Veränderungen die parlamentarische, aus der Öffentlichkeit gewonnene Kraft. Dazu gehören unter anderem,

- die säkulare Zunahme an Aufgaben,
- die darin begründete Machtverlagerung zugunsten der Exekutive,
- die neuen internationalen, insbesondere die europäischen Verflechtungen und Verlagerungen.

Das Parlament hat auf dieses quantitativ und qualitativ veränderte Aufgabenspektrum z.T. unvermeidlich so reagiert, daß es sich zum sog. Arbeitsparlament mit einer eigenbürokratischen Tiefenstruktur entwickelte. Sprich, die emphatisch öffentliche Einrichtung repräsentativer Demokratie nimmt teilweise selbst nichtöffentliche Züge an, so daß lange vor aller bewußten Geheimhaltung tatsächlich die 'Dunkelheit' des Politischen wächst. Thomas Ellwein hat einen Aspekt schon vor 30 Jahren warnend hervorgehoben: "Um seiner Vermittlungsfunktion willen ist das Parlament nur dort wirklich Parlament, wo es öffentlich handelt, in der Regel also im Plenum. Wenn die deutschen Parlamente ihre Tätigkeit auch weiterhin in die Ausschüsse, Fraktionen und Arbeitskreise verlegen und sich so der Öffentlichkeit entziehen, dann degradieren sie sich selbst zu krypto-bürokratischen Kollegialorganen."<sup>1</sup>

Geheimdienste sind demokratisch prinzipiell unzulässig. Alle Vermutung spricht gegen sie. Wenn in der eingangs apostrophierten Güterabwägung nach skrupulöser öffentlicher Debatte parlamentarisch entschieden wird, daß bestimmte öffentliche Aufgaben paradoxerweise nichtöffentlich erfüllt werden müßten, dann muß dieser Ziel-Mittel-Konflikt so genau wie irgend möglich gesetzlich vertäut werden. Und diese gesetzlich erlaubten demokratisch widersprüchlichen Institutionen und deren Aktionen müssen periodisch entsprechend überdacht werden. Im Unterschied zur 'Ewigkeitsklausel' des Grundgesetzes à la Art. 79 III GG ist hier eine periodische Verfallsklausel anzunehmen.

Tatsächlich und rechtlich ist die Entwicklung der Geheimdienste in der Bundesrepublik einer anderen Logik gefolgt. Der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) existierten bis 1990 gewolltermaßen ohne jegliche gesetzgeberische Gründungsurkunde, in der Aufgaben und Befugnisse zu benennen und zu begrenzen gewesen wären. Der späte rechtsförmliche Nachvollzug des institutionell längst Gegebenen durch die vom Bundestag 1990 verabschiedeten Geheimdienstgesetze, in desinformierender Absicht verpackt im sogenannten '(Artikel-)Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes', verstößt darüber hinaus gegen das rechtsstaatlich gerade in diesem Zusammenhang zentrale Bestimmtheitsgebot. Sprich, die nachträglich geknüpften gesetzlichen Handlungsnetze sind so lose und großzügig geknüpft worden, daß die Maßnahmenvermutung und die Vermutung zum Einsatz der allzu pauschal beschriebenen "nachrichtendienstlichen Mittel" allemal für das unzureichend begrenzte Eigenermessen der Geheimdienste spricht. Diese Qualifizierung von entgrenzenden, nicht

---

<sup>1</sup> Parlament und Verwaltung, Stuttgart-Berlin-Köln 1966, S. 240ff.

begrenzenden Verrechtlichungen gilt nicht nur für die beiden legalen Spätlinge, den BND und den MAD. Selbige trifft vielmehr auch für die Verfassungsschutzgesetze, insbesondere deren neue, die verfassungsschützerischen Aufgaben ausweitende 'Auflage' (1990) zu. Unter der Behauptung, dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 entsprechen zu müssen, sind Kompetenzen, Befugnisse und Mittel ausgeleiert, statt strikter gefaßt worden. Hinzu kommt, daß seit den 70er Jahren als Folge der Fortentwicklung des Polizeirechts, polizeilicher Techniken (insb. im Zusammenhang der Übernahme der Informationstechnologie) und polizeilich veränderter Organisation kräftige Anteile der prinzipiell öffentlich agierenden Polizei ins Dunkel geheimdienstlicher Mittel und Methoden abgerutscht sind.<sup>2</sup>

### **Sumpfiger Boden**

Der Gesetzgeber hat sich nicht nur in den Geheimdienstgesetzen des Jahres 1990 oder zuvor in der Gewährung eines mehr als 25jährigen 'rechtlosen' Zustands zweier bedeutsamer Geheimdienste selbst seiner Pflichten enteignet. Er hat dies auch im Rahmen der verfassungsändernden Notstandsgesetze des Jahres 1968 getan.<sup>3</sup> Der in Art. 10 GG enthaltene Gesetzesvorbehalt wurde in Form des sog. 'G 10-Gesetzes' so ausgiebig verrechtlicht, daß das verbriefte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erheblich durchlöchert worden ist. Konrad Hesse hat dieses Gesetz folgendermaßen qualifiziert: "Das Gesetz ist im Rahmen der Notstandsverfassung ergangen; seine Regelungen gelten jedoch auch in der Normallage. Mit ihnen höhlt das Gesetz das als Menschenrecht verbürgte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis weitgehend aus; seine tiefgreifenden Einschränkungen unterliegen unter dem Aspekt ihrer Verhältnismäßigkeit und damit der Erhaltung der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG verfassungsrechtlichen Bedenken. Die denkbar weiten und unbestimmten normativen Voraussetzungen, unter denen diese Eingriffe zugelassen werden, lassen der Exekutive eine Freiheit, die mit dem Vorbehalt der Anordnung von Grundrechtsbeschränkungen durch den Gesetzgeber schwerlich vereinbar ist. Im Ausschluß des Rechtsweges gibt das Gesetz schließlich einen fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz preis."<sup>4</sup>

---

2 Vgl. Busch, H. u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/M.-New York 1986

3 Vgl. Werkentin, F., Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt/M.-New York 1984

4 Hesse, K., Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl., Karlsruhe 1975, S. 156; vgl. analog: von Münch, I., Grundgesetz Kommentar, Bd.1, Frankfurt/M. 1974, S. 365

Die parlamentarische Kontrolle ist, so gesehen, von vornherein auf sumpfigen Grund gestellt worden. Institutionell wird sie seit 1978 durch die 'Parlamentarische Kontrollkommission' (PKK) geleistet. Von 1956 bis 1978 existierte ein sog. 'Vertrauensmännergremium'.

Das 'Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes' vom 11.4.78 zeichnet sich durch seine Kürze aus. In derselben liegt in diesem Fall allerdings nicht die Würze. Geregelt wird fast nur die Bestellung des Gremiums, die Mindestanzahl seiner Sitzungen und sein Verfahrensmodus pauschal, die Geheimhaltung. Von den Kontrollinstrumenten sind drei erwähnenswert: Die Bundesregierung gewährt der PKK auf Verlangen Akteneinsicht; sie muß Personen anhören, die von der Kommission benannt werden; und i.S. eines besonderen Remonstrationsrechts können sich MitarbeiterInnen der Geheimdienste an die PKK wenden, sofern die Leitung der diversen Geheimdienste ihren Verbesserungsvorschlägen nicht folgt. So sehr diese Kontrollinstrumente, die begründungspflichtig von der Bundesregierung blockiert werden können, die PKK aus dem Plenum des Parlaments herausheben, so sehr schwächen sie die PKK im selben Zug. Sie fungiert als Parlamentsausschuß auf Tauchstation mit der Maßgabe, daß ihre Mitglieder selbstverständlich ihrerseits der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Kurzum, parlamentarische Kontrolle dieser Art meint, daß der Kontrolleur sich voll an das Verfahren des zu Kontrollierenden anpaßt. Derselbe wird dadurch zur eindeutig definitionsmächtigen, die Art der Kontrolle kontrollierenden Instanz: Der Kontrolleur ist zusätzlich nahezu vollständig abhängig von den Informationen, die ihm der zu Kontrollierende gibt. Dessen Definitionsmacht nimmt entsprechend zu. Der Kontrolleur hat außerdem die Aufgabe, Geheimdienste zu kontrollieren, deren Kompetenzen, Befugnisnormen und technischen Mittel der Gesetzgeber so vage formuliert hat, daß sie kaum eigenständige Kriterien der Kontrolle hergeben. Damit aber ist der Kontrolleur - von öffentlich aufbrechenden skandalösen Ausnahmen abgesehen - nahezu vollständig in der Hand des Kontrollierten. Kontrolle wird somit symbolisch.

### **Kraftlose Symbolik**

Das Parlament verfügt über eine weitere Einrichtung der gezielten Kontrolle, über die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse gemäß Art 44. GG einzusetzen. Das Instrument der Untersuchungsausschüsse ist indes insgesamt wenig geeignet, als eine Art Vitalkur des Parlaments gegenüber der Exekutive und gegenüber der Öffentlichkeit zu dienen. Der zusammenfassenden Bewertung

von Ingo von Münch kann auch 20 Jahre später weithin gefolgt werden: "In der bisherigen Form haben die Untersuchungsausschüsse nach allgemeiner Ansicht dem Ziel der politischen Kontrolle und Aufklärung nicht gerecht werden können. Sollte es jedoch trotz jahrzehntelanger Bemühungen nicht gelingen, das Recht der Untersuchungsausschüsse entscheidend zu ändern, kann man nur denjenigen Abgeordneten zustimmen, die die Untersuchungsausschüsse in der derzeitigen Form für sinnlos erachten."<sup>5</sup> Otwin Massing vertieft dies: "Die Untersuchungsausschüsse kommen in einem Moment zur Geltung, in dem das Kind in den Brunnen gefallen ist, in dem sozusagen das Defizit des parlamentarischen Systems in einem gewissen Sinne als singulärer Fall oder als Strukturdefizit deutlich geworden ist. Nun fängt man an, das Instrumentarium, das man hat - das Recht solcher Untersuchungsausschüsse -, zu verbessern. Ich nenne das den Versuch, symbolisch Politik auszuüben, im Grunde zu besänftigen."<sup>6</sup>

Sind schon die Untersuchungsausschüsse (aus hier nicht im einzelnen darzulegenden Gründen) generell reichlich kraftlos, so gilt diese Beobachtung vollends dann, wenn sie im Bereich der Geheimdienste eingesetzt werden. Dort werden sie durch Skandale initiiert. Sie mögen im Umkreis der Skandale über das unmittelbare Parteiengetzänk hinaus aufklärend sogar die eine oder andere Information einbringen. Nur als kontrollierende Spezialstellen ins Geheimwerk der Dienste getrieben, taugen sie nichts. Im Gegenteil. Im Effekt bestätigen geheimdienstliche Skandale, wie notwendig verbesserte, d.h. noch besser abgeschottete Geheimdienste sind, selbst wenn im einen oder anderen Fall einmal eine 'Amts'-Person dran glauben sollte.

## **Problematische Institutionen**

Die Bundesrepublik ist nicht die DDR. Die Geheimdienste der Bundesrepublik sind weder getrennt noch gemeinsam mit der dortigen Staatsicherheit (Stasi) gleichzusetzen, die von der Staatspartei SED kontrolliert wurde. Das ganze System war ein einziges arcanum imperii. In der Bundesrepublik besteht (wenn auch eine mäßige und gefährdete) Gewaltenteilung; in ihr dominiert trotz allem Öffentlichkeit. Die Geheimdienste, einschließlich der fast geheimen Teile der Polizei, stellen problematische Institutionen in einem Kontext dar, den sie nicht beherrschen. Und dennoch ist verfassungskonform nüchtern festzustellen: Diese Geheimdienste lähmen in einem bürgerrechtlichen, politisch wichtigem Segment alle parlamentarische Kontrolle; sie läh-

---

5 von Münch, I., Grundgesetzkommentar, Bd. 2, Frankfurt/M. 1976, S. 495ff.

6 Massing, O., in: Thaysen, U./Schüttemeyer, S. (Hg.): Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, Baden-Baden 1988, S. 133

men in diesem Sinne die Demokratie. Die bedenklichen Folgen dieses Sachverhalts sind nicht gering zu achten, auch und gerade, wenn trotz Hesses und vieler anderer staatstragender Staatsrechtler Einwände, z. B. das G 10-Gesetz nach wie vor gilt und in der Zwischenzeit von fast niemand mehr in Frage gestellt wird. Die negativen geheimdienstlichen, Bürgerrechte verletzenden Gewöhnungen sind selbst ein Teil des Problems. Letzteres wird dadurch verstärkt, daß die technologischen und die internationalen Entwicklungen die Chancen politisch-öffentlicher Wahrnehmung und Kontrolle zusätzlich schwächen. Diese potentielle Schwäche wird da endgültig zur Kraftlosigkeit, wo sich ein Parlament aufgrund der vielschichtigen, nationalen Interessen von vornherein selbst jeder noch so geringen Kontrollmöglichkeit begibt, wie dies beim 'Europaparlament' der Fall ist. Kontrollkommissionen sind dort nicht vorgesehen. Demokratisch, und das heißt gerade repräsentativ demokratisch gesprochen (bezogen auf die Kerneinrichtung, das Parlament), sind die Folgerungen aus dem Lückenbestand parlamentarischer Kontrolle und Kontrollfähigkeit klar und eindeutig. Nur diejenigen können sich diesen Folgerungen verweigern, die andere Gründe als demokratische Sicherheit dafür haben:

Zum ersten lauten sie: Das an Geheimdiensten ist aufzugeben bzw. abzubauen, das keinen demokratisch notwendigen und öffentlich ausweisbaren Zielen dient. Dazu gehört an erster Stelle der administrative, das heißt der die eigenen Bürgerinnen und Bürger geheim auskundschaftende institutionelle Verfassungsschutz. Daß die (günstige) Gelegenheit der Einigung und des abgeschmolzenen 'Kalten Krieges' nicht genutzt wurde, um dieses 'Kind des Kalten Krieges' in warme Erde zu legen, ist nicht nur ein Jammer. Dieses Versäumnis belegt die inner- und außerapparativen Interessen, die in der Tat das helle Licht der öffentlichen Kritik scheuen müssen. Gleiches gilt für das G 10-Gesetz.

Zum zweiten: Das, was von den Geheimdiensten (und ihrerseits zu überprüfenden strafrechtlichen Aufgaben) noch bleibt, ist strictu sensu im klassisch rechtsstaatlichen Sinne zu verrechtlichen, das heißt in Rechtsbegriffen, deren interpretatorische Dehnungen gering sind.

Zum dritten: Die parlamentarische Kontrolle ist mit zusätzlichen Kompetenzen anzureichern. Hierzu gehört an erster Stelle die Kompetenz, daß die entsprechende Kommission sich eigene Informationsquellen erschließen kann. Zum anderen ist vonnöten, die Kontrollinstanzen zu vermehren, sprich wenigstens eine teilweise überlappende konkurrierende Kontrollinstanz hinzuzufügen. Dieselbe sollte nicht parlamentarisch zusammengesetzt sein und einer eigenen öffentlichen Instanz Rechenschaft ablegen müssen.

Zum vierten: Das Remonstrationsrecht innerhalb der Geheimdienste gilt es so extensiv zu formulieren, daß jene Bürgerinnen und Bürger, die in den Diensten beschäftigt sind, sich trauen können, ihren ersten bürgerlichen Sicherheitsadressaten im Parlament bzw. in der Öffentlichkeit zu sehen und nicht in den Diensten selbst.

---

**Wolf-Dieter Narr** lehrt Politikwissenschaft an der FU Berlin und ist Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

---

Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF)

**"Konstruktion der Wirklichkeit durch  
Kriminalität und Strafe"**  
Tagung vom 20. bis 23. März 1996  
Universität Bielefeld

Anmeldungen zur Tagung und Anfragen zur Organisation sind zu richten an:  
Tagungsbüro des ZiF, Universität Bielefeld, Am Wellenberg 1, 33605  
Bielefeld, Fax 0521-106 27 82, E-mail: [mhoffmann@bird.zif.uni-bielefeld.de](mailto:mhoffmann@bird.zif.uni-bielefeld.de)

Inhaltliche Auskünfte über die Tagung bei Dr. Gerlinda Smaus, Institut für  
Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes, 66041  
Saarbrücken, Tel. 0681-302 35 63, Fax 0681-302 45 10, E-mail:  
[rw51abgs@sbusol.rz.uni.sb.de](mailto:rw51abgs@sbusol.rz.uni.sb.de)

---

## Geheimdienstkontrolle durch die Milchglasscheibe

### - Die erfolgreiche Behinderung von 'Transparenz'

von Otto Diederichs

In den ersten Nachkriegsjahren unterstanden die neu entstandenen bundesdeutschen Geheimdienste ausschließlich der Verantwortung des Bundeskanzlers. Erst 1956 setzten die Bundestagsfraktionen bei Konrad Adenauer (CDU) die Einrichtung eines 'Vertrauensmännnergremiums' durch.<sup>1</sup> Es sollte insbesondere die Tätigkeit des im Vorjahr von 'Organisation Gehlen' (1945-55) in 'Bundesnachrichtendienst' (BND) umbenannten Auslandsgeheimdienstes kontrollieren. Im Laufe der Jahre stieg die Mitgliederzahl des Gremiums von zunächst 5 auf 13 Abgeordnete. Von einer Kontrolle konnte dennoch ernsthaft keine Rede sein: Das Gremium blieb ohne rechtliche Regelungen und trat nur auf Einladung des Kanzlers oder eines von ihm beauftragten Regierungsmitgliedes zusammen. Worüber und wie ausführlich berichtet wurde, bestimmte ausschließlich die Bundesregierung.

Dieser, selbst für die Regierungsfractionen unbefriedigende Zustand sollte Ende der 60er Jahre durch eine gesetzlich geregelte parlamentarische Kontrolle beendet werden. Ihren dahin gehenden Gesetzesentwurf zogen CDU/CSU 1969 jedoch wieder zurück, da sie befürchteten, die NPD könne bei den nächsten Wahlen in den Bundestag einziehen und dann ebenfalls einen Platz in diesem Gremium fordern.<sup>2</sup> Übrig blieb somit auf Bundes- wie auch auf Landesebene zunächst nur die Einsetzung sog. 'G 10-Kommissionen' zur Kontrolle der Post- und Telefonüberwachung (Bund und Schleswig-Holstein: 1968; Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland: 1969; Rheinland-Pfalz: 1979; Bayern: 1984; Berlin: 1991). Darüber hinaus blieben der BND und das 1950

---

1 Roewer, H., Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 171

2 Borgs-Maciejewski, H./Ebert, F., Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart 1986, S. 223

als neuer Inlandsgeheimdienst gegründete 'Bundesamt für Verfassungsschutz' (BfV) für die Parlamentarier eine 'no go area': Zutritt verboten.

## Parlamentarische Kontrolle im Bund

Im Frühjahr 1977 wurde durch eine Veröffentlichung des 'Spiegel' der 'Traube-Skandal' bekannt. Beamte des BfV waren unter tatkräftiger Mitwirkung des BND in der Sylvesternacht 1975/76 bei dem Atommanager Klaus Traube eingebrochen und hatten seine Wohnung 'verwanzt', weil sie ihn für einen Sympathisanten der RAF hielten.<sup>3</sup> Die verantwortliche Bonner Regierung aus SPD/FDP setzte daraufhin eine Arbeitsgruppe ein, die ein Gesetz zur Geheimdienstkontrolle erarbeiten sollte. Im November 1977 brachte die Koalition ihren Entwurf ein.<sup>4</sup> Das lediglich auf einer Absprache der Parteien basierende Vertrauensmännergremium sollte durch eine Institution mit eigener Rechtsgrundlage ersetzt werden und aus acht Mitgliedern bestehen, die im Verhältnis 3:3:2 von den im Bundestag vertretenen Fraktionen gestellt werden sollten. Es sollte regelmäßig und umfassend über die Tätigkeit des BfV, des BND und des 1956 gegründeten 'Militärischen Abschirmdienstes' (MAD) unterrichtet werden. Gleich zu Beginn der Beratungen kamen die Parteien darin überein, zunächst die Chefs der drei Geheimdienste anzuhören, um deren Bedenken Rechnung zu tragen, ihre Arbeit könne zukünftig behindert werden. In der Folge wurde der Entwurf geändert. Während in der ersten Fassung die Unterrichtung noch "uneingeschränkt" sein<sup>5</sup> und auch die Prüfung von Auslandsaktivitäten beeinhaltend sollte,<sup>6</sup> wurde dies nun in eine "entsprechende" Unterrichtung geändert. Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung sollte "unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Bundesregierung" geregelt werden.<sup>7</sup> Im März 1978 stimmten Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zu, das am 11.4.78 in Kraft trat. Damit löste die neugeschaffene 'Parlamentarische Kontrollkommission' (PKK) das Vertrauensmännergremium ab, das wegen angeblicher Indiskretionen<sup>8</sup> ohnehin seit 1976 nicht mehr einberufen worden war.<sup>9</sup>

---

3 Siehe: Der Spiegel v. 28.2.77, 7.3.77 und 14.3.77

4 BT-Drs. 8/1140 v. 9.11.77

5 Der Tagesspiegel v. 8.3.78

6 Woche im Bundestag, 23. Ausgabe v. Dezember 1977, S. 4

7 Der Tagesspiegel v. 8.3.78

8 Ebd.

9 Roewer, H., Nachrichtendienstrecht ..., S. 172

## Die Anfänge auf Länderebene

Während sich die Bundestagsparteien somit weitgehend in Abstinenz übten, kam auf Länderebene Bewegung auf. 1974 war die parlamentarische Kontrolle des dortigen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) eine der zentralen Aussagen im Wahlprogramm der Hamburger FDP. Nach zweijährigen Beratungen mit dem Koalitionspartner SPD legten beide Fraktionen im Oktober 1976 einen Gesetzentwurf vor. Er sah einen dreiköpfigen Ausschuß mit weitreichenden Kompetenzen der Parlamentarier vor: Sie sollten u.a. jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen des Verfassungsschutzes erhalten und in Einzelfällen die Vorlage von Akten verlangen können. Die Weitergabe der (damals noch als Regelanfragen durchgeführten) Überprüfungen von BewerberInnen für den öffentlichen Dienst sollte dem Ausschuß in jedem Falle mitgeteilt werden müssen; VerfassungsschutzmitarbeiterInnen sollten als Zeugen und Sachverständige geladen werden können.<sup>10</sup> Mit ihrem Entwurf lagen die Hamburger allerdings völlig quer zu einem Modellentwurf zur Verfassungsschutzkontrolle, den die Innenministerkonferenz (IMK) etwa zeitgleich erarbeitet hatte und in dem solche weitreichenden Befugnisse nicht vorgesehen waren.<sup>11</sup> Entsprechend heftig waren die Widerstände. Am Ende des Streites stand im Februar 1977 dann wieder eine Anhörung der drei Geheimdienstoberen. General Gerhard Wessel (BND), Brigadegeneral Albert Scherer (MAD) und Richard Meier (BfV) redeten den Abgeordneten ihre Pläne denn auch flugs wieder aus. In einem neuen Entwurf, der im Februar 1978 schließlich angenommen wurde, war das jederzeitige Zutrittsrecht der Kontrolleure weggefallen; die Überwachungsfunktionen wurden "praktisch auf freiwillige Auskünfte (...) begrenzt".<sup>12</sup>

1976 versuchte in Niedersachsen die oppositionelle SPD bei der Beratung eines Verfassungsschutzgesetzes einen Kontrollausschuß zu installieren - und scheiterte. Es sei nicht auszuschließen, so die CDU in ihrer Ablehnungsbeurteilung, "daß ein solcher Landtagsausschuß irgendwann von verfassungsfeindlichen Kräften im Parlament unterwandert würde".<sup>13</sup> In der nächsten Legislaturperiode legte die CDU dann ihrerseits einen Gesetzentwurf zur Einrichtung einer PKK vor, um einem Antrag der SPD zuvorzukommen, der die Verfassungsschutzkontrolle durch eine Änderung der Landesverfassung regeln wollte.<sup>14</sup> Im März 1980 setzte die Regierungsfraktion ihre Vorstellungen durch.

---

10 Der Tagesspiegel v. 7.10.76

11 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 8.11.76

12 Frankfurter Rundschau v. 15.10.77

13 Frankfurter Rundschau v. 26.6.76

14 Süddeutsche Zeitung v. 14.3.80

Ebenfalls 1976 machte sich die Bremer FDP für eine parlamentarische Kontrolle stark, ihre Vorlage verschwand allerdings nach der Überweisung an die Innendeputation sofort in den Schubladen.<sup>15</sup> So dauerte es noch weitere fünf Jahre, bis im März 1981 das Verfassungsschutzgesetz geändert wurde, und auch an der Weser erstmals ein parlamentarisches Kontrollgremium eingerichtet wurde.<sup>16</sup> In Hessen dauerte es noch länger. Zwar vereinbarten die dortige SPD und FDP bereits 1978 die Einrichtung eines Kontrollausschusses in ihren Koalitionsvereinbarungen, kamen dann jedoch überein, der 'G 10-Ausschuß' solle diese Aufgabe mitübernehmen.<sup>17</sup> Eingang in das G 10-Gesetz hat diese Vereinbarung allerdings nicht gefunden.<sup>18</sup> Zur tatsächlichen Festschreibung einer PKK kam es erst bei Inkrafttreten eines neuen Verfassungsschutzgesetzes im Dezember 1990. Soweit einige Beispiele.

## Totgeburt

Formell bedeutet die Installation von Parlamentarischen Kontrollkommissionen auf Länder- und Bundesebene gegenüber einem Vertrauensmännergremium oder einer gänzlich kontrollfreien Situation fraglos einen demokratischen Fortschritt. Tatsächlich allerdings hat sich nur wenig geändert. Unbedingt notwendige Befugnisse, die der Hamburger Ausschuß ursprünglich einmal hatte erhalten sollen, wie etwa der jederzeitige unangemeldete Zutritt zu den Einrichtungen des Verfassungsschutzes oder der Anspruch auf uneingeschränkte Aktenvorlage, sind bis heute häufig kaum umgesetzt. Der wesentliche Geburtsfehler indes liegt wohl in der überall verankerten Geheimhaltung der Ausschußvorgänge, die es deren Mitgliedern unter Strafandrohung untersagt, über die erhaltenen Informationen in ihrer Fraktion, geschweige denn öffentlich zu berichten. Ein interessantes Beispiel dafür, wie sich solch eine selbstaufgelegte 'Diskretion' auswirken kann, bietet die 1986 als 'Celler Loch' bekanntgewordene Geheimdienstaffäre:<sup>19</sup> Vier Jahre lang wahrte der niedersächsische Abgeordnete Karl Ravens, der in seiner Eigenschaft als SPD-Fraktionsvorsitzender selbst erst mit vierjähriger Verspätung von einem von den Sicherheitsbehörden ausgeführten Sprengstoffanschlag auf die Justizvollzugsanstalt Celle unterrichtet worden war, selbst gegenüber sei-

---

15 Weserkurier v. 13.1.81

16 Bremisches Gesetzblatt 1981, S. 73

17 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 8.2.79

18 Vgl. Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 229

19 Siehe hierzu: Bericht des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages, Drs. 11/4380; Ellersiek, Ch./Becker, W., Das Celler Loch, Hamburg 1987

nen PKK-Kollegen Schweigen über diesen ungeheuerlichen Vorgang.<sup>20</sup> Erste Schwierigkeiten mit ihren Kontrolleuren haben die Dienste so bislang nie bekommen.

## Störfaktor DIE GRÜNEN !?

Solchermaßen läßt es sich geheimdienstlich vielleicht etwas unbequem, aber dennoch trefflich leben. Man hat sich miteinander arrangiert und selbst medienwirksame Austritte aus der PKK (des Bundestages) aus "Protest gegen die Mißachtung der parlamentarischen Rechte durch die Bundesregierung"<sup>21</sup> wie etwa 1980 der des SPD-Abgeordneten Gerhard Jahn (zweiter Austritt 1990 aus gleichem Grunde<sup>22</sup>) haben nichts geändert - wohl auch nicht sollen. Erst als Anfang der 80er Jahre die GRÜNEN in den Bundestag einzogen und Anspruch auf einen Platz in der PKK und der G 10-Kommission erhoben, wurde die Ruhe erneut gestört. Die Regierungskoalition aus CDU/CSU/FDP lehnte dies rundweg ab, zugleich wurde die Besetzung des Unterausschusses des Haushaltsausschusses, der die Wirtschaftspläne der Geheimdienste zu beraten hat, so geändert, daß die GRÜNEN dort keinen Sitz erhielten.<sup>23</sup> Das Gespenst von der Unterwanderung durch Verfassungsfeinde feierte fröhliche Urstände. Bei ihrem zweiten Anlauf an der Geheimdienstkontrolle beteiligt zu werden, scheiterte die Fraktion 1987 bereits an eigener Dummheit: Bei der Abstimmung waren nicht genügend eigene Parlamentarier anwesend, so daß die erforderliche Stimmzahl gar nicht erst erreicht wurde. Genutzt hätte es vermutlich wohl ohnehin nichts. Bereits im Januar 1986 war die Fraktion beim Bundesverfassungsgericht mit einer Klage auf Beteiligung am Unterausschuß des Haushaltsausschusses, der die Geheimdienstetats zu beraten hat, abgewiesen worden.<sup>24</sup> Anders sah es wieder auf Landesebene aus, aber auch hier ist der Beginn bezeichnend. Im November 1987 wurde in Bremen der Abgeordnete Martin Thomas als bundesweit erster GRÜNER in die PKK gewählt. Daraufhin ließ der Geheimdienst der US-Streitkräfte in Deutschland umgehend ein Dossier über ihn anfertigen.<sup>25</sup>

Gleich in doppelter Weise interessant ist der Umgang mit der Geheimdienstkontrolle in Berlin (West). Als dort 1981 die ALTERNATIVE LISTE (AL) ins Berliner Abgeordnetenhaus einzog, lagerte man in der seinerzeitigen

---

20 Frankfurter Rundschau v. 3.6.86

21 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 1.6.80

22 Süddeutsche Zeitung v. 1.2.90; siehe auch: Frankfurter Rundschau v. 27.1.90

23 Die Woche im Bundestag v. 29.2.84

24 Urteil v. 14.1.86, Az.: 2 BvE 14/83, 4/84

25 die tageszeitung v. 25.2.89, Nord-West-Zeitung und Der Spiegel v. 27.2.89

Halbstadt die Verfassungsschutzangelegenheiten, die bis dato im Innenausschuß mitberaten worden waren, auf Weisung der Alliierten kurzerhand aus. Fortan wurden, ähnlich dem versunken geglaubten Vertrauensmännergremium, lediglich noch die Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD und FDP vom Innensenator über ausgewählte Vorgänge unterrichtet. Dies blieb so bis 1986/87 die Umtriebigkeiten des besonders skandalanfälligen Berliner Verfassungsschutzes die Einrichtung einer Kontrollkommission unumgänglich machten, um die Öffentlichkeit zu beruhigen und weitergehende Aufklärungsforderungen abzubiegen.<sup>26</sup> Die AL blieb dabei allerdings außen vor. Erst 1989 mit der 'rot-grünen' Regierungskoalition aus SPD und AL wurde die PKK durch einen 'Ausschuß für Verfassungsschutz' (VSA) ersetzt<sup>27</sup>, der grundsätzlich öffentlich tagen sollte - ein bis heute einmaliges Novum der Geheimdienstkontrolle. Ausnahmen waren nur in besonderen Fällen vorgesehen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit der Innensenator zu begründen hatte. In seinen Anfängen hat der VSA (in bescheidenem Umfang) tatsächlich einige Transparenz herstellen können<sup>28</sup> - indes es währte nicht lange. Infolge der deutsch/deutschen Vereinigung wurden 1991 Neuwahlen nötig, die zu einer CDU/SPD-Koalition führten. Mit dem damit verbundenen Wechsel auf einen CDU-Innensenator erlahmte auch der Informationswille des Amtsinhabers, der - und dies ist die wichtigste Lehre - von entscheidender Bedeutung gewesen war.

Im Januar 1995 schließlich sprang auch der Bundestag über seinen Schatten und wählte den GRÜNEN-Abgeordneten Manfred Such, einen ehemaligen Kripo-Beamten, in seine PKK. In einer Presserklärung anlässlich seiner ersten Teilnahme an einer PKK-Sitzung forderte Such "mehr Transparenz der Parlamentarischen Kontrollkommission"<sup>29</sup> und schlug als Minimalvoraussetzungen vor, die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung künftig öffentlich bekanntzugeben. Außerdem solle die PKK ihre Geheimhaltung soweit lockern, daß zu einzelnen, vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten anschließend öffentlich Stellung genommen werden kann. Da sich an der Praxis umfassender Diskretion nichts geändert hat, darf wohl davon ausgegangen werden, daß die für die Annahme des Antrages notwendige Zweidrittelmehr-

---

26 Vgl. Der Tagesspiegel v. 6.12.86, 1.12.86 und 10.2.87; die tageszeitung v. 24.2.87, 11.3.87, 13.3.87; Der Tagesspiegel v. 13.3.87 und 29.4.87

27 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 45. Jg. Nr. 47 v. 9.8.89, S. 1545

28 Vgl. Berichte der Projektgruppe Verfassungsschutz, April-Juli 1989; Alternative Liste im Berliner Abgeordnetenhaus; Protokolle des Ausschusses für Verfassungsschutz v. Juli 1989 bis Oktober 1991 Pressemitteilung v. 25.7.90

29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Pressemitteilung Nr. 088/95 v. 14.2.95

heit<sup>30</sup> nicht zustandegekommen ist - wobei dieses Ergebnis selbstverständlich auch geheim ist.

Man darf gespannt sein, wie sich die parlamentarische Kontrolle der deutschen Geheimdienste weiterentwickeln wird. Der GRÜNEN-Kontrollleur wird in jedem Falle einen langen Atem und Standfestigkeit benötigen, denn bislang haben die geheimen Krokodile ihre parlamentarischen Dompteure noch jedes Mal gefressen.

---

---

<sup>30</sup> Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes v. 27.5.92, § 5

# **Innenausschüsse, Parlamentarische Kontrollkommissionen, G 10-Gremien und G 10-Kommissionen**

## **- Aufgaben und Befugnisse**

von Martina Kant

Ein Großteil der Arbeit in den Parlamenten wird in den Fachausschüssen geleistet. Hier werden Haushaltspläne, Gesetze etc. (vor)beraten und für die Schlußdebatten und -abstimmungen im Plenum vorbereitet. Jedem Geschäftsbereich einer Landesregierung und der Bundesregierung steht dabei ein solcher Fachausschuß, sowohl als Beratungs- wie auch als Kontrollorgan gegenüber. Für den Geschäftsbereich der Innenminister sind dies die Innenausschüsse, die Parlamentarischen Kontrollkommissionen und die 'G 10-Gremien'.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden jeweils von den im Parlament vertretenen Fraktionen gestellt. Eine Ausnahme von diesem Prinzip stellt lediglich die 'G 10-Kommission' dar, deren Mitglieder vom Parlament bestimmt werden, ansonsten aber von diesem unabhängig sind.

## **Der Innenausschuß**

Wenngleich mit z.T. leicht voneinander abweichenden Bezeichnungen, haben die Innenausschüsse die Aufgabe, die gesamte Bandbreite der Sicherheitsbelange des jeweiligen Landes oder des Bundes abzudecken. Neben Fragen der Polizei und der Geheimdienste gehören hierzu auch die Datenverarbeitung und der Datenschutz, Asylangelegenheiten und Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes. Bei einigen Innenausschüssen kommen zusätzlich die Bereiche Sport (Bremen, Bund, Rheinland-Pfalz) oder Europaangelegenheiten (Hessen) hinzu.

In erster Linie jedoch liegt die Aufgabe der Innenausschüsse (auch im öffentlichen Bewußtsein) in der Behandlung von Sicherheitsfragen, vorrangig jene mit Polizeibezug. Einige Ausschüsse können am Rande auch Angelegenhei-

ten des Verfassungsschutzes (mit)beraten. Die Sitzungen sind überwiegend nichtöffentlich, doch sind auch öffentliche Sitzungen möglich, wie etwa in Berlin. Hier sind alle Sitzungen des 'Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung' grundsätzlich öffentlich, sofern der Ausschuß im Einzelfall nichts anderes beschließt.

### **Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK)**

Parlamentarische Kontrollkommissionen gibt es ebenfalls beim Bundestag und den Landesparlamenten<sup>1</sup>, wobei in Baden-Württemberg der 'Ständige Ausschuß', in Hamburg und Nordrhein-Westfalen ein 'Parlamentarischer Kontrollausschuß' bzw. ein 'Parlamentarisches Kontrollgremium' und in Berlin, Niedersachsen und dem Saarland ein 'Verfassungsschutzausschuß' die Aufgaben einer PKK wahrnehmen.

Der PKK beim Bundestag obliegt die Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD); die PKK der Landtage kontrollieren die jeweilige Landesregierung in Angelegenheiten der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV). Der PKK gehören beim Bund neun, in den Ländern zwischen drei und zehn Mitglieder an, die Abgeordnete sein müssen und in der Regel vom Parlament für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Nur in Berlin wählen die Fraktionen, denen mindestens je ein Sitz zusteht, ihre jeweiligen VertreterInnen selbst aus. Das wesentliche Kontrollinstrument der PKK gegenüber der Regierung ist die Unterrichtungspflicht: Die Regierung bzw. das Innenministerium muß die PKK in bestimmten Zeitabständen über die allgemeine Tätigkeit der Geheimdienste bzw. des LfV und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichten, z.T. auch über konkrete Themen und Einzelfälle, wenn die PKK dies wünscht (z. B. in Bayern, Brandenburg und Hessen). Der Anspruch ist allerdings in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen dahingehend eingeschränkt, daß die Regierung aus Gründen des Quellenschutzes Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung selbst bestimmen kann.

Die Befugnisse, welche die PKK oder ein entsprechendes Gremium zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe besitzen, sind in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt vergleichsweise

---

<sup>1</sup> Zur gesetzlichen Regelung siehe für den Bund: Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes v. 11.4.78, BGBl. I S. 453, BGBl. III 12-3, Änderung v. 27.5.92, BGBl. I S. 997 und für die Länder die jeweiligen Verfassungsschutzgesetze

weitreichend. Dort hat die PKK auf Antrag das Recht auf Einsicht in Akten, Dateien und andere Unterlagen, auf Zutritt zu den Räumen der Verfassungsschutzbehörde (ausgenommen Saarland) sowie auf Anhörung von Angehörigen des LfV bzw. Auskunftspersonen. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn das Staatswohl oder die Erfüllung der Aufgaben des LfV im Einzelfall (erheblich) gefährdet wird. Der PKK des Bundestages wird ebenfalls Akteneinsicht und die Anhörung von Angehörigen der Geheimdienste gewährt. Dies geschieht allerdings nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern aufgrund einer rechtlich unverbindlichen Erklärung der Bundesregierung<sup>2</sup>, die auch nur gegenüber den für die andauernde Wahlperiode gewählten PKK-Mitgliedern abgegeben wurde.<sup>3</sup> Ein Akteneinsichtsrecht gibt es auch - allerdings nur im Einzelfall - in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern (bei besonderem Aufklärungsbedarf können auch Bedienstete des LfV befragt werden) und Nordrhein-Westfalen. Die PKK von Schleswig-Holstein kann im Einzelfall eine/n Beauftragte/n mit Befähigung zum Richteramt bestellen, die/der die Rechtmäßigkeit der Verfassungsschutz Tätigkeit überprüft und Akteneinsichtsrecht hat. Während die sächsische PKK wenigstens das Recht auf Erteilung von Auskünften durch den Staatsminister des Innern hat, gibt es in Bayern und Rheinland-Pfalz keine über das eingeschränkte Unterrichtsrecht hinausgehenden Rechte. Mit dem Recht auf Mitberatung der Wirtschaftspläne der Geheimdienste steht der PKK des Bundestages und der Landtage von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Kontrollgremium Nordrhein-Westfalens ein weiteres Instrument zur Verfügung. Dabei wird die Tätigkeit anhand der in den Wirtschaftsplänen enthaltenen Daten über Struktur, Personal und Vorhaben der Dienste insgesamt politisch überprüft.<sup>4</sup> In einigen Bundesländern kann die PKK den Datenschutzbeauftragten mit der Überprüfung einzelner Maßnahmen des LfV auf ihre Rechtmäßigkeit beauftragen. Andere Bundesländer lassen Eingaben von LfV-Maßnahmen betroffener Bürger und Eingaben von LfV-Bediensteten zur Anhörung in der PKK zu.

Die Beratungen der PKK sind fast überall geheim. Auch nach ihrem Ausscheiden sind die Kommissionsmitglieder zur Geheimhaltung aller ihnen während ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Dinge verpflichtet. Sie dürfen aufgrund ihrer Informationen keine parlamentarischen Initiativen starten und auch in ihren Fraktionen nichts mitteilen. Die Sitzungen des Berliner Verfassungsschutzausschusses sind - und das ist bislang einmalig in der Geschichte

---

2 Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 12. Wahlperiode, 82. Sitzung v. 12.3.92, S. 6807

3 Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit, Bonn 1992, S. 11ff.

4 Ebd.

der PKK - prinzipiell öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur durch einen Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines Einzelnen es gebieten. Ausnahmen von der Geheimhaltung gibt es allerdings auch in Brandenburg und Niedersachsen, wenn die Mehrheit bzw. zwei Drittel der PKK-Mitglieder dem zustimmt, und in den Parlamentarischen Kontrollkommissionen des Bundestages, von Sachsen-Anhalt und Sachsen: Hier sind aber lediglich Bewertungen aktueller Vorgänge von der Geheimhaltungspflicht befreit - ebenfalls durch 2/3- bzw. Mehrheitsbeschluß. In einigen Bundesländern und beim Bund unterrichtet die PKK das Parlament in bestimmten Zeiträumen (z.B. in der Mitte und am Ende einer Wahlperiode) über ihre bisherige Tätigkeit.

### **Das G 10-Gremium**

Das G 10-Gremium dient der abstrakten, politischen Kontrolle der geheimdienstlichen Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz. Anders als die G 10-Kommission ist das Gremium eine parlamentarische Kontrollinstanz. Ihr gehören fünf vom Bundes- bzw. von den Landtagen gewählte Abgeordnete an. In Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt werden die Aufgaben des G 10-Gremiums von der PKK bzw. vom Verfassungsschutzausschuß wahrgenommen. In Thüringen ist ein solches Gremium nicht vorgesehen.

Der Minister muß dem G 10-Gremium mindestens halbjährlich (in Bayern mind. jährlich) einen zusammenfassenden Bericht über die individuellen Beschränkungsmaßnahmen des Post- und Fernmeldegeheimnisses erstatten. Diese Sitzungen sind auch in Berlin geheim. Einzelfälle werden dabei nicht erörtert, sondern nur grundsätzliche Fragen. Dem G 10-Gremium des Bundestages obliegt darüber hinaus die Zustimmung zur Bezeichnung eines Gebietes als "Gefahrengebiet", dessen Fernmeldebeziehungen mit der Bundesrepublik im Rahmen der "strategischen Kontrolle" durch den BND überwacht werden können. Die G 10-Gremien berichten ihren Parlamenten jährlich, z.T. auch halbjährlich, unter Einhaltung der Geheimhaltungspflicht über ihre Kontrolltätigkeit.

### **Die G 10-Kommission**

Der G 10-Kommission ist ein spezieller Bereich geheimdienstlicher Tätigkeit vorbehalten. Sie prüft alle tatsächlichen Eingriffe in das Grundrecht auf Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit. Durch das Notstandsverfassungsgesetz von 1968 war

eine Legalisierung der Überwachung des Briefverkehrs und von Ferngesprächen durch die Geheimdienste ermöglicht und gleichzeitig der grundgesetzlich verankerte Rechtsweg gegen Überwachungsmaßnahmen ausgeschlossen worden. Im vom Bundestag verabschiedeten 'G 10-Gesetz' und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder wurde durch die Vorschrift zur Bildung einer unabhängigen und Weisungen nicht unterworfenen Kommission zur Überprüfung der Beschränkungsmaßnahmen versucht, ein Äquivalent für den fehlenden Rechtsweg zu schaffen. Die durch das 'Verbrechensbekämpfungsgesetz' von 1994 noch weiter ausgedehnte 'strategische Kontrolle' durch den BND ist von der Überprüfung durch die G 10-Kommission allerdings ausgeschlossen.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei der/die Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Üblicherweise sind die Mitglieder keine Abgeordneten (anders in Hamburg), sie gehören jedoch in der Regel den Parteien an.<sup>5</sup> Die Kommissionsmitglieder und ihre StellvertreterInnen werden z.T. vom Landesparlament, von den Mitgliedern der PKK oder des G 10-Gremiums für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und führen ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Kommission fort.

Im sog. G 10-Verfahren, d.h. bei der Telefon- oder Postkontrolle durch die Geheimdienste, müssen der G 10-Kommission (außer bei Gefahr im Verzug) vor Vollzug der Maßnahme vom zuständigen Innenminister oder -senator alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, damit die Kommission sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Notwendigkeit einer Maßnahme überprüfen kann. Eine eigene Sachaufklärung betreibt sie allerdings nicht, kann aber vom Innenminister zusätzliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen verlangen.<sup>6</sup> Der Kommission steht dafür ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht zu, und sie kann jede Dienstkraft der Geheimdienste befragen, ohne daß diese auf ihre Schweigepflicht verweisen könnte. Auf Wunsch gibt es keinen Quellenschutz für durch die Dienste erlangte Informationen. Damit hat die G 10-Kommission im Vergleich zu Gerichten weitergehende Rechte.<sup>7</sup> Ihre Verhandlungen und Beratungen sind geheim. Sie kann vor ihrer Entscheidung den Datenschutzbeauftragten zu Fragen des Datenschutzes anhören. Die Kommission hat Zutritt zu allen Dienstgebäuden

---

5 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste. Parlamentarische Kontrolle ..., S. 28

6 Miltner, K., Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.), Verfassungsschutz in der Demokratie, Köln 1990, S. 63

7 Vgl. § 99 VwGO

der Geheimdienste, der Post und sonstigen Kommunikationsanlagen.<sup>8</sup> Stimmt die G 10-Kommission der Beschränkungsanordnung nicht zu, muß diese unverzüglich aufgehoben werden. Die Kommission kann ihre Zustimmung mit Auflagen versehen, z.B. nur für kürzere Zeiträume Genehmigungen erteilen, bestimmte Erkenntnisse für die Verwertung sperren oder die Art der Ausführung bestimmen.<sup>9</sup>

Außer bei der Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen wird die G 10-Kommission auch aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung wegen vermuteter Eingriffe in Art. 10 GG tätig. Darüber hinaus kontrolliert sie durch Besuche in den Einrichtungen der Geheimdienste und der Post, ob die Vorschriften zur Vernichtung des erlangten Datenmaterials eingehalten werden. Die G 10-Kommissionen der Länder haben die genannten Befugnisse nur gegenüber Beschränkungsmaßnahmen der jeweiligen Landesämter für Verfassungsschutz, d.h. auch nicht gegenüber der Post, da diese eine Bundesbehörde ist.

---

**Martina Kant** studiert Politologie an der FU Berlin und ist Mitarbeiterin der 'Arbeitsgruppe Bürgerrechte'.

---

<sup>8</sup> Arndt, C., 25 Jahre Post- und Telefonkontrolle. Die G 10-Kommission des Deutschen Bundestages, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 4/93, S. 628  
<sup>9</sup> Ebd.

## **Erfahrungen eines Bremer Geheimdienstkontrollleurs**

**- Arbeit in der 'Parlamentarischen Kontrollkommission'**

von Martin Thomas

Als ich im November 1987 in die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) der Bremischen Bürgerschaft gewählt wurde, war dies gleich in mehrfacher Hinsicht eine Premiere. In erster Linie natürlich für mich selbst, der als ehemaliges KPD-Mitglied in den Akten des Verfassungsschutzes bis dato als linksradikaler Systemveränderer geführt wurde und der nun nach dem Willen meiner Partei die 'Schlapphüte' kontrollieren sollte. Auch die GRÜNEN betraten hier Neuland, denn bislang hatte es einen 'grünen Geheimdienstkontrollleur' noch nirgendwo gegeben. Und selbst die Dienste, zumindest das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) in Bremen, standen vor einer völlig ungewohnten Situation, als plötzlich eines ihrer bisherigen Ausforschungsobjekte Einblick in ihre Tätigkeiten erhalten sollte.

Wie sie intern darauf reagierten, ist hinsichtlich der deutschen Dienste weitgehend unbekannt geblieben. Bekannt geworden ist jedoch (mit ca. zweijähriger Verspätung) die Reaktion der US-Amerikaner: Im März 1988 wurde ein Offizier der '7. US-SUPCOM-Versorgungseinheit' in Rheinsberg (NRW) damit beauftragt, ein Dossier über mich anzufertigen.<sup>1</sup> Das LfV Bremen will daran allerdings nicht mitgewirkt haben.<sup>2</sup> Sei's drum.

### **Die Arbeitsweise der PKK**

Der Berichterstattung über die Arbeit in einer PKK sind von vornherein dadurch Grenzen gesetzt, daß ihre Beratungen grundsätzlich nichtöffentlich und geheim sind und "die Mitglieder der Kommission (...) zur Geheimhaltung

---

1 die tageszeitung v. 25.2.89; Der Spiegel v. 27.2.89

2 Der Tagesspiegel v. 1.3.89; die tageszeitung v. 8.3.89; Nord-West-Zeitung v. 11.3.89

der Angelegenheiten verpflichtet (sind), die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.“<sup>3</sup> So kann es also nicht darum gehen, die Ergebnisse einzelner Beratungen wiederzugeben. Ziel muß und soll es sein, die Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse einer mittlerweile achtjährigen Kontrolltätigkeit zusammenzufassen.

Die PKK in Bremen besteht aus sechs Personen, drei ordentlichen Mitgliedern und je einem ständigen Vertreter. Zwar gilt für alle das selbe Informations- und Rederecht, abstimmungsberechtigt sind jedoch nur die regulären Mitglieder. Die Sitzungen finden in der Regel in abhörsicheren Räumen statt. Neben den PKK-Mitgliedern sind der zu kontrollierende Senator für Inneres und die Leitung seines Verfassungsschutzamtes anwesend.

In zwei ganz wesentlichen Punkten unterscheidet sich die PKK von allen anderen parlamentarischen Gremien. In allen sonstigen Ausschüsse, seien es Finanzen, Soziales, Sport oder Datenschutz entsenden die Fraktionen ihre 'Experten'. Da es zumindest bei den GRÜNEN meist keine ausgesprochenen Verfassungsschutzspezialisten gibt, entscheiden über die Entsendung in die PKK andere Kriterien: Es wird jemand 'ausgeguckt', der/dem man diese Arbeit (im Idealfalle) am ehesten zutraut. In den Altparteien ist es etwas anders. Wegen der Geheimhaltungspflicht und des unterstellten besonderen 'Herrschaftswissens' beim Umgang mit den Geheimdiensten, erklären vor allem SPD und CDU die Mitgliedschaft in der PKK zur Chefsache. Die Fraktionsvorsitzenden sind aber zumeist mit anderen Aufgaben und Terminen schon mehr als ausgelastet. Aufwand, Zeit und Interesse für die Kontrolle sind damit eng begrenzt. Eine tatsächliche Kontrolle des Verfassungsschutzes setzt Wissen und Vorbereitung jedoch zwingend voraus. Nur wenn man etwas über die Arbeitsweise und die Strukturen des Verfassungsschutzes weiß, kann man auch gezielt fragen. Mit den notwendigen Fragen aber beginnt die Kontrolle. Die falsche Besetzung einer PKK verhindert somit die Herausbildung von 'Experten' und damit eine möglichst effektive Kontrolle.

Ein weiteres Manko kommt hinzu. So gibt es zur Vorbereitung der Sitzung z.B. keine Akten. Im günstigsten Falle liegen sie in einem gesonderten Geheimschutzraum bereit und können dort eingesehen werden. Alles dies bedeutet Zeitverluste. Was für die Vorbereitung auf eine jede Sitzung gilt - auf der Höhe der Aktenlage zu sein -, ist bei der PKK also nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Statt dessen werden Unterlagen während der Sitzung ausgeteilt und am Ende wieder eingesammelt, einschließlich des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung.

---

3 Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (BremVSG) v. 5.3.75, § 7

Ich habe mir sagen lassen, daß Sitzungen früher bereits nach 15-30 Minuten wieder beendet waren. Die gesetzlich alle drei Monate vorgeschriebene PKK-Sitzung war damit ein formaler Akt. Eine Kontrolle, so begrenzt sie auch sein mag, fand schon wegen Desinteresse und mangelnder Kenntnisse nicht statt. Das LfV fühlte sich von den Politikern weder kontrolliert noch ernst genommen. Es hatte vor allem eine Bedingung zu erfüllen: Seine Schnüffelpraxis durfte nicht auffliegen, um öffentliche Diskussionen zu verhindern und die herrschende Politik nicht in Schwierigkeiten zu bringen. Heute dauern die Sitzungen zumindest ein bis zwei Stunden und die Auskünfte sind tiefergehender. Ob die Kontrolle damit effektiver geworden ist, ist eine Frage, die ich mir häufiger stelle, ohne darauf jedoch eine (mich) befriedigende Antwort zu finden.

### **Tagesordnung einer PKK-Sitzung**

Wie entscheidend die Eigeninitiative der Mitglieder in der Kommission für eine tatsächliche Kontrolle ist, wird bereits an der Tagesordnung deutlich, die in der Regel aus zwei Punkten besteht,

- 1. Bericht nach § 7 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes,
- 2. Bericht nach § 2 des Bremischen 'G 10-Ausführungsgesetzes'.

Im Klartext heißt das, der Verfassungsschutz unterrichtet die PKK über

- die Bereiche, in denen Personenüberprüfungen stattfinden (z. B. Sicherheitsüberprüfungen, Verfassungstreueprüfungen, personeller Geheimschutz in der Wirtschaft usw.),
- die geheimdienstlichen Mittel und deren Anwendung (z.B. Einsatz von V-Personen),
- die Löschung personenbezogener Daten sowie
- die Eingaben einzelner Bürger (Speicherungsauskünfte).

Zum ersten Tagesordnungspunkt wird den Mitgliedern der PKK der bremische Bestand des 'Nachrichtendienstlichen Informationssystems' (NADIS) mitgeteilt, getrennt nach den Bereichen Links-, Rechts- und Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Geheimschutz. Der zweite Tagesordnungspunkt beinhaltet die Unterrichtung über eventuelle Telefonüberwachungen, die von einer 'G 10-Kommission' genehmigt werden müssen. Darüber hinaus wird durch schriftliche Monatsberichte über die aktuelle Entwicklung sog. extremistischer Organisationen im Land Bremen informiert.

Solch eine formale Tagesordnung verdeutlicht, daß ohne eigene Kenntnisse über Aufbau und organisatorische Strukturen sowie die Arbeitsweise des

Verfassungsschutzes nicht einmal ansatzweise von einer Kontrolle geredet werden kann. Mit welchen Mitteln welche Informationen beschafft werden, auf welche Bereiche die Kräfte konzentriert werden und wo etwa V-Leute eingesetzt werden, all dies muß erfragt und hinterfragt werden (können). Eine lediglich alle drei Monate tagende PKK läßt schon wegen der geringen Anzahl der Sitzungen nur eine begrenzte Kontrolle zu. Allerdings hat jedes Mitglied das Recht, bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Sitzung zu beantragen, der dann auch stattgegeben werden muß.

Die intensivsten Kontrollmöglichkeiten ergeben sich immer dann, wenn Skandale öffentlich werden und der verantwortliche Politiker, also der Innenminister, unter Legitimationsdruck gerät oder bei Fällen von besonderer Bedeutung, etwa beim 'Auffliegen' eines geheimen Mitarbeiters, also eines Spitzels.

### **Grenzen und Ergebnisse der Kontrolltätigkeit**

Nach meinem Eintritt in die PKK habe ich seinerzeit als erstes meine eigene Akte angefordert, mußte jedoch feststellen, daß diese kurz vorher, also rechtzeitig, vernichtet wurde. Geblieben sind daraus lediglich zwei Fotos, die man mir seinerzeit aushändigte. Obwohl der Start damit alles andere als vertrauenerweckend begann, konnte ich während meiner langjährigen Kontrolltätigkeit später immer eine grundsätzliche Auskunftsbereitschaft des Landesamtes auf meine Fragen feststellen. Die Einsicht in von mir gewünschte Personalakten wurde in keinem Fall verweigert. Die seit Jahren gepflegte Weitergabe der Monatsberichte des Amtes an ausländische Geheimdienste (z.B. der USA, England, Niederlande u.a.) wurde auf meinen Antrag hin eingestellt. Zur Begründung dienten datenschutzrechtliche Bedenken.<sup>4</sup>

Bei der Forderung nach näheren Informationen über die vom Verfassungsschutz geführten V-Leute war die Grenze der Kontrolle allerdings erreicht. Mit schöner Regelmäßigkeit berufen sich das Amt und der Innenminister bei ihrer Auskunftsverweigerung hier auf das Bremische Verfassungsschutzgesetz, daß die Ablehnung von Kontrollbegehren erlaubt, "wenn es die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes gefährden würde."<sup>5</sup> Spätestens hier, wo es 'an das Eingemachte' geht, sind meine Kontrollmöglichkeiten also massiv eingeschränkt. Anderen GRÜNEN-Geheimdienstkontrollleuten geht es nicht anders, und von den Vertretern der Altparteien sind solche unziemlichen Fragen ohnehin nicht zu erwarten - jedenfalls ist diesbezüglich

---

<sup>4</sup> die tageszeitung (Regionalteil Bremen) v. 20.9.91

<sup>5</sup> § 7 BremVSG

nichts überliefert. Solche Zurückhaltung hat ihren Grund. 'Vertrauenspersonen' (VP) - so zweifelhaft das in sie gesetzte Vertrauen immer sein mag - sind die wichtigste geheimdienstliche Informationsquelle des Verfassungsschutzes über Aktivitäten im sog. extremistischen Lager. (Terrorismus und Spionage sind in Bremen von untergeordneter Bedeutung.) So führt das Landesamt allein in seinem Zuständigkeitsbereich (Bremen und Bremerhaven) laut einer Auskunft des Landesamtschefs ca. 25 V-Leute.<sup>6</sup> Gemessen an der Zahl der 53 hauptamtlichen Verfassungsschutzbeschäftigten ist das ein recht hoher Prozentsatz.

Das Lesen von VP-Berichten ist den mit der Kontrolle beauftragten Parlamentariern also nicht möglich; sie erfahren auch nichts über die Umstände seiner/ihrer Anwerbung, die persönliche Lebenssituation der Spitzel oder gar etwas über die konkrete Tätigkeit. Mögliche Konsequenzen, wie etwa die Forderung nach einer 'Abschaltung' einzelner V-Leute, können aufgrund der Informationsdefizite begründet gar nicht erhoben werden. So bleibt es zwangsläufig bei einer prinzipiellen politischen und damit folgenlosen Ablehnung von Spitzeltätigkeiten.

Telefonüberwachungen oder Postkontrollen, die einen ebenso massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der BürgerInnen darstellen, sind damit besser kontrolliert als eine Vertrauenserschleichung. Die Kontrolle solcher Maßnahmen durch die G 10-Kommission ist zumindest an diesem Punkt effektiver ausgestaltet. Die Kontrollmöglichkeiten sind weiterhin da massiv eingeschränkt bzw. werden unmöglich gemacht, wo es sich um geheimdienstliche Tätigkeiten des Bundesamtes oder der LfV anderer Bundesländer handelt, auch wenn "bremische Interessen" betroffen sind. Im Januar 1994 wurde mir die Spitzeltätigkeit eines rechtsextremistischen DVU-Abgeordneten für das Kölner Bundesamt bekannt.<sup>7</sup> Angeblich soll er rechtzeitig vor seinem Einzug in die Bremische Bürgerschaft "abgeschaltet" worden sein. Ob der V-Mann auch noch als Parlamentarier für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig war, was fundamental die Unabhängigkeit eines Parlaments betroffen hätte, wäre nur durch Einsicht in die Akte zu prüfen gewesen. Das Bundesamt lehnte jedoch jede Information ab. Begründung: Die Kontrolle der Bremer PKK erstreckte sich nur auf das eigene Landesamt. Ein zweites Mal wurde mir die Grenze meiner Kontrollmöglichkeit im Fall Lemke aufgezeigt. Der heutige Werder-Manager wurde Anfang der 70er Jahre vom Hamburger Landesamt als V-Mann für die Spionageabwehr angeworben. Dies wurde Anfang

---

6 die tageszeitung (Regionalteil Bremen) v. 20.9.91

7 die tageszeitung (Regionalteil Bremen) v. 13.1.94

1994 durch die Memoiren des früheren Hamburger Verfassungsschutzchefs Hans-Josef Horchem bekannt. Um die genauen Umstände und die Tätigkeit von Willi Lemke für den Hamburger Dienst beurteilen zu können, verlangte die Bremer PKK Einsicht in die Hamburger Akten. Der dortige Innensenator weigerte sich jedoch, die Akten herauszugeben. Noch nicht einmal eine gemeinsame Sitzung mit der Hamburger PKK kam zustande. Was bei anderen parlamentarischen Tätigkeiten selbstverständlich ist, die Zusammenarbeit mit Abgeordneten unterschiedlicher Bundesländer oder des Bundes; in Fragen der Kontrolle des Verfassungsschutzes ist diese Zusammenarbeit tabu - ein unhaltbarer Zustand!

### **Schlußfolgerung**

Auch wenn unter den gegenwärtigen politischen Kräfteverhältnissen die Forderung nach einer Abschaffung des Verfassungsschutzes nicht durchsetzbar ist, so ist es unterhalb dieser Forderung für engagierte PKK-Mitglieder, die bereit sind, sich in die Materie einzuarbeiten und den Widerständen sowohl des Amtes wie auch den (meisten) anderen Parlamentariern nicht nachzugeben, zumindest in Teilen möglich, die Arbeitsweise, Organisation und personelle Stärke 'ihres' Verfassungsschutzes zu verändern. Dies um so mehr, wenn politische Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern, wie etwa durch das Ende der Ost-West-Konfrontation, und (glücklicher Zufall) gleichzeitig finanzielle Engpässe zum Sparen zwingen.

So konnte z.B. das Personal des Bremer Verfassungsschutzes in den vergangenen sechs Jahren von 80 auf 53 Mitarbeiter (ca. 35%) und der Haushalt des Landesamtes um 40 Prozent gesenkt werden.<sup>8</sup> Auch wurde die Geheimniskrämerei um den Umfang des Geheimdiensthaushaltes teilweise aufgehoben. Einzelne Posten sind heute im Haushalt des Innensensors ausgewiesen und damit für eine interessierte Öffentlichkeit einsehbar. Weiterhin konnte die personenzentrierte Sammelleidenschaft des LfV Bremen korrigiert werden: 60 Prozent seiner NADIS-Personendaten wurden vernichtet.

### **David gegen Goliath**

Die Forderung der GRÜNEN, an der Kontrolle des Verfassungsschutzes zumindest beteiligt zu werden, war also richtig und hat die Möglichkeiten, Einfluß zu nehmen und gleichzeitig ein realistischeres Bild von der Tätigkeit dieser Behörden zu bekommen, erleichtert. Dennoch bleibt, daß die Arbeit

---

<sup>8</sup> die tageszeitung (Regionalteil Bremen) v. 20.9.91

als Geheimdienstkontrollleur einem Kampf 'David gegen Goliath' gleicht, Erfolge sind nur im Kleinen zu erringen. Trotz der - nach heftigem Sträuben - unterdessen selbst im Bundestag akzeptierten Beteiligung von GRÜNEN-Politikern an der PKK, wird dieser Kampf aus meiner Sicht derzeit immer schwerer. Das allerdings liegt nun einmal nicht an den Diensten, sondern an den GRÜNEN selbst. Anders als in ihren Anfangsjahren gibt es heute ein zu geringes Interesse für Geheimdienstprobleme. In der Folge bleiben ihre 'Kontrollleure' mit ihren Problemen nicht nur in den Fraktionen allein (zusätzlich isoliert durch die auferlegte Geheimhaltungspflicht), sondern auch durch einen fehlenden Erfahrungsaustausch untereinander. Dieser zumindest wäre trotz der allen auferlegten Schweigeverpflichtung noch möglich. Ein solcher Austausch allerdings hat seit einem Treffen 1987 in Berlin lediglich noch einmal stattgefunden: In den neuen Bundesländern ist der Verfassungsschutz ebenfalls zur Realität geworden. Unterhalb der Forderung nach seiner Abschaffung gibt es bisher aber keine Weiterentwicklung grüner Politikvorstellungen. Eine Reform des Verfassungsschutzes ist derzeit unrealistisch. Das Potential an personeller und finanzieller Kürzung ist weitgehend ausgeschöpft. Dies müßte GRÜNE-InnenpolitikerInnen und -Kontrollleure eigentlich fordern, die Erfahrungen der letzten Jahre zusammenzufassen und politisch (neu?) zu bewerten. Wollen die PKK-Mitglieder der GRÜNEN ihre Kontrollfähigkeit nicht im Alltag parlamentarischer Aufgaben verschleifen oder zur Normalität werden lassen, ist eine kritische Bilanz und Ergebnisanalyse ihrer Kontrolltätigkeit und -fähigkeit mehr als überfällig.

Ohne einen solchen Austausch und damit verbundene neue Ideen und politische Strategien beginnt der dienstälteste GRÜNE-Geheimdienstkontrollleur (ich gestehe es), allmählich einsam zu werden.

---

**Martin Thomas** ist seit 1986 Abgeordneter und innenpolitischer Sprecher der GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft und seit 1987 Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission

# Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

## - Aufgaben und Befugnisse

von Martina Kant

Meist werden 'Parlamentarische Untersuchungsausschüsse' im Sinne sog. Skandal-Enquêtes von der parlamentarischen Opposition beantragt, um Mißstände und Versagen der Regierung zu untersuchen. Für den Bereich der Polizei und der Geheimdienste erlauben sie neben den originär zuständigen Kontrollgremien eine nachträgliche Kontrolle von Vorfällen, die im Rahmen der normalen parlamentarischen Kontrollen, z.B. durch Anfragen, nicht geklärt werden können.

Aufgabe eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) ist es, Sachverhalte, die im öffentlichen Interesse liegen, aufzuklären und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten. Zur Einsetzung eines PUA bedarf es eines Einsetzungsantrags der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments. Bei Minderheiten-Untersuchungsausschüssen bedarf es zur Einsetzung im Bundestag und in den Länderparlamenten von Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eines Viertels der Mitglieder; Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen verlangen ein Fünftel und das Saarland das Votum eines Drittels der Abgeordneten. Untersuchungsgegenstand dürfen nur Angelegenheiten sein, die auch in den Kompetenzbereich des jeweiligen Parlaments fallen. Der Auftrag eines Untersuchungsausschusses erlischt mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode.

## Zusammensetzung

Ausschußmitglieder können stets nur Abgeordnete des Parlaments sein. Ihre Anzahl beträgt im Bundestag und in den Länderparlamenten im Regelfall zwischen sieben und dreizehn Mitgliedern (und der gleichen Anzahl StellvertreterInnen), die vom Parlament im Verhältnis der Fraktionsstärke gewählt werden. Da die Parlamentsmehrheit so stets die Ausschußmehrheit

innehat, müssen wenigstens der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn verschiedenen Fraktionen angehören. Den Vorsitz in einem PUA regelt ein parlamentsinternes Rotationssystem. So wird sichergestellt, daß alle in einem Parlament vertretenen Fraktionen die Möglichkeit bekommen können, Vorsitzende zu stellen.

## Untersuchungsrechte

Die Rechte eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gehen über die des Parlaments hinaus. Dem PUA steht im Rahmen des Untersuchungsauftrages ein Beweiserhebungsrecht zu, auf das die Vorschriften der StPO und z.T. auch des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung finden. Auch hat er einen Anspruch auf Rechts- und Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden. In seiner Arbeit ist er unabhängig und Weisungen der Regierung nicht unterworfen. Die Rechte sind im einzelnen nicht ganz unumstritten, da es auf Bundesebene und in einigen Bundesländern bislang kein Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gibt. Man behilft sich daher mit den Geschäftsordnungen der Parlamente und dem Entwurf der 'Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft' (IPA) des Bundestages.<sup>1</sup>

Zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Beweiserhebung stehen dem PUA alle im Strafprozeß zugelassenen Beweismittel zur Verfügung: Vorladung und Anhörung von ZeugInnen und Sachverständigen, Prüfung durch Augenschein und insbesondere Aktenvorlage und -einsicht. Die Aktenvorlage ist wohl das wichtigste und dementsprechend umstrittenste Beweismittel, ist sie doch ein Instrument der Selbstinformation des PUA.<sup>2</sup> Im sog. 'Flick-Urteil' des Bundesverfassungsgerichts<sup>3</sup> wurde klargestellt, daß die Herausgabe von Akten und Unterlagen nur verweigert werden kann, wenn durch die Bekanntgabe des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile entstehen würden. Werden aber wirksame Maßnahmen zum Geheimschutz getroffen, kann die Aktenvorlage nicht verweigert werden. Die Geheimschutzordnung des Bundestages erfüllt diese Anforderung. Die Situation in den Landtagen ist unterschiedlich.

Ähnliches gilt für die Vernehmung von Zeugen. Vor dem Ausschuß werden hauptsächlich Regierungsmitglieder und Angehörige des Öffentlichen Dienstes vernommen, die zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten

---

1 BT-Drs. 5/4209

2 Vgl. Kommentar zum Grundgesetz, Reihe Alternativkommentare, 2. Aufl., Schneider, Art. 44, Rz. 15

3 BVerfGE 67, 100, 127ff.

verpflichtet sind. Grundsätzlich muß die Exekutive eine Aussagegenehmigung vor dem PUA erteilen, es sei denn, die Sicherheit des Staates wäre hierdurch gefährdet. Maßgebend sind auch hier die Vorkehrungen zum Geheimschutz.<sup>4</sup> Der PUA kann im Falle der Verweigerung sein Beweiszwangrecht auch gerichtlich durchsetzen. In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) hat der PUA das Recht auf Zutritt zu allen von der Regierung und den Behörden des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen (z.B. Verfassungsschutzbehörde).

## Öffentlichkeit

Die Beweisaufnahme findet von Verfassungs wegen in öffentlicher Verhandlung statt. In bestimmten Fällen allerdings kann die Öffentlichkeit durch (2/3-)Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden. Einzelne Sitzungen können auch für geheim oder vertraulich erklärt werden. Die Beratungen des PUA hingegen sind stets nichtöffentlich. Am Ende legt der PUA dem Parlament einen Abschlußbericht vor. Häufig jedoch sind es zwei Berichte, da sich Ausschlußmehrheit und -minderheit in der politischen Bewertung der festgestellten Tatsachen höchst selten einig werden. Im Prinzip kann jedes Ausschußmitglied dem Parlament auch seinen eigenen Bericht vorlegen. Dem Parlament bleibt es anschließend überlassen, daraus Konsequenzen zu ziehen und sich bestimmten Empfehlungen des PUA anzuschließen.

---

---

<sup>4</sup> Damkowski, W. (Hg.), Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, Frankfurt-New York 1987, S. 43

## **Der 'Untersuchungsausschuß zur Aufklärung von Vorgängen bei der Freiwilligen Polizeireserve'**

**- Versuch einer Bilanz**

von Kea Tielemann

Anfang Februar 1993 setzte Berlins Polizeipräsident Hagen Saberschinsky eine Prüfgruppe zur Untersuchung der 'Freiwilligen Polizeireserve' (FPR)<sup>1</sup> ein. Anlaß hierfür war die Festnahme von zwölf rechtsextremistischen Waffenhändlern, von denen sich fünf als Mitglieder der FPR erwiesen, ein weiterer aus ihr ausgetreten war und zwei sich zwar beworben hatten, dort aber nicht angenommen worden waren. Sofort wurden alle FPR-Mitglieder überprüft, die von den beiden Sachbearbeitern eingestellt worden waren, die auch die Festgenommenen ausgewählt hatten. Es stellte sich heraus, daß von 207 Überprüften insgesamt 89 kriminalpolizeilich erfaßt waren. Der Innenausschuß des Berliner Abgeordnetenhaus beschäftigte sich daraufhin mit der Frage, ob die FPR von Rechtsextremisten gezielt unterwandert wurde, und debatierte über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.<sup>2</sup>

Am 17.6.93 beschloß das Berliner Abgeordnetenhaus die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.<sup>3</sup>

Der Untersuchungsauftrag beinhaltete insbesondere die Frage, wie viele Reservisten eingestellt wurden, obwohl sie aufgrund eventueller Vorbelastungen für die Aufnahme in den FPR-Dienst nicht in Betracht gekommen wären, und um welche Straftaten es sich dabei ggf. handelte.

---

1 Zur FPR siehe: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 13 (3/82) und 40 (3/91)

2 Vgl. Protokolle des 'Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung' v. 22.2.93, 23.3.93, 7.6.93 und 14.6.93

3 Drs. 12/2721

## Vorermittlungen

Auch die polizeiinterne Prüfgruppe war diesen Fragen in ihrer Untersuchung nachgegangen und zu folgendem Ergebnis gekommen: Von den 2.360 FPR-Mitgliedern (Stand: Februar 1993) wurden 2.210 mit ihrem Einverständnis anhand des 'Informationssystems Verbrechensbekämpfung' (ISVB), der 'Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit' (APIS), des 'Informationssystems der Polizei' (INPOL) und des 'Bundeszentralregisters' (BZR) überprüft. Die übrigen 150 Reservisten waren in diese Überprüfung nicht einbezogen worden; 36 davon z.B. deshalb, weil sie an Einsätzen bereits seit längerem nicht mehr teilgenommen hatten. 17 verweigerten ihre Einverständniserklärung und 97 beantragten in Zusammenhang mit der beabsichtigten Überprüfung ihre Entlassung.

Bei den 2.210 Überprüften lagen in 515 Fällen schließlich polizeiliche Erkenntnisse vor: 109 rechtskräftige Verurteilungen (71 wegen Verkehrsdelikten und 38 wegen sonstiger Delikte), 392 eingestellte Ermittlungsverfahren und 14 offene Vorgänge. Keine der Straftaten war allerdings im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Polizeireserve begangen worden. Die Prüfgruppe beschloß daraufhin, von den 515 Belasteten 445 wieder in die Einsatzplanung aufzunehmen und in 11 Fällen die Bestellung als Polizeireservist zu widerrufen. 47 FPR-Mitglieder kündigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. vor einer Entscheidung der Prüfgruppe.

Da die Überprüfung nicht lückenlos erfolgte, erwies sich der Aussagewert dieses Prüfungsergebnisses als eher gering. Bis heute ist somit nicht geklärt, wie viele Rechtsextremisten sich 1993 in der FPR befanden oder heute noch dort sind, da auch dem Verdacht auf Rechtsextremismus von der Prüfgruppe nicht gezielt nachgegangen wurde. So überprüfte sie z.B. die Vielzahl von Fällen gefährlicher Körperverletzung nicht auf einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund, sondern verharmloste sie mit dem Hinweis, es handle sich bei den beschuldigten Personen um Kaufhausdetektive, BVG-Kontrollure oder Taxifahrer. Diese Angaben stehen allerdings im offenen Widerspruch zu Aussagen des FPR-Referatsleiters Polizeidirektor Klaus Karau, der vor dem Untersuchungsausschuß auf sieben APIS-Registrierungen hinwies und sechs Fälle mit vermutetem neonazistischen Hintergrund nannte. Darüber hinaus führt eine von der FPR-Prüfgruppe erstellte Liste diverse Fälle von Waffenbesitz, Verwendung rechtsextremer Kennzeichen und Volksverhetzung auf.

## Ausschußkenntnisse

Für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses war es kaum möglich, die Ergebnisse der Prüfgruppe nachzuvollziehen, da ihnen nur nach und nach diverse Listen über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen FPR-Mitglieder präsentiert wurden. Diese Listen enthielten zudem unterschiedliche Informationen mit z.T. unklarer Bedeutung. So war z.B. nicht ersichtlich, in welchen Fällen es sich um Verurteilungen handelte.

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich auch mit der Aufklärung zweier Fälle, auf die die Prüfgruppe bei der Durchsicht der FPR-Akten gestoßen war:

- Die 'Hammer-Bande': Hierbei handelte es sich um eine 1978 gefaßte Gruppe von Bank- und Juwelenräubern, der auch zwei FPR-Mitglieder angehört haben sollen. Die Prüfgruppe fand keine Unterlagen über diesen Vorgang, die beiden Personen sollen aber aus der FPR ausgeschieden sein.

- Der 'Fall Abbas-Yacoub': Der rechtsextremistische Waffenhändler Michael Abbas-Yacoub war 1984 trotz mehrfacher Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen in die FPR aufgenommen worden. Weshalb seine Straftaten beim Einstellungsverfahren nicht festgestellt wurden, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß aufgrund dieses Falles die gesamte Polizeireserve 1985 ohne Zustimmung der damals ca. 3.000 Mitglieder in einer - somit illegalen (und bis 1993 von der Innenbehörde geheimgehaltenen) - Aktion überprüft wurde. Aufgrund dieser Geheimhaltung ist nach den Erkenntnissen des Ausschusses weder in der Innenverwaltung noch innerhalb der Polizei noch bei den damals über den Fall informierten Alliierten heute ein Abschlußbericht vorhanden. Auch die Zeugnisaussagen brachten hier keinen zusätzlichen Aufschluß, da sich die seinerzeit Beteiligten regelmäßig auf ein fehlendes Erinnerungsvermögen beriefen.

In bezug auf die Fälle 'Hammer-Bande' und 'Abbas-Yacoub' konnte der Untersuchungsausschuß deshalb wegen fehlender bzw. gesäuberter Akten keine über die Prüfgruppe hinausgehenden Erkenntnisse gewinnen. Aus diesen Vorfällen - zumindest soviel wurde klar - waren offensichtlich keine bzw. nur mangelhafte Konsequenzen gezogen worden. Weiterhin hatte die Prüfgruppe entdeckt, daß es für die Einstellung neuer FPR-Mitglieder keine Richtlinien gab. Daraufhin wurden im Mai 1993 entsprechende Richtlinien festgelegt (u.a. werden die FPR-Angehörigen nun alle zwei Jahre über-

prüft)<sup>4</sup>. Ob hierdurch jedoch sichergestellt werden kann, daß die FPR zukünftig nicht als waffentechnische Ausbildungsstätte durch Rechtsextreme mißbraucht werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Auch die als weitere Maßnahme beschlossene neue Organisationsstruktur (das Einstellungsreferat wurde zum 1.6.94 aufgelöst und in das Landesschutzpolizeiamt eingegliedert, das auch für die Einsatzsteuerung zuständig ist) kann dies wohl nicht sicherstellen.

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich ferner mit der Frage nach eventuellen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) über eine mögliche Unterwanderung der FPR. Seit November 1990 wurden Bewerber allerdings nicht mehr durch das LfV überprüft, da die damalige 'rot-grüne Koalition' aus SPD und ALTERNATIVER LISTE (AL) die Auflösung der FPR beschlossen hatte und somit keine neuen Mitglieder mehr eingestellt werden sollten. Die nachfolgende CDU/SPD-Koalition hatte diesen Auflösungsbeschluß jedoch aufgehoben, die Regelanfrage allerdings nicht wieder eingeführt. Der Untersuchungsausschuß entdeckte ferner, daß die FPR-Prüfgruppe in die Überprüfung von 1993 auch deshalb keine Erkenntnisse des LfV einbezogen hatte, weil sie auf eine entsprechende Anfrage bei Innensenator Dieter Heckelmann (CDU) von diesem keine Antwort erhalten hatte. Ein Auftrag zu einer allgemeinen Gefährdungsanalyse hinsichtlich rechtsextremistischer Unterwanderung bei der FPR war daraufhin an das LfV nicht ergangen.

Der Untersuchungsauftrag beinhaltete außerdem die Frage nach einem Kostenvergleich der FPR im Verhältnis zur Schutzpolizei, Wachpolizei und den privaten Sicherheitsdiensten. Hierfür wurden von der Senatsinnenverwaltung, dem FPR-Referat und der 'Gewerkschaft der Polizei' (GdP) entsprechende Berechnungen vorgelegt, die sämtlich zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen, teilweise nicht nachvollziehbar und wegen unterschiedlicher Entstehungsweisen ohnehin nicht miteinander vergleichbar waren. Da keine exakte betriebswirtschaftliche Vergleichsbetrachtung zur Verfügung stand, konnte die Kostenfrage vom Untersuchungsausschuß nicht beantwortet werden.

## **Blockaden**

Gleich zu Beginn hatte der Untersuchungsausschuß Startschwierigkeiten, weil es zu Auseinandersetzungen um die personelle Zusammensetzung kam.

---

4 Abschlußbericht, Drs. 12/5187, Anlage 1

Erst nachdem im November 1993 das Untersuchungsausschußgesetz<sup>5</sup> hinsichtlich der Mitgliederstärke geändert wurde, konnten alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied im Ausschuß vertreten sein. So begannen die Zeugenanhörungen erst im Februar 1994 - ein Jahr nach der Einsetzung der FPR-Prüfgruppe. Im Januar 1995 wurde der Ausschuß nach 13 Sitzungen mit nur sieben Zeugenanhörungen beendet. Im März 1995 wurde über den Abschlußbericht<sup>6</sup> im Abgeordnetenhaus debattiert.

Durchgängig bestimmte in erster Linie parteitaktisches Verhalten die Initiative bei der Aufklärung: Jede Fraktion versuchte, anhand von Zeugenaussagen und Unterlagen ihre vorgefaßte Position zu bestätigen. Auf Seiten der CDU bestand von Beginn an ein Desinteresse an der Aufklärung von Mißständen, da sie die FPR nicht 'beschmutzt' und in ihrem Fortbestand gefährdet sehen wollte. Bereits vor der Einsetzung des Ausschusses erklärte etwa der CDU-Abgeordnete Dieter Hapel im 'Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung', "seine Fraktion denke, daß ein Untersuchungsausschuß mit den verabredeten Fragestellungen dazu beitragen werde, die FPR zu entlasten. Im Ergebnis werde er den Bericht der Polizei bestätigen; von daher mache er Sinn."<sup>7</sup> Die SPD befand sich in Koalitionszwang und verhielt sich schon deshalb im Untersuchungsausschuß eher passiv. Auch hatte sie unter 'Rot-Grün' die FPR noch auflösen wollen, in der Großen Koalition die Aufgaben der Freizeitpolizisten 1992 mit einem neuen Gesetz jedoch noch erweitert.

Nur die Oppositionsparteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, deren erklärtes Ziel die Auflösung der FPR darstellte, zeigten Interesse an dem Untersuchungsausschuß. Änderungsanträge zum Entwurf des Abschlußberichts brachte indessen alleine die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein.

Für viele Ausschußmitglieder war die Aufklärung mit der polizeiinternen Überprüfung bereits erledigt. Deren Ergebnis, wonach es in der FPR keine Rechtsextremisten gebe, war jedoch nicht nachzuvollziehen. Auch entstand das Problem, daß die Prüfgruppe über mehr Informationen verfügte als der Ausschuß und dieser somit von den Informationen abhängig war, die er von der Prüfgruppe erhielt. Dadurch, daß sehr wenig bzw. nur gesäuberte Akten

---

5 GVBl., S. 543

6 Drs. 12/5187

7 Inhalts-Protokoll des 'Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung' v. 22.3.93, S. 7

vorhanden waren, wurde eine Aufklärung erheblich erschwert. Die Ausschußmitglieder erfuhren entweder erst im Zuge der Zeugenanhörungen von der Existenz wichtiger Unterlagen (u.a. acht Ordner sowie zwei Protokolle der Prüfgruppe) oder durch Zufall: Erst als im März 1994 drei Aktenordner mit Unterlagen aus Metallschränken einer Polizeidirektion gestohlen wurden, gelangten die Abgeordneten anhand der rekonstruierten Unterlagen an solche zusätzlichen Informationen. Diese Ordner, die sich drei Führungsbeamte der FPR für eine mögliche Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß angelegt hatten, enthielten deren persönliche Aufzeichnungen, z.B. ein Gedächtnisprotokoll über die Überprüfung von 1985, und Listen über kriminelle FPR-Mitglieder. Diese Listen brachten Zusatzinformationen, die in dem offiziellen Bericht der FPR-Prüfgruppe nicht enthalten waren. Der Diebstahl, der nur von einem Insider begangen werden konnte, ist übrigens bis heute nicht aufgeklärt.

### Insgesamt magere Ergebnisse

Von Anfang an war der Sinn des Ausschusses aufgrund des unmittelbar auf die FPR eingeschränkten Untersuchungsauftrags fraglich. Zwar hatte BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gleich zu Beginn der parlamentarischen Debatte gefordert, den Untersuchungsauftrag auch auf das Einstellungsverfahren bei der Polizei insgesamt, die Beförderungspraxis u. ä. auszudehnen, dieser Antrag war jedoch abgelehnt worden. Selbst die im Untersuchungsauftrag gestellten Fragen konnten nur ansatzweise geklärt werden. Schon über die Hauptfrage, ob die FPR nun frei von Rechtsextremisten ist, konnten sich die Ausschußmitglieder nicht einigen.<sup>8</sup> Die wenigen Ergebnisse, die der Ausschuß schließlich erbrachte, gelangten kaum noch an die Öffentlichkeit, da der Ausschuß sich über einen viel zu langen Zeitraum hinweg und die Presse infolgedessen bald das Interesse verlor.

Trotzdem muß bei der Beurteilung berücksichtigt werden, daß für die schnelle Bildung einer polizeiinternen Prüfgruppe sicherlich die drohende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von entscheidender Bedeutung war. Auch wenn die FPR nur lückenhaft überprüft werden konnte, kamen so einige mit der FPR verbundene Skandale wie der 'Fall Abbas-Yacoub', die noch in den 80er Jahren in großem Umfang stattgefundenen Aktenvernichtung und die unzulänglichen Einstellungsbedingungen an die Öffentlichkeit und konnten nicht - wie bei der internen Prüfung 1985 - vertuscht werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. Minderheitenvotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in: Drs. 12/5187, Anlage 6a

Tatsächliche Maßnahmen zu beschließen, wie z.B. die Auflösung der FPR, lag von vornherein nicht in der Kompetenz des Untersuchungsausschusses. Er konnte hierfür allerdings weitere Argumente liefern.

---

**Kea Tielmann** war Fraktionsmitarbeiterin für BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im FPR-Untersuchungsausschuß

---

## **AUFBAUSTUDIUM KRIMINOLOGIE UNIVERSITÄT HAMBURG**

Im Sommersemester 1996 beginnt der zehnte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologe/-in").

### **Zulassungsvoraussetzungen:**

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaften oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z. B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

### **Bewerbungsfrist:**

15.12.95-15.01.96 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

### **Näheres Informationsmaterial über:**

Prof. Dr. Fritz Sack, Prof. Dr. Sebastian Scheerer  
Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie  
Tropowitzstraße 7, 22529 Hamburg  
Tel. 040/4123-3329/2321/3323/3322/3321/3679

# Parlamentarische Ausschüsse und die Medien

- Wenn der Blinde mit dem Lahmen

von Wolfgang Gast

Das Urteil des früheren Chefredakteurs des 'Spiegel' fällt hart aus. "Parlamentarische Ausschüsse", schreibt Hans Werner Kitz im Januar 1995, "haben nur selten mehr erreicht als den Nachweis eigener Unzulänglichkeit".<sup>1</sup> Es sei eben allzu schwer, es zugleich der Wahrheit und der Politik recht zu machen. Die Arbeitsteilung scheint klar: Politiker üben Macht aus, und die will kontrolliert sein - durch die Medien, da eine Kontrolle durch die Politik an der ihr eigenen Interessenlage scheitern muß. Die öffentlich publizierte Meinung hat wohl nicht zuletzt deshalb - nach Legislative, Judikative und Exekutive - den Ruf der "vierten Macht" im Staate erhalten, auch wenn dies so nicht in der Verfassung der Bundesrepublik vorgesehen ist.

In seiner Aussage stützt sich Kitz unter anderem auf den früheren Bundesverfassungsrichter Helmut Simon, für den "Journalisten stärker gehalten sind zu recherchieren, Wahrheit zu ermitteln, während Politiker stärker interessengebunden sind". Zwischen Wirtschaft und Medien, vor allem aber zwischen Politikern und Journalisten besteht für Kitz von jeher ein natürliches Spannungsverhältnis. Die Medienmacher lassen ihre Leser, Zuschauer und Zuhörer an Vorgängen teilhaben, die ihnen ansonsten verborgen bleiben, die aber für ihre Meinungsbildung außerordentlich wichtig sind. Ergo: "Investigativer Journalismus muß dem Politiker zuwider sein. Der Journalist sucht nach Mißständen im politischen Apparat, recherchiert von unten, zapft Quellen an, die offiziell nicht zugänglich sind. Er zweifelt an Sachverhalten, die andere ungeprüft übernehmen oder aus Gefälligkeit verbreiten".<sup>2</sup>

---

1 Kitz, H. W., Spiegel Special 1/95, S. 15

2 Ebd., S. 15

## Wackere Laienschauspieler?

Daß der Skandal zur Demokratie gehört wie die Sünde zum Christentum, schreiben auch Georg Hafner und Edmund Jacobi, die Herausgeber zweier Bücher über die Skandale der Bundesrepublik.<sup>3</sup> Und was für das Christentum das Gewissen, das sei für die Demokratie die kritische Öffentlichkeit. Nur was auf öffentlichen Versammlungen, in den Parlamenten, von der - hoffentlich - unabhängigen Justiz und in den Medien für alle sichtbar gemacht wird, kann der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger als 'Sündenfall' bewußt und dann auch korrigiert werden. Und wer soll kontrollieren? "Die privilegiertesten öffentlich demokratischen Kontrollinstanzen in einer parlamentarischen Demokratie wie der Bundesrepublik sind die Parlamente. Sie sind freilich in der Parteiendemokratie zugleich Teil des Herrschaftsapparates und deshalb zum Aufdecken von Skandalen nur äußerst begrenzt tauglich. Das gilt auch für die parlamentarische Opposition, denn es drängt sie stets, endlich (oder wieder) an die Futtertröge der Macht zu gelangen, und so hat sie oft allzuviel Verständnis für das Treiben der Regierungsfraktion. Oft muß sie auch Vergeltung, das Ausgraben gemeinsamer Leichen, fürchten".<sup>4</sup>

Den parlamentarischen Ausschüssen trauen beide Herausgeber eine Kontrollfunktion nur begrenzt zu: "Läßt sich ein Skandal nicht mehr leugnen, setzt das Parlament einen Untersuchungsausschuß ein, und im Brustton der Überzeugung verkündet man, niemanden schonen zu wollen. Allein, die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, in der Geschichte unserer Republik waren selten mehr als eine Ansammlung wackerer Laienschauspieler, die ein Skandalspiel so lange zu spielen hatten, bis das allgemeine Interesse versiegte und die nach Parteienproporz abgestimmten Abschlußberichte nur noch breites Gähnen provozierten".<sup>5</sup> An Beispielen für die These mangelt es wahrlich nicht. Wer spricht heute noch über die Stasi-Kontakte von Ministerpräsident Manfred Stolpe, über die Rolle von Bundesnachrichtendienst und Bundesregierung bei der Flucht des SED-Chefdevisenbeschaffers Schalck-Golodkowski in den Westen am Vorabend der DDR-Wende? Und wen beschäftigen heute noch die Amigo-Affären der bayerischen Staatsregierung, das skandalöse Versagen der Polizei bei den ausländerfeindlichen Pogromen in Rostock-Lichtenhagen? Wer weiß noch, womit sich der Treuhand-Ausschuß des Bundestages in der vergangenen Legislaturperiode eigentlich beschäftigt hat?

---

3 Hafner, G. M./Jacobi, E., Skandale der Republik, Frankfurt/M. 1989, und Neue Skandale der Republik, Reinbek 1994

4 Hafner, G. M./Jacobi, E., Skandale der Republik, Frankfurt/M. 1989, S. 9

5 Ebd., S. 10

Die Aufdeckung von Skandalen ist nahezu durchgängig das Ergebnis hartnäckiger journalistischer Recherche!

Genannt seien hier beispielhaft nur der Lauschangriff auf den Atomkritiker Klaus Traube (1978), die Parteispendenaffäre des damaligen Wirtschaftsministers Otto Graf Lambsdorff (1984), die als 'Barschelaffäre' in die Analen eingegangene Rufmordkampagne des schleswig-holsteinischen CDU-Ministerpräsidenten Uwe Barschel gegen seinen SPD-Herausforderer Engholm (1987) und Engholms anschließender Sturz über die sogenannte 'Schubladen-Affäre' (1993). Auch die dubiose Rolle des Berliner Verfassungsschutzes beim Fememord an dem Studenten Ulrich Schmücker 1974 wurde erstmals zwölf Jahre später von einem Redakteur des Hamburger Magazins 'Der Spiegel'<sup>6</sup> beschrieben. Der Prozeß um den Schmücker-Mord, der zunächst wie ein ganz normaler Mordprozeß begann, entwickelte sich zum längsten und skandalreichsten Strafverfahren in der deutschen Justizgeschichte.<sup>7</sup> Der Bericht löste - wenngleich mit rund dreijähriger Verspätung - nicht nur zwei Untersuchungsausschüsse des Berliner Abgeordnetenhauses aus.<sup>8</sup> Im Ergebnis der Durchleuchtung der Berliner Verfassungsschutzbehörde tauchte eine Vielzahl weiterer kleiner und großer Skandale auf.

## Wechselwirkungen

Skandale werden von den Medien aufgedeckt?

Sind aber parlamentarische Kommissionen wirklich nur Nachweis von "eigener Unzulänglichkeit" und eine "Ansammlung wackerer Laienschau-spieler"? Es scheint, daß der Eindruck schon deshalb zwangsläufig entstehen muß, weil der Ausschuß stets dem Skandal folgen muß. Das parlamentarische Gremium kann erst dann in Gang kommen, wenn der Skandal in der Öffentlichkeit bereits (in Umrissen) bekannt und somit der politische Druck zu seiner Installierung hoch genug ist. Damit scheint die parlamentarische Ausschußtätigkeit zweifellos Ausfluß einer Kontrollfunktion der Medien zu sein. Ganz so zwangsläufig ist der Zusammenhang indessen nicht. Denn zur Aufdeckung der Skandale sind die Medien zwangsläufig auf Informationen angewiesen - und die wiederum kommen meist aus dem politischen Raum. Selten ist es ausschließlich die eigene Recherche, die zu aufsehenerregenden Berichten führt. Bei der Aufdeckung der langjährigen intimen Kontakte zwi-

---

6 Der Spiegel v. 29.9.86

7 Siehe hierzu: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 28 (3/87), 34 (3/89), 37 (3/90) und 39 (2/91)

8 Drs. 10/2770 und 11/1224

schen Bayerns Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß und dem DDR-Chefdevisenbeschaffer Schalck-Golodkowski hat dies gegolten. Der konspirative Draht der CSU zu den Machthabern in der DDR wurde mehr oder weniger im Alleingang von einem Journalisten aufgedeckt.<sup>9</sup> In anderen Fällen folgte die Enthüllung oftmals erst den Hinweisen aus der politischen oder der verwaltungstechnischen Ebene - also, wenn Teilnehmer des später als Skandal klassifizierten Vorfalls zuvor selbst den Anstoß zur Enthüllung geben. Komplex ist das Zusammenspiel zwischen parlamentarischen Ausschüssen und Medien auch deshalb, weil Journalisten und Ausschüsse von ihrer Arbeit gegenseitig profitieren.

Wie etwa im Schalck-Ausschuß des Bundestages. Ohne die breite Berichterstattung der Presse hätte es den Untersuchungsausschuß unter Umständen nicht gegeben. Ob das parlamentarische Gewicht der im Bundestag vertretenen Bürgerrechtler zur Durchsetzung allein groß genug gewesen wäre, ist zumindest fraglich. Nachdem der Ausschuß dann im Juni 1991 jedoch eingesetzt war,<sup>10</sup> hatte er die Kompetenz, umfangreich Akten bei der Behörde des 'Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen' zu beschaffen. Hinweise auf entsprechende Unterlagen konnte er wiederum den Medien entnehmen und in diesem Zusammenhang in der 'Gauck-Behörde' nach weiterem Schriftmaterial recherchieren lassen. Die dort neu aufgefundenen Stasi-Unterlagen dienten den Medien dann zur weiteren Berichterstattung. Das informelle Zusammenspiel von einzelnen Journalisten mit Mitgliedern und Mitarbeitern des Ausschusses machte dieses Zusammenwirken trotz der bestehenden Geheimhaltungsvorschriften möglich. Daß dies auf der einen Seite von parteipolitischen Erwägungen getragen wird und auf der anderen auch stets den Blick auf die Auflagenhöhe beinhaltet, ist offensichtlich. So ist denn im übertragenen Sinne auch für die Medienberichterstattung über die Skandale der Republik der von Hafner und Jacobi beklagte "Parteiproporz" der Ausschüsse von z.T. entscheidender Bedeutung.

So gilt für das Verhältnis von Medien und Ausschüssen häufig, daß der Lahme dem Blinden den Weg weisen muß.

---

**Wolfgang Gast** ist seit 1988 Redakteur bei der 'tageszeitung' in Berlin

---

9 Koch, E., Das Schalck-Imperium, München 1992  
10 BT-Drs. 12/654 und 12/662

# Die 'Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse' zu Polizei und Geheimdiensten in der Bundesrepublik Deutschland

- Eine Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

Seit Bestehen der Bundesrepublik sind bislang in 60 Fällen Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (PUA) zur Polizei und den drei Geheimdiensten (West) eingesetzt worden (davon etwa die Hälfte zu Geheimdienstskandalen), allein fünf in diesem Jahr. In weiteren 10 Fällen befaßten sich die Ausschüsse mit Fragen des einstigen 'Ministerium für Staatssicherheit' der ehemaligen DDR. Ausgenommen einen Fall aus Berlin der am Rande auch Polizeifragen behandelt (1960, Kurzbezeichnung: Staatsanwaltschaft) wurden PUAs zur Justiz nicht in die Chronologie aufgenommen. Angegeben sind jeweils das Datum der Ausschußeinsetzung und die Veröffentlichung des Abschlußberichtes (incl. Drucksachennummer). Jüngere Berichte können unter dieser Nummer bei den jeweiligen Landtagen oder beim Bundestag bestellt werden. Alle Berichte sind zudem in den Bibliotheken der Länderparlamente einzusehen.

**1947**

## **01 Rheinland-Pfalz: Kurztitel: Großrazzien.**

Einsetzung am 4.12.47, Abschlußbericht 1948 (*PlPr. 1/41, S. 1049ff.*)

(Aufklärung über das Polizeiverhalten bei - auf Anweisung und unter Leitung der Alliierten - durchgeführten Großrazzien bei Landwirten, um evtl. zurückgehaltene Lebensmittellieferungen sicherzustellen).

**1948**

## **02 Württemberg-Baden: Kurztitel: Kienle.**

Einsetzung am 13.8.48, Abschlußbericht 1949 (*Beil. 1/1033*)

(Aufklärung von öffentlich erhobenen Vorwürfen gegen den Leiter der Landespolizei Dr. Kienle wegen Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Amtsmissbrauches und sonstiger Verfehlungen).

**1949**

**03 Nordrhein-Westfalen; Kurztitel: Polizeiverhalten.**

Einsetzung am 25.6.49, Abschlußbericht 1949 (*Pr. 568/49 und Drs. II/1110*)

(Aufklärung über Polizeieinsätze gegen Streikende in Düsseldorf und Düren).

**1950**

**04 Bundestag; Kurztitel: Dokumentendiebstahl aus Kanzleramt.**

Einsetzung am 11.10.51, Abschluß 1953 ohne Bericht

(Aufklärung der Hintergründe, wonach Unterlagen des Bundeskanzleramtes gestohlen und teilweise an einen ausländischen Geheimdienst übergeben worden sein sollen).

**1954**

**05 Bundestag; Kurztitel: Fall John.**

Einsetzung am 17.9.54, Abschlußbericht 1957 (*Drs. II/3728*)

(Aufklärung der Umstände des Übertrittes des ersten Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutzes (BfV) Dr. Otto John in die damalige 'sowjetisch besetzte Zone').

**06 Berlin; Kurztitel: Dora Menzel.**

Einsetzung am 30.9.54, Abschlußbericht 1954 (*Drs. 1/2897 und 1/2916*)

(Aufklärung der politischen Hintergründe eines mutmaßlichen Spionagefalles in der Senatsabteilung für Bundesangelegenheiten).

**1956**

**07 Hamburg; Kurztitel: Kriminaldirektor Breuer.**

Einsetzung am 29.3.56, Abschlußbericht 1956 (*Drs. 38 v. 1956*)

(Aufklärung über die Abläufe einer in der Baubehörde - unter Umgehung des Polizeisenators - angestellten internen Untersuchung gegen den Kriminaldirektor Carl Breuer wegen mutmaßlicher Aktenunterdrückung und weiterer Delikte).

**1957**

**08 Hamburg; Kurztitel: Waffenhändler Schlüter.**

Einsetzung am 19.6.57, Abschlußbericht 1957 (*Drs. 49 v. 1957*)

(Aufklärung darüber, ob die Firma Otto Schlüter GmbH alle gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung von Waffen und Sprengstoffen eingehalten hat und über das Verhalten der Polizei nach zwei Explosionen in den Jahren 1956/57).

**1960**

**09 Berlin; Kurztitel: Staatsanwaltschaft.**

Einsetzung am 1.12.60, Abschlußbericht 1961 (*Drs. 3/982*)

(Aufklärung von Korruptionsvorwürfen gegen die Staatsanwaltschaft und Teile der Polizei).

**1963**

**10 Bundestag; Kurztitel: Spiegel-Affäre.**

Einsetzung am 21.3.63, Abschluß 1964 ohne Bericht

(Aufklärung über die Hintergründe eines Ermittlungsverfahrens gegen das Hamburger Nachrichtenmagazin 'Der Spiegel' wegen angeblichen Landesverrats).

**11 Schleswig-Holstein; Kurztitel: Polizeiwesen.**

Einsetzung am 16.9.63, Abschlußbericht 1966 (*Drs. 5/759*)

(Aufklärung darüber, ob die organisatorische, räumliche und technische Ausstattung der schleswig-holsteinischen Polizei den Aufgaben angemessen ist).

**12 Bundestag; Kurztitel: Telefonüberwachung alliierter Dienststellen.**

Einsetzung am 23.10.63, Abschlußbericht 1964 (*Drs. IV/2170 und IV/3469*)

(Aufklärung über die gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen aufgrund derer das BfV in Kooperation mit den in der Bundesrepublik aktiven alliierten Diensten den Post-, Telefon- und Fernschreibverkehr überwacht).

**1967**

**13 Berlin; Kurztitel: Staatsbesuch des iranischen Kaiserpaares.**

Einsetzung am 8.6.67, Abschlußbericht 1967 (*Drs. 5/161 und 5/442*)

(Aufklärung der Vorgänge bei einer Demonstration gegen den Besuch des Schah von Persien in Berlin und der Umstände der Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg in diesem Zusammenhang).

**1968**

**14 Bremen; Kurztitel: Straßenbahnunruhen Januar 1968.**

Einsetzung am 22.1.68, Abschlußbericht 1968 (*Drs. 7/III/3*)

(Aufklärung des Polizeieinsatzes bei einer Demonstration gegen Fahrpreiserhöhungen und in deren Folge entstandener Krawalle).

**15 Bundestag; Kurztitel: Staatsschutz und Spionageabwehr.**

Einsetzung am 13.11.68, Abschlußbericht 1969 (*Drs. V/4208*)

(Aufklärung darüber, ob die mit den Aufgaben des Staatsschutzes und der Spionageabwehr betrauten Geheimdienste, Polizei und Justiz diese Aufgaben angemessen wahrnehmen können oder welche Änderungen ggf. notwendig werden, um deren Arbeitsfähigkeit zu optimieren).

**1969**

**16 Hessen; Kurztitel: NPD-Ordnungsdienst.**

Einsetzung am 24.10.69, Abschlußbericht 1970 (*Drs. 6/3330*)

(Aufklärung der, von einem sog. 'NPD-Ordnungsdienst' während einer Anti-

NPD-Demonstration in Kassel ausgelösten Schlägereien, bei denen zwei Demonstranten von Pistolenschüssen verletzt wurden und der Rolle der Polizei bei diesen Vorfällen).

**1971**

**17 Hessen: Kurztitel: Universitäten.**

Einsetzung am 16.12.71, Abschlußbericht 1974 (*Drs. 7/5905*)

(Aufklärung über die angeblich verfassungsfeindliche Tätigkeit studentischer Gruppen an den hessischen Universitäten sowie ihrer Aufklärung durch das Landesamt für Verfassungsschutz).

**1972**

**18 Schleswig-Holstein: Kurztitel: Fehmarn.**

Einsetzung am 5.7.72, Abschlußbericht 1973 (*Drs. 7/562 und 7/567*)

(Aufklärung, ob und ggf. mit welchen Mitteln Polizei oder Verfassungsschutz Parteien und/oder Lehrer und Schüler - insbesondere auf der Insel Fehmarn - auf evtl. linksradikale Tendenzen ausgeforscht haben).

**1973**

**19 Bundestag: Kurztitel: Steiner/Wienand-Ausschuß.**

Einsetzung am 15.6.73, Abschlußbericht 1974 (*Drs. 7/1803*)

(Aufklärung ob - und ggf. von wem - der CDU-Bundestagsabgeordnete Julius Steiner für sein Verhalten bei der Abstimmung über das konstruktive Mißtrauensvotum gegen Bundeskanzler Willi Brandt bestochen worden war).

**1974**

**20 Bundestag: Kurztitel: Guillaume.**

Einsetzung am 6.6.74, Abschlußbericht 1975 (*Drs. 7/3246*)

(Aufklärung über die Vorgänge und Hintergründe der Spionageaffäre um den Kanzleramtsspion der Stasi, Günther Guillaume).

**21 Rheinland-Pfalz: Kurztitel: Baader-Meinhof.**

Einsetzung am 12.12.74, Abschlußbericht 1975 (*Drs. 7/3744*)

(Aufklärung, ob die Veröffentlichung einer vom Innenministerium zusammengestellten Dokumentation "Baader-Meinhof-Bande" die Aufklärung und Verfolgung von Terroranschlägen erschwert oder unmöglich gemacht hat).

**1975**

**22 Bremen: Kurztitel: Große Anfrage.**

Einsetzung am 21.8.75, Abschlußbericht 1975 (*Drs. 8/1514 und 8/1525*)

(Aufklärung, ob Tatsachenbehauptungen der CDU-Fraktion zutreffen, wonach ein Pfarrer, der im Rahmen einer RAF-Fahndung abgehört wurde, von einem SPD-Abgeordneten zu einer eidesstattlichen Falschaussage angestiftet wurde und inwieweit die Bremer Innenbehörde davon unterrichtet war).

1976

**23 Schleswig-Holstein; Kurztitel: Abteilungsleiter Verfassungsschutz.**

Einsetzung am 28.10.76, Abschlußbericht 1977 (*Drs. 8/904*)

(Aufklärung über die Hintergründe der Entlassung des Verfassungsschutzchefs Roland Schmidt, dem Anordnungen zum illegalen Abhören vorgeworfen wurden).

1977

**24 Baden-Württemberg; Kurztitel: Stuttgart-Stammheim.**

Einsetzung am 20.10.77, Abschlußbericht 1977 (*Drs. 7/3200*)

(Aufklärung der mutmaßlichen Selbsttötung der RAF-Gefangenen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe und des Selbsttötungsversuches von Irmgard Möller).

**25 Bundestag; Kurztitel: Lutze/Wiegel.**

Einsetzung am 14.12.77, Abschlußbericht 1978 (*Drs. 8/2290 und 8/2350*)

(Aufklärung der Hintergründe der Spionageaffäre um die Spione im Bundesministerium für Verteidigung, Renate und Lothar Lutze/Jürgen Wiegel).

1978

**26 Bundestag; Kurztitel: Abhörffäre Strauß.**

Einsetzung am 26.1.78, Abschlußbericht 1980 (*Drs. 8/3835*)

(Aufklärung der Umstände und Hintergründe eines der Presse zugespielten Abhörprotokoll eines Telefongesprächs zwischen dem CSU-Vorsitzenden Franz Josef Strauß und dem Chefredakteur des 'Bayernkurier' über die 'Lockheed-Schmiergeldaffäre').

**27 Berlin; Kurztitel: Till Meyer.**

Einsetzung am 1.6.78, Abschlußbericht 1978 (*Drs. 7/1470*)

(Aufklärung der gewaltsamen Befreiung von Till Meyer aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit durch Mitglieder der 'Bewegung 2. Juni').

1980

**28 Bayern; Kurztitel: Asylfragen.**

Einsetzung am 27.2.80, Abschlußbericht 1982 (*Drs. 9/10601*)

(Aufklärung über die Hintergründe der Abschiebung von tschechischen Staatsangehörigen, die einen - nicht politisch begründeten - Asylantrag gestellt hatten).

**29 Bremen; Kurztitel: Rekrutengelöbnis.**

Einsetzung am 21.5.80, Abschlußbericht 1980 (*Drs. 10/261*)

(Aufklärung der Hintergründe und Abläufe der Krawalle während eines öffentlichen Rekrutengelöbnisses der Bundeswehr, in das der Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst aktiv verwickelt waren).

**30 Bundestag; Kurztitel: Rekrutengelöbnis.**

Einsetzung am 2.7.80, Abschlußbericht 1980 (*Drs. 8/4472*)  
(Aufklärung der Verwicklung von BfV und MAD in denselben Vorgang).

**1981**

**31 Bundestag: Kurztitel: Fall Rauschenbach.**

Einsetzung am 9.10.81, (ohne formellen Abschluß), Bericht des Rechtsausschusses (*Drs. 9/1787*)

(Aufklärung der Vorgänge um den Übertritt des Oberstleutnants der 'Nationalen Volksarmee' der DDR, Klaus Rauschenbach, in die Bundesrepublik und seine spätere Rückkehr in die DDR).

**1982**

**32 Bayern: Kurztitel: Dr. Langemann I.**

Einsetzung am 1.4.82, Abschlußbericht 1982 (*Drs. 9/12951*)

(Aufklärung von Kompromittierungen führender bayerischer CSU-Politiker durch Presseveröffentlichungen aufgrund von Informationen des früheren BND-Mitarbeiters und damaligen bayerischen Staatsschutzleiters Dr. Hans Langemann).

**33 Berlin: Kurztitel: Ausländerbehörde.**

Einsetzung am 10.12.82, Abschlußbericht 1983 (*Drs. 9/1203*)

(Aufklärung von Unregelmäßigkeiten bei der Berliner Ausländerbehörde bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen unter direkter Mitwirkung des Behördenleiters).

**1983**

**34 Bayern: Kurztitel: Dr. Langemann II.**

Einsetzung am 9.2.83, Abschlußbericht 1985 (*Drs. 10/6288*)

(Fortführung des Untersuchungsausschusses 'Langemann I').

**35 Bayern: Kurztitel: Hiersemann/Plass.**

Einsetzung am 9.2.83, Abschlußbericht 1985 (*Drs. 10/6289*)

(Aufklärung der mutmaßlichen Weitergabe von geheimen Informationen aus den Untersuchungsausschüssen 'Langemann I/II' durch den Abgeordneten der SPD-Opposition Karl-Heinz Hiersemann und seinen Mitarbeiter).

**36 Hessen: Kurztitel: Blockade Hausen.**

Einsetzung am 14.12.83, Abschlußbericht 1984 (*Drs. 11/1532*)

(Aufklärung der Beteiligung und Rolle von Mitgliedern der Landtagsfraktion der GRÜNEN bei einer von der Polizei geräumten Blockade des US-Militärdepots in Frankfurt-Hausen).

**1984**

**37 Bundestag: Kurztitel: Wörmer/Kießling.**

Einsetzung am 20.1.84, Abschlußbericht 1984 (*Drs. 10/1604*)

(Aufklärung der Vorgänge, die zur Entlassung des Nato-Generals Dr. Günter Kießling wegen angeblicher Homosexualität durch Verteidigungsminister Manfred Wörner führten).

**38 Berlin; Kurztitel: Polizeigewahrsam Steglitz.**

Einsetzung am 23.2.84, Abschlußbericht 1984 (*Drs. 9/2215*)

(Aufklärung der Hintergründe des Todes von sechs Abschiebehäftlingen infolge eines Brandes im Abschiebegewahrsam).

**39 Niedersachsen; Kurztitel: Mauss.**

Einsetzung am 14.5.84, Abschlußbericht 1986 (*Drs. 10/5900*)

(Aufklärung über die Aktivitäten des Privatdetektivs und V-Mannes von Polizei und Verfassungsschutz, Werner Mauss, in niedersächsischen Ermittlungsverfahren und die Rolle des Landeskriminalamtes).

**40 Bundestag; Kurztitel: Tiedge.**

Einsetzung am 3.10.85, Abschlußbericht 1986 (*Drs. 10/6584*)

(Aufklärung der Umstände und Hintergründe des Übertrittes des Leiters der Referatsgruppe 'Nachrichtendienste DDR' im BfV Hans-Joachim Tiedge in die DDR; einiger, bis dahin ungeklärter Fluchtaktionen von enttarnten DDR-SpionInnen. Außerdem Aufklärung über die bekanntgewordene jahrelange Bespitzelung der Partei der GRÜNEN durch das BfV).

**1986**

**41 Niedersachsen; Kurztitel: Celler Loch.**

Einsetzung am 12.11.86, Abschlußbericht 1989 (*Drs. 11/4380*)

(Aufklärung der Vorgänge und Hintergründe eines vom niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz und der GSG 9 auf die Justizvollzugsanstalt Celle verübten Sprengstoffanschlages, um einen V-Mann des LfV in die RAF einzuschleusen).

**1987**

**42 Hamburg; Kurztitel: Hafestraße.**

Einsetzung am 10.12.87 und 14.1.88, Abschlußbericht 1988 (*Drs. 13/2799*)

(Aufklärung über die politischen Hintergründe, die 1987 zur Aussetzung einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Räumung der besetzten Häuser in der Hafestraße und zum Abschluß von Pachtverträgen führten).

**1988**

**43 Berlin; Kurztitel: Landesamt für Verfassungsschutz.**

Einsetzung am 7.9.88, mit Zwischenbericht 1989 erledigt (*Drs. 10/2720*)

(Aufklärung von Vorwürfen, denen zufolge das LfV Berlin unerlaubt Informationen über Abgeordnete, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Journalisten u.a. gesammelt hat).

**44 Bremen; Kurztitel: Geiseldrama Gladbeck/Bremen.**

Einsetzung am 7.9.88, Abschlußbericht 1989 (*Drs. 12/667*)

(Aufklärung der bremischen Bezüge bei einer spektakulären Geiselnahme mit Todesfolge, an der die Polizeien mehrerer Bundesländer beteiligt waren).

**45 Nordrhein-Westfalen: Kurztitel: Gladbecker Geiseldrama.**

Einsetzung am 14.12.88, Zwischenbericht 1989 (*Drs. 10/4446*), Abschlußbericht 1990 (*Drs. 10/5291*)

(Aufklärung der nordrhein-westfälischen Bezüge desselben Vorganges).

## **1989**

**46 Berlin: Kurztitel: Mordfall Schmücker.**

Einsetzung am 21.9.89, mit Zwischenbericht 1990 erledigt (*Drs. 11/1224*)

(Aufklärung der Rolle des LfV Berlin und der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der 'Bewegung 2. Juni', insbesondere ihrer Verwicklungen in den Fememord an Ulrich Schmücker).

**47 Berlin: Kurztitel: Heinrich Lummer.**

Einsetzung am 28.9.89, Abschlußbericht 1990 (*Drs. 11/1251*)

(Aufklärung der mutmaßlichen Kontakte des CDU-Abgeordneten und früheren Innensenators Heinrich Lummer zur Staatssicherheit der ehem. DDR).

**48 Berlin: Kurztitel: Polizeieinsätze am 01. Mai 1989.**

Einsetzung am 26.10.89, mit Zwischenbericht 1990 erledigt (*Drs. 11/840*)

(Aufklärung der Hintergründe des mißlungenen Polizeieinsatzes bei Ausschreitungen nach einer 1.-Mai-Demonstration der Autonomen in Berlin-Kreuzberg).

## **1990**

**49 Sachsen: Kurztitel: SED-Herrschaft.**

Einsetzung am 27.10.90, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 1/4773 und 1/4897*)

(Aufklärung, ob und in welcher Weise auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen Lager des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zur Internierung und Isolierung mißliebiger DDR-BürgerInnen im Krisenfall geplant waren).

**50 Hessen: Kurztitel: Abhöraffäre Milde.**

Einsetzung am 12.12.90, ohne Abschlußbericht

(Aufklärung über polizeiliche Telefonüberwachungen innerhalb der Landesregierung und anderer Behörden und die Rolle des Innenministers Gottfried Milde in dieser Affäre).

## **1991**

**51 Baden-Württemberg: Kurztitel: Späth-Ausschuß.**

Einsetzung am 22.1./6.2.91, Abschlußbericht 1992 (*Drs. 10/6666*)

(Aufklärung u.a. darüber, in welchem Rahmen das Landeskriminalamt - mit Wissen und Duldung von Ministerien und Staatsanwaltschaft - bei verdeckten

Ermittlungen im Bereich des illegalen Glücksspiels am Aufbau und der Betreibung von Spielcasinos beteiligt war).

**52 Bundestag; Kurztitel: Schalck-Golodkowski.**

Einsetzung am 6.6.91, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 12/7600 und 12/7725 {geheim}*)

(Aufklärung der Einbindung des Leiters des 'Arbeitsbereiches Kommerzielle Koordination', Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, in die Strukturen der SED-Führung und des MfS der ehemaligen DDR sowie seiner Beziehungen zu bundesdeutschen Politikern und Geheimdiensten).

**53 Bayern; Kurztitel: Schalck-Golodkowski.**

Einsetzung am 23.10.91, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 12/16598*)

(Aufklärung der bayerischen Bezüge des ehem. Stasi-Bereiches 'Kommerzielle Koordination' und der Beziehungen Alexander Schalck-Golodkowskis).

**54 Thüringen; Kurztitel: Machtstrukturen der SED.**

Einsetzung am 4.1.91, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 1/3466*)

(Aufklärung u.a. darüber, ob und ggf. welche Kontakte Personen, die nach der Wende Leitungsfunktionen in der thüringischen Verwaltung übernahmen, vorher Kontakte zum MfS, zum Wehrbezirkskommando, der Volkspolizei oder anderen Bereichen der Sicherheitsbehörden unterhielten).

**55 Thüringen; Kurztitel: Überprüfung der Landesregierung.**

Einsetzung am 24.10.91, Abschlußbericht 1993 (*Drs. 1/2823*)

(Aufklärung u.a. darüber, wie sich der Innenminister a. D. Willibald Böck 1990 zu seiner Zeit als Volkskammerabgeordneter Informationen über andere Abgeordnete hinsichtlich einer mutmaßlichen Tätigkeit für das MfS beschaffte, und wie er diese ggf. nutzte).

**1992**

**56 Brandenburg; Kurztitel: Stolpe-Ausschuß.**

Einsetzung am 12.2.92, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 1/3009*)

(Aufklärung der Verwicklungen des brandenburgischen Ministerpräsidenten, Dr. Manfred Stolpe, hinsichtlich einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS).

**57 Mecklenburg-Vorpommern; Kurztitel: Rostock.**

Einsetzung am 28.8.92, Zwischenbericht (*Drs. 1/3277*) und Abschlußbericht 1993 (*Drs. 1/3771 und 1/3794*)

(Aufklärung der ausländerfeindlichen Krawalle im Herbst 1992 in Rostock-Lichtenhagen und das polizeiliche Versagen bei diesen Vorfällen).

**58 Berlin; Kurztitel: Stasi-Überprüfung.**

Einsetzung am 3.9.92, mit Zwischenbericht 1995 erledigt (*Drs. 12/5804*)

(Aufklärung einer evtl. offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit von Berliner Abgeordneten für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS)/Amt für Nationale Sicherheit (AfNS)).

**59 Sachsen-Anhalt: Kurztitel: Affäre Rauls.**

Einsetzung am 18.9.92, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 1/3766*)

(Aufklärung über die Tätigkeiten des Frankfurter Privatdetektivs Klaus-Dieter Matschke beim Polizeiaufbau in Sachsen-Anhalt sowie insbesondere die von ihm - im Zusammenspiel mit niedersächsischen Verfassungsschutzbeamten und mit Wissen und Duldung des Innenministers Wolfgang Braun - unternommene Ausspähung des Ministers für Umweltschutz Dr. Wolfgang Rauls auf mögliche Kontakte zum MfS).

**1993**

**60 Sachsen: Kurztitel: Personalüberprüfung.**

Einsetzung am 19.3.93, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 1/4900 und 1/4918*)

(Aufklärung über die Bereiche, Umstände und Kriterien, unter denen die Landesregierung die Beschäftigten der Ministerien auf eine evtl. frühere Stasi-Mitarbeit überprüft hat; exemplarisch untersucht beim Innen- und Kultusministerium).

**61 Hessen: Kurztitel: Sprengstoffanschlag Weiterstadt.**

Einsetzung am 1.4.93, Abschlußbericht 1995 (*Drs. 13/7174*)

(Aufklärung der mutmaßlichen Verwicklung eines V-Mannes des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Behörde selbst in den Sprengstoffanschlag der RAF auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt).

**62 Hamburg: Kurztitel: Hamburger Polizei I.**

Einsetzung am 7.4.93, mit Zwischenbericht 1993 erledigt (*Drs. 14/4055*)

(Aufklärung über sich häufende Strafanzeigen gegen Polizeibeamte aufgrund von Übergriffen).

**63 Berlin: Kurztitel: Mykonos.**

Einsetzung am 27.5.93, Abschlußbericht 1995 (*Drs. 12/5949*)

(Aufklärung von Versäumnissen, insb. des LfV Berlin im Zusammenhang mit der Ermordung iranischer Oppositionspolitiker im Restaurant 'Mykonos').

**64 Berlin: Kurztitel: Freiwillige Polizeireserve.**

Einsetzung am 17.6.93, Abschlußbericht 1995 (*Drs. 12/5187*)

(Aufklärung der Einstellungskriterien und Überprüfungen für Mitglieder der 'Freiwilligen Polizeireserve' infolge bekanntgewordener krimineller und rechtsradikaler Vorgänge in dieser Einrichtung).

**65 Baden-Württemberg: Kurztitel: Telefonüberwachung.**

Einsetzung am 15.12.93, Abschlußbericht 1994 (*Drs. 11/4888*)

(Aufklärung des Umfangs und der Praxis von Telefonüberwachungen in Baden-Württemberg).

**1994**

**66 Hamburg: Kurztitel: Hamburger Polizei II.**

Einsetzung am 5.10.94, bislang ohne Abschlußbericht  
(Aufklärung über sich häufende Mißhandlungen von AusländerInnen durch  
Polizeibeamte und deren Deckung durch Teile der Polizeiführung).

**1995**

**67 Bundestag: Kurztitel: Plutoniumaffäre.**

Einsetzung am 11.5.95, bislang ohne Abschlußbericht  
(Aufklärung der Vorgänge eines Plutoniumtransportes im Rahmen einer Ope-  
ration zur Bekämpfung des illegalen Nuklearmaterialhandels durch den Bun-  
desnachrichtendienst und die mutmaßlichen Verwicklungen des Geheim-  
dienstkoordinators im Bundeskanzleramt Dr. Bernd Schmidbauer in diese  
Aktion).

**68 Niedersachsen: Kurztitel: Chaostage.**

Einsetzung am 13.9.95, bislang ohne Abschlußbericht  
(Aufklärung über einen Polizeieinsatz gegen ein bundesweites Punkertreffen  
in Hannover).

**69 Bundestag: Kurztitel: Kommerzielle Koordination.**

Einsetzung am 28.9.95, bislang ohne Abschlußbericht  
(Aufklärung noch offener Fragen aus dem Untersuchungsausschuß Schalck-  
Golodkowski von 1991).

**70 Mecklenburg-Vorpommern: Kurztitel: Innenministerium.**

Einsetzung am 28.9.95, bislang ohne Abschlußbericht  
(Aufklärung über die Vergabe von Spielbanklizenzen durch Innenminister  
Rudi Geil trotz bestehenden Verdachts der beabsichtigten Geldwäsche; Ver-  
bleib von Waffen und Munition aus den Altbeständen der ehem. DDR sowie  
der widerrechtlichen Beschaffung von Dienst-Kfz durch den Leiter des Lan-  
desamtes für Verfassungsschutz).

**71 Bayern: Kurztitel: Plutoniumaffäre**

Einsetzung am 26.10.95, bislang ohne Abschlußbericht  
(Aufklärung der bayerischen Bezüge des illegalen Plutoniumtransportes im  
Rahmen einer BND-Operation sowie die Verwicklungen des Innen- und Ju-  
stizministers und des Landeskriminalamtes in den Vorgang).

---

## Und wo, bitte, ist der Skandal?

- Ein Kommentar

von Jürgen Gottschlich

**Irgendwann 1967 - das genaue Datum harrt noch der Aufklärung - trafen bislang unbekannte Personen eine Abmachung, die für die bundesdeutsche Außenpolitik weitreichende Konsequenzen hatte. Der genaue Inhalt dieser Vereinbarung ist nach wie vor keinem Parlamentarier, geschweige denn der interessierten Öffentlichkeit bekannt. Das ist unterdessen aber auch nicht mehr so wichtig, denn der Kern der Abmachung, der Charakter der Vereinbarung ist aufgedeckt: Der Bundesnachrichtendienst (BND) wurde in Zusammenarbeit mit dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) der Bundeswehr ermächtigt, dem israelischen Geheimdienst MOSSAD Waffen aus sowjetischer Produktion zu überlassen. Voraussetzung war, der Deal durfte keine 'Einbahnstraße' sein, und der MOS-SAD sollte die Bundesdeutschen ebenfalls an israelischem Beutegut partizipieren lassen.<sup>1</sup>**

Zweifellos profitierten die Westdeutschen zunächst in größerem Umfang von der Abmachung als die Israelis. Im Sechs-Tage-Krieg von 1967 erbeuteten die Israelis von den Vereinigten Arabischen Armeen die größte sowjetische Waffensammlung seit dem Zweiten Weltkrieg. Kein Wunder, daß deutsche Waffentechniker daran interessiert waren, das auch jenseits der deutsch-deutschen Grenze stationierte Gerät zu untersuchen. Was die Bundeswehr den Israelis im Laufe der Jahre so anzubieten hatte, gehört ebenfalls noch zu den unaufgeklärten Fragen. Klar ist jedoch, daß die Revanche spätestens Anfang 1990 begann.

### Achtung, Stolpergefahr

Als im Herbst 1989 die Mauer fiel, war der größte Teil des sowjetischen

---

<sup>1</sup> Bundesregierung (Hg.), Bericht zur Überlassung von Wehrmaterial aus Beständen der ehemaligen NVA an Israel zum Zweck der technischen Auswertung, Bonn, 2.12.91

Waffenarsenals via Nationaler Volksarmee zur Besichtigung durch die Bundeswehr freigegeben. Seitdem ging unbemerkt eine Lieferung nach der anderen in Richtung Tel Aviv - bis zur 15. Sendung. Da lüpfte ein vorwitziger Zollinspektor im Hamburger Hafen die Plane einer Ladung "landwirtschaftlicher Geräte" und traute seinen Augen nicht. Statt Mähdreschern hatte er stattliche Panzer vor sich. Das war im Oktober 1991,<sup>2</sup> und in den folgenden Wochen lernte ein staunendes Publikum dann nach und nach ein neues Kapitel deutscher Außenpolitik kennen. Nicht, daß die Geschichte der Republik umgeschrieben werden mußte - das komplizierte deutsch-israelische Verhältnis erschien aber doch teilweise in einem neuen Licht. Die nach außen im Nahostkonflikt scheinbar neutrale Bundesrepublik hatte in Wahrheit mit Israel auf einer Ebene zusammengearbeitet, als wäre das Land Nato-Mitglied. Eine Position, die sicher einer eingehenden parlamentarischen Debatte wert gewesen wäre, doch die hat bekanntlich nie stattgefunden. Von 1967, als in Bonn eine 'Große Koalition' regierte, bis 1991, als ein Zollbeamter über einen sowjetischen Panzer stolperte, war das Parlament über diesen Geheimdienstdeal nicht informiert. Keine Parlamentarische Kontrollkommission kontrollierte, kein Abgeordneter fragte nach. Wie hätte er dies auch können, zumindest hätte es einen Anhaltspunkt geben müssen, über den die gewählten Kontrolleure überhaupt auf die Spur des Deals hätten kommen können.

### **Schneewittchen und 008 im Bermudadreieck**

Was für die Geheimdienstoperation mit Israel gilt, trifft auf praktisch alle wichtigen innen- und außenpolitischen geheimdienstlichen Aktivitäten zu, die irgendwann einmal, in der Regel über die Presse, ruchbar wurden: Eine parlamentarische Kontrolle fand nicht statt. Selbst die Dienstaufsicht der Geheimdienste durch das Innenministerium, die Hardthöhe oder das Kanzleramt zeichnete sich durch eine Kette peinlicher Pannen aus.

Beispielsweise die Geheimdienstoperation 'Schneewittchen'. Alexander Schalck-Golodkowski, der Goldfinger der SED, hatte kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch des ersten Arbeiter- und Bauernstaates auf deutschem Boden 'rübergemacht' und bot dem BND gegen persönlichen Schutz und andere, bislang unaufgeklärte Vergünstigungen sein Wissen über die 'Kommerzielle Koordinierung', die SED-Auslandskonten und die Stasi-Arbeit im Bereich Wirtschaftsspionage an. Daß Pullach da nicht nein sagen konnte und sofort bereit war, zumindest die erste Forderung prompt zu erfüllen, gehört

---

<sup>2</sup> Siehe: Schmidt-Eenboom, E., Der BND. Schnüffler ohne Nase, Düsseldorf 1993, S. 379-395

zur Geheimdienstlogik. Schalck-Golodkowski und Gattin bekamen neue Pässe und eine Tarnidentität.

Obwohl der Umgang des BND mit Schalck-Golodkowski Gegenstand breiter Spekulation war, blieb die Parlamentarische Kontrollkommission wieder einmal außen vor. Mehr noch, sie wurde direkt angelogen. Der damalige oberste BND-Aufseher, Kanzleramtsminister Lutz Stavenhagen (CDU), behauptete, das Schalck-Ehepaar habe nie die Protektion des BND genossen und nie falsche Papiere bekommen. Der Mann hatte sich in den heiklen Vorgang gar nicht erst eingeschaltet, er hatte nicht einmal die Berichte des damaligen BND-Chefs Hans-Georg Wieck zur Kenntnis genommen. Zwar mußte Stavenhagen unter anderem deshalb seinen Hut nehmen, die Schicksale sowohl seines Vorgängers als auch seines Nachfolgers zeigen aber, daß es sich nicht um simple persönliche Verfehlungen handelte, sondern die Kontrolle der Dienste strukturell zum Scheitern verurteilt ist. Stavenhagens Vorgänger Waldemar Schreckenberger (CDU) zeichnete sich hauptsächlich dadurch aus, daß er nie über irgend etwas informiert war, und sein Schreibtisch als "Bermudadreieck" in die Politikgeschichte eingegangen ist. Auch der jetzige Geheimdienstkoordinator "008"-Bernd Schmidbauer (CDU) geriet durch die 'Operation Hades', die Münchner Plutoniumschmuggel-Affäre,<sup>3</sup> bereits wieder heftig ins Trudeln. Wieviel er wann gewußt hat, was er abgesehen hat, und wo er möglicherweise hintergangen wurde, ist derzeit Gegenstand eines Untersuchungsausschusses.

## Das Dunkel mit Glühwürmchen ausleuchten

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind bislang überhaupt das einzige Instrument, um wenigstens im nachhinein etwas Licht in das Dunkel diverser Affären zu bringen. Exemplarisch ist dies am besten zu verdeutlichen an einer der weitreichendsten Verfassungsschutzaffären der bundesdeutschen Geschichte, dem sogenannten 'Celler Loch':<sup>4</sup> Um einen V-Mann in die 'Rote Armee Fraktion' (RAF) einzuschleusen, täuschte der Verfassungsschutz einen Befreiungsversuch des RAF-Gefangenen Sigurd Debus aus der Justizvollzugsanstalt in Celle vor. Zu diesem Zweck wurde von der GSG 9 ein Loch in die Knastmauer gesprengt - ein Anschlag, der dann dem V-Mann zugeschoben wurde und diesem als Eintrittskarte in den engeren Kreis der RAF dienen sollte. Die Sprengung von Amts wegen erfolgte im Juli 1978, noch

---

3 Siehe: Der Spiegel v. 15.8.94, 10.4.95, 17.4.95, 1.5.95, 15.5.95, 3.7.95, 10.7.95, 24.7.95, 18.9.95, 23.10.95

4 Siehe: Ellersiek, Ch./Becker, W., Das Celler Loch. Geschichte einer Geheimdienstaffäre, Hamburg 1987

auf dem Höhepunkt der Terrorismushysterie und vor dem Hintergrund anhaltender Erfolglosigkeit bei der polizeilichen Fahndung nach den Schleyer-Entführern. Obwohl die Reaktionen des Staatsapparates auf die Anschläge der RAF Gegenstand heftiger öffentlicher Auseinandersetzungen waren, erfuhren die parlamentarischen Kontrolleure des niedersächsischen Verfassungsschutzes von der 'Aktion Celler Loch' absolut nichts. Erst vier Jahre später, im Oktober 1982, wurde die Parlamentarische Kontrollkommission des niedersächsischen Landtages von dem fehlgeschlagenen Versuch, einen Agenten in die RAF einzuschleusen, unterrichtet. Wirklich überprüft wurde die ganze Affäre aber erst ca. acht Jahre später, nachdem sich aufgrund von Presseberichten 1986 ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß an die Aufklärung machte.

In verschiedenen Landesparlamenten, aber auch auf Bundesebene, sind in den letzten Jahren wiederholt Versuche gemacht worden, aus der offensichtlichen Unfähigkeit die Arbeit der Geheimdienste durch das Parlament zu kontrollieren, Konsequenzen zu ziehen. In verschiedenen Ländern wurden die Befugnisse der Kontrollkommissionen erweitert, in Berlin beispielsweise ein Verfassungsschutzausschuß eingerichtet, der im Prinzip öffentlich tagt, und in dem die Abgeordneten ein weitgehendes Fragerecht auch an einzelne Mitarbeiter des Dienstes haben - doch selbst hier blieben die Ergebnisse bescheiden. Auch die Parlamentarier der Kontrollkommission des Bundestages erhielten 1992 erweiterte Kompetenzen - was aber nur auf dem Papier gut aussieht: Von dem Handel des BND mit russischem Plutonium hatten sie nicht den geringsten Schimmer. Das kann nicht weiter verwundern, denn Parlamentarische Kontrollkommissionen haben vor allen einen Zweck: Sie sollen dem Antagonismus zwischen Geheimdiensten und Demokratie, dem prinzipiellen Widerspruch einer demokratischen Gesellschaft, die auf Transparenz angewiesen ist, und Geheimdiensten, die alles tun, um eben diese Transparenz zu vermeiden, die Schrofheit nehmen. Kontrollkommissionen suggerieren eine nicht vorhandene Kompatibilität zwischen Demokratie und Instrumenten der Exekutive, die im geheimen arbeiten - im klassischen Sinne Organisationen, die die Herrschaft Weniger über die Vielen sichern helfen sollen. Dieser Charakter der Geheimdienste wird immer dann besonders kraß offenbar, wenn Regierungen sich des Verfassungsschutzes oder auch des BND bedienen, um den politischen Gegner bespitzeln zu lassen oder mit Geheimdienstmaterial zu desavouieren.

Aber auch das umgekehrte Verhalten zeigt letztlich nur, daß Geheimdienste einer demokratischen Gesellschaft zutiefst fremd sind: Als eine Gruppe gewerkschaftlich organisierter Mitarbeiter aus verschiedenen Verfassungs-

schutzämtern vor einigen Jahren ernsthaft darüber diskutierte, wie man den Laden in den Dienst der Demokratie stellen könnte, kam am Ende ein Reformvorschlag heraus, der einer Abschaffung des Verfassungsschutzes recht nahe kam. Eine staatliche Institution, die im wesentlichen durch Auswertung öffentlicher Quellen Lageberichte erstellt und Politikberatung durchführt - das war die Quintessenz des Vorschlags der ÖTV-Gruppe<sup>5</sup> - hat mit einem Geheimdienst nichts mehr zu tun und könnte auch gleich den Presse- und Informationsämtern angegliedert werden. Weil dieses Ergebnis so offenkundig die Existenz des Verfassungsschutzes von innen heraus in Frage stellte, wurden die Vorschläge blitzschnell ad acta gelegt und die Gruppe amtsintern isoliert. Dann doch lieber noch ein paar Parlamentarische Kontrollkommissionen. Kluge Leute in den diversen Geheimdienstapparaten haben ohnehin längst erkannt, daß die parlamentarische Kontrolle sie nicht wirklich behindert, ihre gesellschaftliche Akzeptanz auf Dauer jedoch erhöhen kann. Dafür sind ein paar unangenehme Fragen 'am Tag danach', wenn wieder mal ein Skandal ruchbar geworden ist, doch ein kleiner Preis.

---

**Jürgen Gottschlich** ist freier Journalist  
in Berlin

---

<sup>5</sup> ÖTV-Fachkommission Verfassungsschutz, Thesen zur Entmythologisierung des Verfassungsschutzes, Stuttgart 1988

# Grundzüge der Parlamentarischen Kontrolle in anderen europäischen Staaten

## - Eine Auswahl

zusammengestellt<sup>1</sup> von Otto Diederichs

Mit ihren Geheimdiensten tun sich alle Staaten recht schwer. Besonders gilt dies für Großbritannien, wo die Existenz des Auslandsgeheimdienstes 'MI 6' (heute SIS) erst 1992 überhaupt offiziell bestätigt wurde. Der überall gültigen Manie folgend, wonach für geheimdienstliche Aktivitäten nichts so schädlich ist wie Öffentlichkeit, bleiben die Ergebnisse von (parlamentarischen) Kontrollen ebenso wie in der Bundesrepublik auch in anderen Staaten weitestgehend geheim. Solche Kontrollgremien bestehen mittlerweile in den meisten europäischen Nachbarstaaten - wenngleich sie, wiederum ebenso wie in der Bundesrepublik, in der Regel erst als Folge von Skandalen eingerichtet wurden.

### Frankreich

Auslandsgeheimdienst: 'Direction Générale des Sécurité Extérieure' (DGSE)

Inlandsgeheimdienst: 'Direction de la Surveillance du Territoire' (DST)

Es gibt keinen parlamentarischen Kontrollausschuß. Auch andere ständige Kontrollgremien, in denen Abgeordnete mitwirken könnten, bestehen nicht. In Einzelfällen können Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung bestimmter Vorgänge eingerichtet werden. Auch zur Überprüfung von Verwaltungs-, Finanz- und technischen Fragen können Kontrollausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder ebenso wie die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen durch Mehrheitsbeschluß des Parlaments gewählt werden.

### Großbritannien

Auslandsgeheimdienst: 'Secret Intelligence Service' (SIS)

---

<sup>1</sup> Quellen: Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Parlamentsdienst, Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit in einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen und den USA, Bonn, September 1995; Jones, S. et alii, Internationales Geheimdienst-Lexikon, Berlin 1993

**Inlandsgeheimdienst: 'Security Service'**

weitere Dienste: 'Government Communication Headquarters' (GCHQ),  
'Defense Intelligence Service' und weitere besondere Einheiten.

Seit 1994 besteht mit dem 'Intelligence Services Act' erstmals eine Rechtsgrundlage für eine Geheimdienstkontrolle. Seither überwacht ein vom Premierminister ernannter Commissioner die Arbeit der Dienste. Er verfaßt jährlich einen Bericht für den Premierminister, der anschließend (u.U. mit Einschränkungen) an die Kammern des Parlamentes weitergeleitet wird. Parallel zu den Aufgaben des Commissioners besteht ein 'Intelligence and Security Committee', das die Tätigkeiten von Security Service, SIS und GCHQ überprüft. Das neunköpfige Committee setzt sich aus Parlamentariern des Ober- und Unterhauses zusammen. Sie werden vom Premierminister (in Abstimmung mit dem Oppositionsführer) ernannt. Auch das Committee verfaßt einen Jahresbericht für den Premierminister, der von diesem (ggf. wieder mit Einschränkungen) an die Parlamentskammern weitergeleitet wird.

## **Italien**

**Militärischer Geheimdienst: 'Servizio per le informazioni e la sicurezza militare' (SISMI)**

**Inlandsgeheimdienst: 'Servizio per le informazioni e la sicurezza democratica' (SISDE)**

Seit Ende 1977 ist die Regierung gesetzlich verpflichtet, halbjährlich in schriftlicher Form über die Arbeit der Sicherheitsdienste zu berichten. Weiterhin besteht ein vierköpfiger Parlamentsausschuß aus Abgeordneten beider Parlamentskammern, die von den Präsidenten der jeweiligen Kammer (auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit) nominiert werden. Der Ausschuß kann vom Ministerpräsidenten und einem sog. interministeriellen Ausschuß Informationen über die Grundzüge der Geheimdienststrukturen und die grundlegenden Aktivitäten der Dienste verlangen. Alle erhaltenen Informationen unterliegen ebenso wie die Ausschußberichte der Geheimhaltung.

## **Niederlande**

**Militärischer Geheimdienst: 'Militaire Inlichtingen Dienst' (MID)**

**Inlandsgeheimdienst: 'Binnenlandse Veiligheidsdienst' (BVD)**

Es besteht ein ständiger Kontrollausschuß, dessen vier Mitglieder die Geschäftsführer der vier größten Fraktionen der zweiten Kammer des Parlamentes bilden. Die Sitzungen des Ausschusses sind geheim. Jährlich erstattet

der Ausschuß dem Parlament in öffentlicher Sitzung einen Bericht über seine Arbeit.

### **Österreich**

Militärische Geheimdienste: 'Heeresnachrichtenamt' und 'Abwehramt'

Sicherheitspolizeilicher Dienst: 'Staatspolizei' (Stapo)

Für die Kontrolle der Dienste bilden der Verteidigungsausschuß und der Innenausschuß sog. Sicherheitskontrollausschüsse mit je 17 Mitgliedern. Jedem Ausschuß muß wenigstens ein Mitglied jeder im Parlament vertretenen Fraktion angehören. Die Ausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht, die Sitzungen sind vertraulich.

### **Schweden**

Militärische Geheimdienste: 'försvarets underrättelsetjänst' und 'försvarets radioanstalt'

In- und Auslandsgeheimdienst: 'Säkerhetspolis' (SÄPO)

Seit 1988/89 hat vor einer Verabschiedung von Richtlinien für die Arbeit der SÄPO eine (verbindliche) Abstimmung mit den Parteivorsitzenden stattzufinden. In den Vorstand der SÄPO werden von der Regierung acht VertreterInnen des Parlamentes (im Regelfall Mitglieder des Rechtsausschusses) benannt. Der Vorstand wird laufend über die Aufgaben und die Arbeit der SÄPO informiert und hat beratende Funktion in Sicherheitsfragen. Er entscheidet außerdem über den Haushalt der SÄPO und bei Sicherheitsüberprüfungen des Personals und erstattet der Regierung jährlich einen Bericht. Der Etat der SÄPO wird weiterhin vom Rechtsausschuß des Parlamentes geprüft, der über die Aktivitäten der SÄPO einmal jährlich im Rahmen eines Besuches unterrichtet wird. Eine ähnliche Regelung besteht hinsichtlich des militärischen Geheimdienstes seit 1975/76, allerdings ist hier im Vorstand nur ein Abgeordneter (meist aus dem Verteidigungsausschuß) vertreten. Der Verteidigungsausschuß kann vom Verteidigungsministerium Berichte anfordern und überprüft den Haushalt des Geheimdienstes. Beide Dienste unterliegen zudem der Kontrolle des Ombudsmannes des Reichstages, der auch das Recht zur Akteneinsicht besitzt.

### **Schweiz**

Militärischer Geheimdienst: 'Unterabteilung Nachrichten und Abwehr (UNA) des Eidgenössischen Militärdepartement' (mit div. Untergliederungen)

Inlandsgeheimdienst: (es gibt keine Trennung zur Polizei); auf Bundesebene: Abt. Staatsschutz der 'Bundespolizei'(BUPO), sowie Staatsschutzabteilungen bei den kantonalen Polizeien.

Kontrolliert werden BUPO und UNA durch eine 'Sicherheitsdelegation', eine Untergruppe der 'Eidgenössischen Geschäftsprüfungskommission' (GPK). Die 'Sicherheitsdelegation' besteht aus je drei Mitgliedern des 'Stände-' und des 'Nationalrates'. Sie ist eine ständige Delegation. Jährlich werden vier (zweitägige) Sitzungen abgehalten, die je zur Hälfte der BUPO und der UNA gewidmet sind. Sie legt der 'Geschäftsprüfungskommission' einen Rechenschaftsbericht ab, über dessen evtl. Veröffentlichung die GPK entscheidet. In den einzelnen Kantonen bestehen unterschiedliche Regelungen, z.T. besteht keinerlei Kontrollgremium. Für die Einrichtung einer 'Parlamentarischen Untersuchungskommission' (PUK) ist die Zustimmung der Mehrheit des Parlaments nötig.

### **Spanien**

Militärischer Geheimdienst (mit Funktionen im Innern): 'Centro Superior de Información de la Defensa' (CESID)

Polizeiliche Geheimdienste: 'Cuerpo de la Guardia Civil' (CGC) und 'Cuerpo Nacional de Policía' (CNP)

Eine parlamentarische Kontrolle besteht nicht, die Abgeordneten haben lediglich ein allgemeines Frage- und Interpellationsrecht. Eine nachträgliche Kontrolle ist allenfalls über Untersuchungsausschüsse möglich.

---

## Zur Kontrolle der nordirischen Polizei

### - Bestandsaufnahme und Ausblick

von Birgit Schippers

Mit der Erklärung eines Waffenstillstandes durch die Irisch-Republikanische Armee (IRA) Ende August 1994 erhält die schon seit langem geführte Debatte um die Kontrolle der nordirischen Polizei, der 'Royal Ulster Constabulary' (RUC), erstmals Perspektiven auf wirkliche Veränderungen. Während Forderungen nach einer Auflösung der RUC, die vor allem aus dem nationalistisch-republikanischen Spektrum und von Teilen der Bürgerrechtler erhoben werden, äußerst umstritten sind, scheint in weiten Teilen der Gesellschaft zumindest darüber Konsens zu bestehen, daß aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit eine effektive Kontrolle der Polizei Bestandteil jeder neuen Regelung sein muß.

Obwohl Nordirland konstitutiver Bestandteil des 'United Kingdom' ist, unterscheidet sich die RUC sehr von der englischen Polizei: Sie hat ihren Ursprung in der Teilung Irlands und sah sich selbst stets als Schützerin des nordirischen Staates und Wächterin protestantischer Interessen gegenüber einer illoyalen katholisch-nationalistischen Minderheit. Die RUC ist eine zu über 90% protestantische, paramilitärisch ausgerüstete Polizeitruppe, die - zusammen mit der britischen Armee - auf dem Boden weitreichender Notstandsgesetze operiert und über keine Akzeptanz in der katholisch-nationalistischen Bevölkerung verfügt.

Mit Beginn der 'troubles' Ende der 60er Jahre und dem Einsatz der britischen Armee in Nordirland entzog die britische Regierung der nordirischen Regierung die Verantwortung für die Innere Sicherheit. Da die RUC durch brutales Vorgehen gegen Proteste der Bürgerrechtsbewegung für die Eskalation des Konflikts wesentlich mitverantwortlich gemacht wurde, sollte eine eilig eingesetzte Untersuchungskommission (Hunt-Commission) Konzepte entwickeln, um die RUC nach britischem Vorbild zu reformieren und zu modernisieren.

## Institutionen der Polizeikontrolle

Seit ihrer Reform 1970 ähnelt die RUC nun stark den Polizeien in Großbritannien: Sie ist in eine dreiteilige Struktur eingebunden, bestehend aus dem Polizeichef (Chief Constable), dem Nordirlandminister (Secretary of State for Northern Ireland) sowie der 'Police Authority for Northern Ireland' (PANI).

- Der 'Secretary of State for Northern Ireland' bestimmt die Richtlinien der Sicherheitspolitik und ist dem Parlament verantwortlich; er ist zuständig für die Finanzierung der RUC und ernennt die Mitglieder der PANI.
- Der 'Chief Constable' setzt die vom Nordirlandminister vorgegebene Politik um. In der Wahl der Einsatzstrategien ist er völlig unabhängig und nur dem Gesetz verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für das Management der Polizei und muß der Police Authority einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der RUC liefern.
- In Anlehnung an die englische Tradition lokaler Polizeien ist die RUC nicht der Regierung oder dem Parlament verantwortlich, sondern der Bevölkerung Nordirlands, repräsentiert durch die PANI. Um die enge Bindung zwischen Polizei und Regierung zu beseitigen und die Autonomie der RUC von politischer Einflußnahme zu gewährleisten, wurde mit der PANI eine Institution zwischen Regierung und Polizei geschaffen. Rein formell betrachtet ist die Police Authority das eigentliche Kontrollgremium der RUC. In Fragen polizeilicher Einsätze bleibt die RUC aber unabhängig und ist der Police Authority gegenüber nicht verantwortlich.

In der Zusammensetzung unterscheidet sich die PANI von den englischen Police Authorities erheblich: Während sich in England die Police Authorities zum Teil aus gewählten Repräsentanten der Lokalparlamente und aus Friedensrichtern zusammensetzen, werden die Mitglieder der nordirischen Police Authority vom Nordirlandminister ernannt. Dieser greift dabei auf eine im 'Police Act' von 1970 verankerte Liste von Organisationen zurück, die einen repräsentativen Querschnitt der nordirischen Gesellschaft bilden sollen (Mitglieder örtlicher Behörden und öffentlicher Institutionen, Juristen, Vertreter aus Industrie, Handel und Gewerkschaften sowie von Hilfsorganisationen).

Die Police Authority hat auch die finanzielle Kontrolle über die RUC, sie ist verantwortlich für die Personalstärke, die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Infrastruktur und die Ernennung höherer Polizeioffiziere. Sie muß sich über Beschwerden gegen die RUC informieren und überwacht Beschwerdeverfahren gegen höhere Offiziere. In der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben bleibt die Police Authority dabei abhängig von der Zustimmung des Ministers und muß dem Minister berichten.

Auch wenn sich die PANI in der Vergangenheit durchaus kritisch zur RUC geäußert hat (z.B. im Zusammenhang mit umstrittenen Verhör- und Foltertechniken sowie der Verwendung von Plastikgeschossen), und einzelne Mitglieder schon aus Protest zurückgetreten sind, stand sie der RUC in der Vergangenheit dennoch grundsätzlich positiv gegenüber und warb um Verständnis und Sympathie für die Polizei.

Wichtigstes Kontrollgremium neben der PANI ist die 1987 gegründete 'Independent Commission for Complaints against the Police' (ICPC). Sie befaßt sich mit Beschwerden, die gegen die RUC vorgebracht werden. Ihre Mitglieder werden ebenfalls vom Nordirlandminister ernannt.

Die Commission hat das Recht, alle polizeilichen Untersuchungen über Beschwerden gegen die Polizei zu überwachen und muß alle Untersuchungen bei Todesfällen, die von der RUC verursacht wurden, beaufsichtigen. Sie muß weiterhin Untersuchungen beaufsichtigen, die von der Polizeiaufsichtsbehörde oder vom Nordirlandminister an sie verwiesen wurden und die im öffentlichen Interesse liegen, auch wenn sie nicht Gegenstand einer Beschwerde sind. Allerdings konnte die ICPC bis vor kurzem nur dann tätig werden, wenn sie entweder vom Chief Constable, dem Nordirlandminister oder der PANI dazu aufgefordert wurde. Das Recht, eigenständig Untersuchungen zu beantragen, wurde ihr erst mit Beginn des Friedensprozesses übertragen.

Neben der PANI und der ICPC gibt es weitere Gremien, deren Existenz sich weitgehend aus dem paramilitärischen Charakter der RUC erklärt:

- Die 'Lay Visitors' sind zivile Besucher in Polizeistationen, die von der PANI ernannt werden und ohne vorherige Ankündigung Polizeistationen in ganz Nordirland besuchen können, um sich über die Situation der Gefangenen zu informieren. Von ihren Kontrollen ausgeschlossen sind die Verhörzentren, in denen Personen festgehalten werden, die eines terroristischen Verbrechens oder eines Vergehens in Zusammenhang mit den Notstandsgesetzen beschuldigt werden.

Für diese Aufgabe wurde 1993 erstmals ein 'Independent Commissioner for the Holding Centres' ernannt, der ausschließlich für die Kontrolle der drei nordirischen Verhörzentren zuständig ist.

- Die 1973 eingerichtete 'Standing Advisory Commission on Human Rights' beschäftigt sich nicht ausschließlich mit der Polizei, sondern im weitesten Sinne mit Menschenrechtsfragen und berät den Nordirlandminister.

## Schwierigkeiten der Kontrolle

Unabhängig von der spezifischen Situation Nordirlands, läßt die dreiteilige Struktur der Kontrolle zu wünschen übrig. Schon die umstrittene politische Anbindung der RUC und das ineffiziente Beschwerdesystem verhindern, daß sie wirklich kontrolliert werden kann. Die bestehenden Kontrollinstanzen sind ineffektiv und zu eng mit der RUC verbunden. Daß sowohl die Mitglieder der PANI als auch der ICPC vom Nordirlandminister ernannt werden, läßt bereits Zweifel an ihrer Unabhängigkeit aufkommen. Die Glaubwürdigkeit der PANI als Kontrollinstanz ist daher stark beeinträchtigt, vor allem in der nationalistischen Bevölkerung.<sup>1</sup>

Die Stellung des Polizeichefs innerhalb des Systems polizeilicher Kontrolle, seine Unabhängigkeit bezüglich der Wahl der Einsatzstrategien verhindert, daß diese Gegenstand externer Überprüfung werden. Während der Ursprungsgedanke darin bestand, die polizeiliche Arbeit von parteitaktischen Interessen und Streitigkeiten frei zu halten, hat die Entwicklung dahin geführt, daß die Polizei in weiten Bereichen ohne jegliche Kontrolle ist.

Weder die PANI noch der Nordirlandminister bzw. das britische Parlament haben das Recht, den Polizeichef für die Wahl der Einsatzmittel zur Verantwortung zu ziehen. Im Alltag hat sich jedoch, ähnlich wie in Großbritannien, die Tradition herausgebildet, daß der Minister hinter dem Polizeichef steht und ihn unterstützt.

Der paramilitärische Charakter der RUC und ihre hervorgehobene Rolle in der Aufstandsbekämpfung sind immer wieder Anlaß für zahlreiche Beschwerden: Mißhandlungen während der Verhöre in den Polizeistationen, um Geständnisse zu erzwingen, der Gebrauch von Plastikgeschossen als Mittel der Aufstandsbekämpfung, die Liquidierung von IRA-Mitgliedern unter ungeklärten Umständen ('shoot to kill') und die alltägliche Schikane der Bevölkerung in den nationalistischen Gebieten sind die häufigsten Anschuldigungen. Auch wenn die Vorwürfe teilweise von regierungsnahen Untersuchungskommissionen bestätigt werden, bleibt dies für die Verantwortlichen in der Polizei ohne Konsequenzen. Sie werden weder gerichtlich noch disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

Massive Proteste, insbesondere gegen die 'Shoot to kill'-Politik, führten 1984 zur Einsetzung einer Untersuchungskommission, mit der der stellver-

---

<sup>1</sup> Brewer, J. D. u.a., *The Police, Public Order and the State. Policing in Great Britain, Northern Ireland, the Irish Republic, the USA, Israel, South Africa and China*, London 1988, S. 54ff.

tretende Polizeichef von Manchester John Stalker beauftragt wurde. In seinen Recherchen wurde er sowohl von den beteiligten Polizisten als auch von der Polizeiführung behindert. Dennoch kam er zu dem Ergebnis, daß Beamte der RUC sich eines kriminellen Vergehens schuldig gemacht hätten. Stalker wurde daraufhin noch vor Beendigung seiner Arbeit wegen eines disziplinarischen Vergehens vom Dienst suspendiert. Die Art der Anschuldigungen gegen Stalker wurde nie genau bekannt. Die Untersuchung wurde von einem anderen englischen Polizisten fortgesetzt. Der Abschlußbericht allerdings wurde nie veröffentlicht.<sup>2</sup>

Daß die Polizei Beschwerden, die gegen sie erhoben werden, selbst untersucht, ist ebenfalls Gegenstand massiver Kritik. Die RUC lehnt unabhängige Untersuchungen mit der Begründung ab, daß sie selber am kompetentesten für diese Aufgabe sei. Inwieweit die Vermutung, daß die RUC eigene Straftaten reinwäscht, tatsächlich zutrifft, ist nicht eindeutig zu bewerten. Zumindest zeigt das Beispiel der Stalker-Untersuchung, daß eine externe Untersuchung durchaus in der Lage sein kann, Mißstände aufzudecken. Für die Polizei besteht so das Dilemma, daß der unzureichende Kontrollprozeß dem Ansehen und der Akzeptanz der Institution schadet, eine gründliche und unabhängige Untersuchung andererseits Gefahr läuft, die Moral der Truppe zu untergraben.

Der Independent Commission for Police Complaints fehlen die Ressourcen und die Kompetenz, um den Beschwerdeprozeß effektiv zu beaufsichtigen. Ähnlich der PANI ist die ICPC, obwohl formal unabhängig, zu eng mit der RUC verbunden und eher bestrebt, ihrem Vertrauen in die Polizei Ausdruck zu geben, als eine effiziente Kontrollinstanz darzustellen.

Da Entscheidungen über polizeiliche Einsatzstrategien zudem nicht juristisch überprüfbar sind, ist es äußerst schwierig, vor Gericht eine Verurteilung eines Polizisten zu erreichen.

Dies liegt einerseits an der Organisation des Beschwerdeprozesses gegen die RUC, der bewirkt, daß nur in den seltensten Fällen überhaupt Anklage erhoben wird. Der andere Grund liegt im Umgang der Gerichte mit der RUC. In den meisten Fällen scheint die Justiz auf der Seite der RUC zu stehen.<sup>3</sup>

---

2 Vgl. Ryder, Ch., *The RUC. A Force under Fire*, London 1992

3 Siehe: Walsh, D., *The Royal Ulster Constabulary. A Law unto Themselves?*, in: Tomlinson, M./Varley, T./McCullagh, C. (Hg.), *Whose Law and Order? Aspects of Crime and Social Control in Irish Society*, Belfast 1988

## Die RUC im Friedensprozeß

Mit der Erklärung des IRA-Waffenstillstandes im August letzten Jahres rückten die RUC und die Frage nach ihrer Kontrolle wieder ins Zentrum des Interesses.

Da die britische Armee von den Straßen abgezogen wurde (sie ist immer noch in Nordirland stationiert), ist die Polizei nun allein verantwortlich. Die RUC versucht, sich selbst ein neues Profil zu erarbeiten, das sie in beiden gesellschaftlichen Gruppen akzeptabel machen soll. Dabei kommt es jedoch zu Konflikten mit der protestantischen Bevölkerung, welche sie nun nicht mehr als ihre Interessenvertreterin sieht. Zudem trägt die RUC die Bürde der letzten Jahrzehnte mit sich, die sie in der nationalistischen Bevölkerung nur schwer akzeptabel macht.

Auf der Suche nach einem neuen Profil ist aber nicht nur die RUC, sondern auch die Police Authority: Sie will sowohl mehr Verantwortung wie auch ihre Akzeptanz in der nationalistischen Bevölkerung erhöhen; weiterhin soll unter ihrer Verantwortung die RUC reformiert werden. Dem widersetzen sich aber sowohl die Polizei wie auch der Nordirlandminister. Der Chief Constable steht nicht nur der Ausweitung der Rechte für die PANI kritisch gegenüber, sondern zweifelt grundsätzlich an dem Konzept der Police Authorities als Kontrollinstitution.

Noch vor der Ankündigung des Waffenstillstandes veröffentlichte das Nordirlandministerium ein Papier, in dem eine Reform der bestehenden dreiteiligen Struktur angekündigt wurde, ohne diese jedoch grundsätzlich abschaffen zu wollen. Insbesondere der Chief Constable soll mehr Rechte erhalten, z.B. die Kontrolle über die Finanzen, die bisher in der Kompetenz von PANI liegt. Der Minister soll weiterhin die Gesamtverantwortung für die Sicherheitspolitik gegenüber dem Parlament vertreten. Für Dezember 1995 wird ein Weißbuch zur künftigen Sicherheitspolitik erwartet, in dem die neuen Strukturen polizeilicher Verantwortung für Nordirland und die Anpassung an die veränderte Sicherheitssituation festgelegt werden sollen.

Ob und inwiefern die RUC und die sie kontrollierenden Institutionen reformierbar sind, hängt selbstverständlich in starkem Maße vom weiteren Verlauf des Friedensprozesses ab. Neben den Vorstellungen von Sinn Féin, welche die Auflösung der RUC verlangt und die Etablierung einer neuen, akzeptablen Polizei an die Debatte um eine politische Lösung des Konflikts bindet, gibt es weitere Vorschläge zur Reform der RUC:

So soll eine neue Police Authority geschaffen werden, der die Mitverantwortung für die Gestaltung polizeilicher Einsatzstrategien gesetzlich übertragen wird. Sie soll aus hauptamtlichen, bezahlten Mitgliedern bestehen und den Police Chief und die übrigen höheren Polizeioffiziere ernennen und entlassen können.

Sowohl von Seiten der britischen Regierung als auch in den nationalistischen Gegenden Nordirlands wird eine intensive Diskussion um ein künftiges 'Community Policing'-Konzept geführt, bei dem Mitglieder der jeweiligen Gemeinden Mitverantwortung für die polizeilichen Aufgaben übernehmen sollen. Um relativ schnell den Anteil katholischer RUC-Angehöriger zu erhöhen, sollen auch höhere Offiziere der 'Garda', der Polizei der Republik Irland, in die oberen Ränge rekrutiert werden. Ebenso könnten nach diesen Vorstellungen (ehemalige) Mitglieder der paramilitärischen Gruppen aufgenommen werden, die auch bisher schon quasi polizeiliche Funktionen übernommen haben und über größere Akzeptanz als die RUC verfügen. Von wem dann ehemalige IRA-Polizisten kontrolliert werden sollen, bleibt allerdings unklar.

---

**Birgit Schippers** ist Doktorandin am  
'Fachbereich Politikwissenschaft' an  
der FU Berlin

# Gemeindebezogene Polizeiarbeit (Community Policing) in Großbritannien

- Historische Entwicklung und Kritik

von Phil Scraton

Am 9. Juli 1829 trat der 'Metropolitan Police Act' in Kraft und leitete die Einrichtung der ersten regulären Berufspolizei Britanniens ein. Damit endeten Jahre einer öffentlichen Kontroverse über die Errichtung eines zivilen Polizeidienstes. Die ersten offiziellen Anweisungen an die Polizisten betonten die "Verhinderung von Verbrechen" gegenüber einer reaktiven Anwendung der Gesetze. Zu diesem Zweck wurden die Polizisten angehalten, mit den Gemeinden (Communities), in denen sie tätig waren, eng zu kooperieren. Einer der ersten Polizeichefs, Charles Rowan, formulierte dies so: "Die Macht der Polizei ihre Aufgaben und ihre Funktion zu erfüllen, hängt von der öffentlichen Zustimmung zu ihrer Existenz, ihren Handlungen, ihrem Verhalten und von ihrer Fähigkeit ab, dem öffentlichen Wohl zu dienen und sich öffentlichen Respekt zu verschaffen."<sup>1</sup>

Ganz ohne Zweifel ist das 19. Jahrhundert die Epoche, in der in Großbritannien die Polizei ihre formale Präsenz ausbauen und ihre Kraft als zivile Macht konsolidieren konnte.

Doch genoß sie keineswegs die ungeteilte Kooperation ihrer Communities. Obwohl ihr Ausbau mit der Verhütung von Verbrechen begründet wurde, war es die Kontrolle und Regulierung der öffentlichen Ordnung, von zivilen Unruhen und Auseinandersetzungen im Rahmen der Industrialisierung, die ihre eigentlichen Prioritäten bildeten. Unvermeidlich wurden im weiteren Verlauf die Widerstände immer größer und die Proteste gegen die Polizei zunehmend das wesentliche Merkmal der Beziehungen zwischen Bürgern und Polizei.

---

<sup>1</sup> Zit. nach: Scarman, Lord J., The Brixton Disorders 10-12, London 1981

## Anspruch und Wirklichkeit

Das ursprüngliche Ziel, die Errichtung einer nationalen Polizeimacht, wurde nie verwirklicht. 1881 existierten auf Kreisebene und in den Provinzen bereits 185 Polizeien, die sich jeweils eigene Verhaltenskodexe und Disziplinarordnungen geschaffen hatten. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich auch die politische Funktion der Polizei fest etabliert. Zwar war die Festlegung von operationellen Grundregeln und Prioritäten durch die Zentralregierung und die Gesetzgebung auf nationaler Ebene beeinflußt worden, in der Auslegung und der selektiven Anwendung solcher Vorgaben jedoch genossen Polizisten große Freiheiten. Wegen der oft aggressiven und gewalttätigen Formen der Aufgabenwahrnehmung, die durch die Autorität staatlicher Macht legitimiert wurde, haben die Arbeitercommunities die Unparteilichkeit der Polizei nie anerkannt, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Sicherung der öffentlichen Ordnung. Dennoch hat eine königliche Kommission genau hundert Jahre nach der Einführung der neuen Polizei befunden: "Die Polizei dieses Landes ist weder nach dem Gesetz noch in der Tradition je als eine Macht angesehen worden, die sich von der großen Gemeinschaft der Bürger abge sondert hat. Es herrscht nach wie vor das Prinzip, daß in Übereinstimmung mit dem Gesetz ein Polizist nichts anderes darstellt als ein Mensch, der dafür bezahlt wird, im Rahmen seiner Pflichten Taten zu erbringen, die er vielleicht auch freiwillig erbracht hätte".<sup>2</sup>

In dieser Interpretation spiegeln sich die verschiedenen Grundsätze der britischen Polizeiarbeit wider: Polizisten, die in den Communities rekrutiert und eingesetzt werden, sind auch deren Repräsentanten und als solche 'Bürger in Uniform'. Dieser liberalen, demokratischen Auffassung liegt die Annahme eines harmonischen Gemeinwesens zugrunde, in dem das Wohl durch eine repräsentative Regierungsform gewährleistet wird. 'Polizeiarbeit durch Konsens' ist ein tradiertter Grundsatz der britischen Polizei, bei dem sie als Bewahrer gerechter und fairer Gesetze angesehen wird.

Bereits in den 50er Jahren war diese Sichtweise im polizeilichen Selbstbild tief verankert. Nach einem halben Jahrhundert parlamentarischer und örtlicher Demokratie waren, zumindest theoretisch, die kommunalen Polizeien der örtlichen Regierung Rechenschaft schuldig. Die Doktrin der rechtlichen Rechenschaftspflicht vor dem Justizsystem gewann Vorrang vor der politischen Rechenschaftspflicht. Dennoch war - rein technisch - die Polizei auch

---

<sup>2</sup> Report of the Royal Commission on Police Activities and Procedures, London 1929

örtlichen Untersuchungskomitees rechenschaftspflichtig. Das Prinzip der politischen Rechenschaftspflicht war jedoch umstritten, weil die Polizei zumindest Diskretion, wenn nicht gar Unabhängigkeit in allen taktischen Angelegenheiten, von der Gewaltanwendung bis zu einzelnen Arbeitspraktiken, forderte.

In operationeller Hinsicht herrschte ein komplettes Durcheinander der Abteilungen, wobei der 'Streifen' als das Gebiet festgelegt wurde, das ein Polizist zu Fuß während einer Dienstschrift patrouillieren konnte. In den Städten und Kleinstädten wurden die Wohnviertel fortwährend von uniformierten Polizisten bestreift. In den Dörfern wurden die Polizisten ermuntert, in Häusern in unmittelbarer Nähe der Polizeireviere zu wohnen. Die Vertrautheit der Polizisten mit ihrem Streifen oder der Gemeinde, in der sie wohnten, wurde sowohl als Maßnahme der Verbrechensverhütung wie auch als vertrauensbildende Maßnahme zwischen der Community und ihren Polizisten gefördert.

Die umfassende städtebauliche Erneuerung, die sich in den späten 50er und 60er Jahren vollzog, veränderte sowohl das Gesicht der Städte wie auch die Gesellschaftsstruktur. Der Fußstreifendienst wurde durch Streifenwagen abgelöst. Dies entzog den Straßen die Polizei und legte das Fundament, auf dem sich allmählich 'reaktive Polizeiarbeit' etablieren konnte. Zunehmende Spezialisierung, unterschiedliche Ausbildungsgänge und Professionalisierung haben die Polizei ihren Communities nicht näher gebracht.

### **Das Alderson-Modell**

1979, nach Einführung der neuen Konzeption des Community Policing in den Landkreisen von Devon und Cornwall, verfaßte der Polizeichef John Alderson eine Denkschrift, in der er die Entwicklung zu reaktiven Strategien in Frage stellte. Er befand, daß sich die Polizei "von ihrer eigenen Brillanz" habe verführen lassen und der "konfliktfreie Kontakt" verschwunden war: "Der Verzicht auf menschliche Kontakte, Wissen über die Menschen und Verständnis für die Menschen, das wichtigste Element einer demokratischen Polizei, ist ein zu hoher Preis für die Technik. Die Kluft, die hierdurch entstehen kann, kann aufreißen, wenn die Polizei immer weiter in ihren reaktiven Stil abdriftet."<sup>3</sup> Das Ziel, so argumentierte er, bestehe darin, "demokratische Polizeiarbeit auf Gemeindeebene" aufzubauen und so auf "das Gemeinwohl" der Communities einzuwirken, damit "demokratischer Frieden

---

3 Alderson, J., Policing Freedom, Plymouth 1979, S. 41/2

und nachbarschaftliches Vertrauen" entstehen. Solche Gedanken waren nicht neu. Rund 20 Jahre zuvor waren bereits Konzepte zur Einbindung von Wohnsiedlungen und der Einbeziehung örtlicher Institutionen<sup>4</sup> in Glasgow entwickelt worden, die allerdings Gebiete mit "hohen Kriminalitätsraten" ausklammerten.

Aldersons Modell unterschied sich von anderen nun darin, daß er ausdrücklich die Notwendigkeit anerkannte, daß die Polizei gerade in jenen Communities dem Gesetz Geltung verschaffen müsse, die unter den größten strukturellen und materiellen Nachteilen zu leiden hatten. Er argumentierte, es sei besser, wenn die Polizei "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" fördere, als das Ziel zu verfolgen, sich besondere Zielgruppen vorzunehmen. Die Qualität eines solchen Ansatzes und die potentielle Verbesserung der Lebensqualität in der Community hänge entscheidend vom persönlichen Engagement der Polizisten und ihrer Fähigkeit ab, feste persönliche Bindungen und professionelle Kontakte mit anderen Institutionen in der Gemeinde aufzubauen.

Bei der Schaffung eines geeigneten Klimas für Polizeiarbeit auf kommunaler Ebene, so Alderson, sei die Einbeziehung aller staatlichen Institutionen in den Communities und die aktive Teilnahme der Bürger notwendige Voraussetzung. Dies beinhalte das Prinzip der interinstitutionellen Beratungen mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Community zu erkennen und aufzugreifen. Ein Programm von Beratungen mit Ortsansässigen und anderen Vertretern der Community wurde eingerichtet, um die Prioritäten für die polizeiliche Arbeit festzulegen.

Die Initiative Aldersons stellte eine direkte Herausforderung für den reaktiven Arbeitsstil der Polizei dar, der sich bei den größeren innerstädtischen Polizeien herausgebildet hatte. Hochrangige Vertreter dieser Polizeien bezeichneten ihn denn auch als naiven Idealisten, dessen Ideen in Communities, die der Polizei zutiefst mißtrauisch, wenn nicht pathologisch haßerfüllt gegenüberstanden, keinesfalls funktionieren könnten. Für sie gab es keine Alternative zu einer 'harten Polizei'.

Die Unruhen der Jahre 1979 bis 1981 lieferten jedoch deutliche Hinweise darauf, daß die harte polizeiliche Linie in (häufig 'schwarzen') Wohnvierteln, die als Gebiete mit hoher Kriminalität galten, die Entfremdung nur noch zu steigern vermochte. Institutioneller Rassismus fügte dem eine weitere Di-

---

4 Schaffer, E.B., Community Policing, London 1980

mension hinzu. Solche Communities erlebten rücksichtslose Härte und Willkür, die mit Korruption und polizeilichem Fehlverhalten einhergingen.<sup>5</sup> Nach den Unruhen wurde durch das 'Home Office' (Innenministerium) eine Untersuchung unter Vorsitz von Lord Scarman angeordnet. Obwohl er viele Beschwerden über Polizeigewalt und institutionellen Rassismus zurückwies, schlug er dennoch umfassende Reformen vor und äußerte sich zugunsten gemeindenaher Polizeiarbeit.<sup>6</sup>

### **Nach dem 'Scarman-Report'**

Nach der Veröffentlichung des Scarman-Reports argumentierten die Polizeiflügel, ihre Konzepte seien längst 'gemeindebezogen' ausgerichtet. Kontaktprogramme zur Jugend, Initiativen zwischen Polizei und Schulen und interinstitutionelle Kooperation wurden als Belege für aufgeklärte Polizeiarbeit zitiert. In der Folge entstanden dennoch mehrere wichtige Einrichtungen: Spezielle Schulungen für die Verbindungsoffiziere zu den Communities; die Rückkehr zu Streifensystemen auf Nachbarschaftsebene; der Aufbau enger Kontakte zu den Institutionen der Gemeinde (Schulen, Jugendklubs, Seniorenklubs); der Aufbau von Selbsthilfegruppen (Beobachtergruppen in den Nachbarschaften, Opferhilfegruppen, Gemeindeinitiativen); Beratungen in 'Polizei-Community-Verbindungskomitees' etc.

Mitte der 80er Jahre dominierte die Rhetorik des Community Policing. Im 1984 erlassenen 'Police and Criminal Evidence Act' wurden Beratungen mit den Communities gar zwingend vorgeschrieben. Verbrechensverhütungsprogramme, die zum Kern der Forderungen der Zentralregierung in London gehörten, wurden von den meisten Kommunalverwaltungen initiiert und finanziert. Unzählige ehrenamtliche oder im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanzierte Stellen zur Förderung der Beziehungen zwischen Polizei und Gemeinden wurden eingerichtet. Es handelte sich hierbei sämtlich um Stellen für Zivilisten (z.B. Beobachter in den Nachbarschaften, Verbindungsbeauftragte zur Gemeinde und Helfer in den Opferhilfegruppen).

Für den damaligen Londoner Polizeipräsidenten Sir Kenneth Newman war klar, daß aus der Zusammenarbeit zwischen "allen mit Sozialkontrolle befaßten Institutionen" "neue Strategien zur Bewältigung der Probleme der Ci-

---

5 Gordon, P., White Law, London 1983; Seraton, P., The State of the Police, London 1985; ders. (Hg.), Law, Order and the Authoritarian State, London 1987

6 Scarman, Lord J., The Brixton Disorders ...; siehe auch: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 13 (3/82), S. 45ff

tybereiche" hervorgehen sollten.<sup>7</sup> Statt Community Policing als Beginn einer neuen Ära in den Beziehungen zwischen Polizei und Community anzusehen, wurde es als Quelle einer neuen Dynamik der Sozialkontrolle begrüßt: Unter dem Mantel der Vorbeugung würde es der Polizei möglich sein, eine öffentlich akzeptierte Legitimierung für weitere Regulierungen und Disziplinierungen in den Communities zu erhalten.

### **Ein widersprüchliches Programm**

Newmans Vision, die von nachfolgenden Polizeichefs und Innenministern weiterentwickelt wurde, bestand darin, daß eine effizientere Arbeit von der Fähigkeit der Polizei abhängt, mehr Zugang zu den Communities und ihren gesellschaftlichen Aktivitäten zu bekommen. Was sich allerdings im Verlauf der letzten zehn Jahre offenbart hat, ist ein grundsätzliches Mißtrauen in diese Initiativen und die damit einhergehenden Absichten. In den empfindlichen Beziehungen, die für Jugend- und Gemeinwesenarbeit, in der Sozialarbeit sowie in den Schulen unabdingbar sind, kann Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden, wenn die Polizei aktiv beteiligt wird. Innerhalb aller Programme und Initiativen zu gemeinsamer Beratung liegt die Federführung immer wieder bei der Polizei. Auch bei der Gründung von interinstitutionellen Initiativen etwa in der Verbrechenverhütung, dem sexuellen Mißbrauch von Kindern oder in der Katastrophenhilfe ist es immer wieder die Polizei, die die Hauptrolle übernimmt. Während Community Policing, insbesondere wenn es mit den Bemühungen der Verbrechenverhütung gekoppelt wird, zumindest theoretisch allen Gruppen der Gemeinde zugute kommt, nutzt die Polizei die gemeindebezogene Arbeit in Wahrheit dazu, um besondere Zielgruppen zu identifizieren und gegen sie vorzugehen.

Im Kontext der interinstitutionellen Arbeit haben sich die Widersprüche der gemeindebezogenen Polizeiarbeit entlarvt: Polizei kann nicht 'Sorgender und Kontrolleur', nicht 'Leistungsträger und Regulator' zugleich sein.

Diese Widersprüchlichkeit hat sich auch auf die zivilen Mitarbeiter in den Community-Policing-Initiativen ausgedehnt, die dafür häufig das Vertrauen ihrer Gemeinden geopfert haben. Die Menschen schrecken heute davor zurück, Probleme mit den Mitgliedern der Nachbarschaftsgruppen oder den Verbindungsleuten zur Polizei zu erörtern aus Angst, alles, was sie erzählen, werde an die Polizei weitergegeben.

---

<sup>7</sup> Ross, J.I., *Confronting Community Policing*, in: Kratcoski, P.C./Dukes, D. (Hg.), *Issues in Community Policing*, London 1995, S. 243

Durch die Rhetorik des Community Policing und die Rückkehr zur Idee der 'Verbrechensverhütung' des 19. Jahrhunderts wurde die eiserne Faust der Polizeigewalt nur in den Samthandschuh des Polizeidienstes gekleidet. Praktisch frei von einer Rechenschaftspflicht hinsichtlich operationeller Vorgehensweisen, Prioritätensetzungen und Alltagspraktiken genießen britische Polizeichefs eine relative Autarkie bei der Handhabung ihrer Macht. Die polizeilichen Vollmachten sind in dem drakonischen 'Public Order Act' von 1986 und dem 'Criminal Justice und Public Order Act' zudem drastisch ausgeweitet worden. Während die gegenwärtig existierenden 43 Polizeien noch den Schein von Community Policing wahren, sind viele operationelle Aufgaben längst überregional zentralisiert worden, so daß sie der Mitbestimmung der Community und ihrer Vertreter entzogen sind. Heute umfaßt dies auch die streng vertraulichen Verhandlungen von Polizeien über die internationalen Grenzen hinweg. Die Normalisierung der besonderen Vorkehrungen beim Kampf gegen den Terrorismus, das organisierte Verbrechen und den Drogenhandel hat zu internationaler Kooperation ohne nationale, geschweige denn örtliche Zustimmung geführt.<sup>8</sup>

---

Phil Scraton ist Leiter des 'Centre for Studies in Crime and Social Justice' am 'Edge Hill University College' in Omskirk.

---

<sup>8</sup> Bunyan, T. (Hg.), *Statewatching the New Europe*, London 1993

# Chronologie

zusammengestellt von Norbert Pütter

*Juli 1995*

01.07.: Die **Spionageabwehr** des Bundeskriminalamtes wird von fünf auf zwei Referate reduziert.

02.07.: In Leipzig kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen **Hausbesetzern** und der Polizei. Nachdem die Polizei in der Nacht ein Fest der Hausbesetzer aufgelöst hatte, wird eine Protestdemonstration verboten und ebenfalls polizeilich aufgelöst. 10 Personen werden festgenommen.

03.07.: Die **Polizeiliche Kriminalstatistik** für 1994 wird bekanntgegeben: Danach sank die registrierte Kriminalität gegenüber 1993 um 3,2 Prozent.

04.07.: Nach Angaben der Bundesregierung wurden 1994 in der Bundesrepublik insgesamt 7.952 Gesetzesverletzungen mit erwiesenem oder vermutetem **rechtsextremistischem Hintergrund** bekannt.

Ein 17-jähriger Kurde, der deutliche Spuren von **Mißhandlungen** aufweist, beschuldigt fünf Münchener Polizisten, mit Fäusten und Gürteln auf ihn eingeschlagen zu haben.

05.07.: Nach Angaben des Bundesinnenministeriums sind im ersten Halbjahr 1995 gegenüber dem Vorjahr erneut weniger Asylanträge gestellt worden. Der Rückgang betrug 6,6 Prozent.

06.07.: Anlässlich der Vorstellung des 'Verfassungsschutzberichtes' des Bundes für 1994 kündigt Innenminister Manfred Kanther (CDU) an, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) werde künftig gezielt Informationen über "extremistische Teilgruppen" in der PDS sammeln und auswerten. Am 9.7. weist der Präsident des Amtes, Eckart Werthebach, darauf hin, daß bereits seit 1990 Informationen über die PDS gesammelt werden. Der Präsident des Brandenburger Verfassungsschutzes Wolfgang Pfaff lehnt die nachrichtendienstliche Beobachtung der PDS ab.

10.07.: Der sächsische Innenminister **Heinz Eggert** (CDU) tritt von seinem Amt zurück. Frühere Mitarbeiter hatten ihm sexuelle Belästigungen vorgeworfen. Am 1.9. wird der bisherige Hamburger Justizsenator Klaus Hardraht (parteilos) neuer Innenminister.

11.07.: Der 1991 gescheiterte Versuch des **Bundesnachrichtendienstes**

(BND), Panzer und Waffen aus den Beständen der NVA illegal an den israelischen Geheimdienst Mossad zu liefern, bleibt ohne strafrechtliche Konsequenzen. Das Hamburger Landgericht spricht zwei angeklagte BND-Mitarbeiter vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz frei, da sie im "Verbotsirrtum" gehandelt hätten. Die Staatsanwaltschaft legt Revision gegen das Urteil ein.

12.07.: Der Pilot, der beim **Plutoniumschmuggel** des BND im August 1994 genutzten Lufthansa-Maschine stellt Strafantrag wegen Transportgefährdung. Er will geklärt wissen, welche Behörden die Verantwortung für den Transport tragen. Am 17.7 verurteilt das Münchener Landgericht drei Beteiligte wegen des Schmuggels zu Haftstrafen zwischen drei und vier Jahren. Strafmildernd wertete das Gericht nicht nur die Geständnisse der Angeklagten, sondern auch die Tatprovokation von seiten der Polizei. Am 7.8. bestätigt die Münchener Staatsanwaltschaft Berichte, denen zufolge sie Ermittlungen gegen zwei Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes eingeleitet hat. Die beiden Beamten hatten im Prozeß erklärt, vom Transport des Plutoniums nach München nichts gewußt zu haben.

Nach einem Beschluß des Greifswalder Verwaltungsgerichts fehlt dem **Berliner Abschiebegefahr** eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Im August wird vom Abgeordnetenhaus ein entsprechender Gesetzentwurf nachgeschoben.

13.07.: Durch eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts wird die Beteiligung des BND an der Strafverfolgung, die durch das 'Verbrechensbekämpfungsgesetz' von 1994 eingeführt worden war, eingeschränkt. Bis auf weiteres dürfen BND-Erkenntnisse aus der **Telefonüberwachung** nur bei hinreichendem Tatverdacht auf eine Straftat an die Polizei weitergegeben werden. Unter Bezugnahme auf den Bundesdatenschutzbeauftragten teilt das Gericht mit, daß der BND täglich Hunderttausende Telefonate und Telefax-Mitteilungen überwacht.

14.07.: Das Oberverwaltungsgericht Koblenz weist eine Beschwerde der **REPUBLIKANER** gegen ihre Beobachtung durch das rheinland-pfälzische Landesamt für Verfassungsschutz zurück.

In der Berufungsverhandlung spricht das Berliner Landgericht zwei Polizisten vom Vorwurf frei, einen **Iraner mißhandelt** zu haben. In erster Instanz waren die Polizisten zu Geldstrafen verurteilt worden.

15.07.: Es wird bekannt, daß der Bundesgrenzschutz (BGS) in der ersten Jahreshälfte 2.148 **Ausländer aus Nicht-EU-Staaten** an den Grenzen zu Frankreich und den Benelux-Staaten zurückgewiesen hat.

16.07.: **Franz-Josef Kniola** (SPD) wird neuer Innenminister in Nordrhein-Westfalen.

17.07.: In einem Schreiben an die Berliner 'tageszeitung' kündigt die 'Antiimperialistische Zelle' (AIZ) weitere Sprengstoffanschläge an. In einer Stellungnahme unterstützt die Bundesanwaltschaft die Generalstaatsanwaltschaft in Celle in ihrem Vorgehen gegen die Göttinger 'Autonome Antifa (M)'. Die Celler Staatsanwaltschaft hatte Beschwerde gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts eingelegt, der eine Anklage wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen und die Werbung für eine terroristische Vereinigung nicht zugelassen hatte. Am 1.10. kommt es im Anschluß an eine friedliche Demonstration in Göttingen, auf der gegen ein städtisches Demonstrationsverbot für die 'Autonome Antifa (M)' protestiert wird, zu Auseinandersetzungen mit der Polizei. 14 Personen werden festgenommen; 52 Platzverweise werden erteilt.

19.07.: Nach dem Urteil des Hamburger Verfassungsgerichts darf der Senat der Stadt dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zum 'Hamburger Polizeiskandal' die Herausgabe von Polizeiakten verweigern. Nach Ansicht des Gerichts hat der Datenschutz Vorrang vor dem Informationsrecht des Ausschusses.

20.07.: In einem Urteil bekräftigt der Bundesgerichtshof, daß **Autobahn-Blockaden** weiterhin als Nötigung bestraft werden können. Das Gericht bestätigt die Verurteilung eines Kurden wegen seiner Beteiligung an einer Autobahn-Blockade im März 1994.

21.07.: In Berlin unterzeichnen Vertreter Deutschlands und Vietnams ein Abkommen, das die "Rückführung" von 40.000 in Deutschland lebenden **Vietnamesen** vorsieht. Am 17.10. beginnt Berlin mit der Abschiebung.

23.07.: Bundesinnenminister Manfred Kanther kündigt an, den **Bundesgrenzschutz** an den Grenzen nach Polen und Tschechien um weitere 500 Beamte zu verstärken.

25.07.: In fünf Städten Baden-Württembergs werden **Brandanschläge auf türkische Einrichtungen** und ein Reisebüro verübt. Weitere Anschläge folgen in den nächsten Nächten in verschiedenen deutschen Städten.

27.07.: Mit Wasserwerfern und Schlagstöcken löst die Polizei in Frankfurt/Main eine Kundgebung von 200 hungerstreikenden **Kurden** auf. In der darauffolgenden Nacht kommt es zu Ausschreitungen in der Frankfurter Innenstadt. Am 30.7. versucht die Frankfurter Polizei durch die Kontrolle von Zufahrtswegen und der kurzzeitigen Festnahme Dutzender Personen eine verbotene Demonstration von Kurden zu verhindern. In Berlin stirbt am gleichen Tag eine Kurdin nach einer Woche Hungerstreik. Inwiefern das Vorgehen der Polizei zum Tod der Frau beitrug, bleibt umstritten. Mitte August eröffnet die Berliner Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die Veranstalter des Hungerstreiks wegen unterlassener Hilfeleistung oder fahr-

lässiger Tötung. Am 1.8. nehmen in Berlin 10.000 Menschen an einem Trauermarsch für die Verstorbene teil. Am 9.8. wird bekannt, daß die Berliner Justiz mindestens 120 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten für die 'Kurdische Arbeiterpartei' PKK führt. Am 11.8. kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Kurden und der Polizei in Berlin, nachdem die Polizei nach Anwohnerbeschwerden ein Tor vor dem Kurdischen Kulturzentrum beseitigte. In dem Kulturzentrum setzen 170 Menschen ihren Hungerstreik fort, mit dem sie auf die Situation in ihrer Heimat aufmerksam machen wollen. Am 15.8. wird der Hungerstreik beendet. Hessens Innenminister Gerhard Bökel (SPD) teilt mit, daß das Land den Abschiebestopp für Kurden in die Türkei aufgehoben hat. Mit der Entscheidung folgt die Landesregierung einem Beschluß des hessischen Verwaltungsgerichtshofes, der den Abschiebestopp für rechtswidrig erklärt hatte. Am 25.9. beginnt in Frankfurt/M. der Prozeß gegen drei mutmaßliche Funktionäre der verbotenen PKK. Die Männer werden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, schwerer Brandstiftung und Sachbeschädigung angeklagt. Am 6.10. wird in Berlin ein mutmaßlicher Funktionär der PKK verhaftet; nach der Festnahme wird das Kurdische Kulturzentrum von der Polizei erneut durchsucht. Am 10.10. erhebt die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe gegen weitere drei in Deutschland lebende Kurden Anklage wegen Verdachts der Mitgliedschaft in der als terroristisch geltenden PKK. Nach Razzien gegen die PKK werden am 15.10. acht Männer in Untersuchungshaft genommen. Im hessischen Pohlheim werden die 180 Teilnehmer eines Kurden-Treffens vorläufig festgenommen.

**Hansjörg Geiger**, bislang Direktor der Berliner 'Gauck-Behörde', wird neuer Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Nach Angaben der Bundesanwaltschaft wurden seit 1992 gegen mehr als 3.000 Stasi-Mitarbeiter aus der DDR und gegen 2.412 Stasi-Mitarbeiter aus der BRD Ermittlungsverfahren wegen Spionageverdachts eingeleitet.

28.07.: In Köln nimmt ein Mann die Insassen eines Busses als Geiseln. Er tötet zwei Menschen. Bei der Stürmung des Busses wird der **Geiselnemer getötet**.

### *August 1995*

01.08.: Der baden-württembergische Verfassungsschutzpräsident **Eduard Vermader** wird zum neuen Präsidenten des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz ernannt.

Nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Haftstrafe wird **Erich Mielke** vorzeitig aus der Haft entlassen. Der frühere DDR-Minister für Staatssicherheit

war wegen Mordes an zwei Polizisten im Jahr 1931 zu sechs Jahren Haft verurteilt worden.

04.08.: In Hannover beginnen für drei Tage und Nächte gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Punks, in deren Verlauf es zu erheblichen Sachschäden kommt. Die Polizei verhängt über ganz Hannover ein Aufenthaltsverbot für Punks, von dem 1.986 Personen betroffen sind. Bis zum 7.8. hat die Polizei 1.300 Punks festgenommen. Die Sachschäden der **Chaostage** belaufen sich auf ca. 800.000 DM; die Kosten des Polizeieinsatzes werden auf 10 Mio. DM geschätzt. Innenminister Gerhard Glogowski (SPD) und die polizeiliche Einsatzleitung werden von Beamten der 'Deutschen Polizeigewerkschaft' (DPolG) wegen unterlassener Hilfeleistung und Beihilfe zu Straftaten angezeigt. Am 25.8. setzt der niedersächsische Landtag einen Untersuchungsausschuß ein. Am selben Tag tritt der Polizeipräsident Hannovers Herbert Sander zurück. Im September werden die ersten Punker zu Haftstrafen verurteilt. Im Oktober teilt das Amtsgericht Hannover mehreren hundert Personen mit, daß sie rechtswidrig von der Polizei festgehalten wurden, lediglich 74 Personen seien rechtmäßig festgenommen worden. Innenminister Glogowski erklärt, die Polizei werde gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Beschwerde einlegen. Bei dem als Fortsetzung der 'Chaostage' von Hannover angekündigten Treffen am 18.8. in Osnabrück bleiben die erwarteten Krawalle aus. Den rund 100 Punks standen mehr als 1.000 Polizeibeamte gegenüber; 30 Punks werden festgenommen.

07.08.: Mit Hinweis auf seine gute Spürnase bewirbt sich ein Polizist aus dem nordrhein-westfälischen Jülich um die freie Stelle eines Diensthundes.

09.08.: In Bremen werden bei der 'tageszeitung' von Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA) und der örtlichen Kripo die **Redaktionsräume durchsucht**. Die Beamten suchen nach einem Bekennerschreiben der 'Roten Zora'. Am 29.9. durchsuchen erneut Polizeibeamte Redaktionsräume in Berlin. Bei der 'tageszeitung' und der 'jungen welt' werden im Auftrag des Generalbundesanwalts Schreiben der Gruppe 'K.O.M.I.T.E.E.' gesucht.

13.08.: Auf Beschluß des Amtsgerichts Chemnitz werden 85 Rechtsradikale für eine Woche in **Unterbindungsgewahrsam** genommen, um mögliche Ausschreitungen zum Todestag von Rudolf Heß zu verhindern.

15.08.: Das Bundesverfassungsgericht verhindert die Abschiebung von sieben Männern in den Sudan. Die **Sudanesen** waren am 4.8. aus Protest gegen ihre drohende Abschiebung in einen Hungerstreik getreten. Am 24.8. verlängert das Verfassungsgericht das Abschiebeverbot bis zum 8.9.; am 12.9. genehmigen sie jedoch die Abschiebung, die noch am selben Tag erfolgt.

An mehreren Orten in der Bundesrepublik werden acht Sprengstoff- und Waffendepots von Neonazis entdeckt. Die Funde gehen auf Angaben eines Mannes zurück, der damit seine Abkehr von neonazistischen Gruppen unter Beweis stellen will.

17.08.: Auf ein Asylbewerberheim in Mannheim wird ein Brandanschlag verübt. Es entsteht Sachschaden.

Nach einem Erlaß des hessischen Generalstaatsanwalts dürfen in Hessen wieder Brechmittel zur Überführung von Rauschgifthändlern eingesetzt werden. Im April war der Einsatz untersagt worden, da deren Nebenwirkungen umstritten sind.

18.08.: In Mecklenburg-Vorpommern werden die ersten fünf AusländerInnen zu Polizeimeisteranwärtern ernannt. In Berlin wird am 13.10 ein Österreicher als erster Ausländer zum Beamten bei der Polizei ernannt.

Es wird bekannt, daß Münchener Polizeibeamte in die Pässe von homosexuellen Ausländern entsprechende Vermerke eingetragen haben. Ein Polizeisprecher kündigt an, die Beamten müßten wegen des Eintrags mit "dienstaufsichtlichen Konsequenzen" rechnen.

20.08.: In Potsdam wird bei einer nächtlichen Kontrolle von einem Einbrecher ein Zivildelict erstochen.

22.08.: In der Nacht kommt es am Zwischenlager Gorleben zu mehreren Anschlägen, die Sachschäden zur Folge haben. Am 29.8. wird ein Anschlag auf die Castor-Bahnstrecke verübt. Nach weiteren Anschlägen kündigt die Bahn an, überprüfen zu wollen, ob sie in Einzelfällen den Castor-Transport verweigern kann.

Die Generalbundesanwaltschaft zieht die Anklage gegen den letzten Spionagechef der DDR Werner Großmann zurück und stellt das Verfahren gegen ihn ein. Die Entscheidung resultiert aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai '95.

26.08.: Rund 100 Beamte von Sondereinsatzkommandos aus Berlin und Brandenburg beenden eine Gefangenenmeuterei in der Justizvollzugsanstalt Luckau. Drei Häftlinge werden leicht verletzt.

28.08.: Die Bundesregierung teilt mit, daß 1994 und im Januar 1995 insgesamt 78 Brandanschläge und ein Sprengstoffanschlag auf türkische Einrichtungen in der Bundesrepublik gemeldet wurden.

29.08.: Das Berliner Landgericht verurteilt den Neonazi Bela Ewald Althaus zu dreieinhalb Jahren Haft. Mit seinen Äußerungen im dem Film 'Beruf Neonazi' habe er sich u.a. der Volksverhetzung und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener schuldig gemacht.

Bundesinnenminister Manfred Kanther legt den Tätigkeitsbericht des Bundesgrenzschutzes vor. Dem Bericht zufolge hat der BGS 1994 31.065 illegal

eingereiste Ausländer aufgegriffen.

30.8.: Die Berliner Justizverwaltung teilt mit, daß die Staatsanwaltschaft seit Anfang 1993 in 150 Fällen wegen **Polizeiübergriffen auf Ausländer** ermittelt. In 102 Fällen seien die Verfahren mangels Beweisen eingestellt worden; in zwei Fällen wurden die Beamten freigesprochen, in einem wurde ein Strafbefehl ausgestellt.

### *September 1995*

02.09.: In Stuttgart und Baden-Baden verhindert die Polizei geplante **Punk-Treffen**. In Stuttgart werden 58, in Baden-Baden 15 Personen vorläufig in Gewahrsam genommen.

04.09.: Es wird bekannt, daß die Potsdamer Landesregierung beschlossen hat, die **Regelanfrage bei der Gauck-Behörde** bei Neueinstellungen in den öffentlichen Dienst abzuschaffen. Die Überprüfung, ob BewerberInnen mit der Stasi zusammengearbeitet haben, soll zukünftig nur bei begründetem Verdacht oder bei der Besetzung höherer Posten eingeleitet werden.

05.09.: Der Bundesgerichtshof verwirft die Revision der RAF-Terroristin **Eva Haule** und bestätigt die vom Frankfurter Oberlandesgericht verhängte lebenslange Haftstrafe wegen dreifachen Mordes.

Das Berliner Landgericht weist die **Klage gegen Alexander Schalck-Golodkowski** wegen Steuerhinterziehung in Höhe von etwa 100 Mio. DM ab. Am 11.9. beginnt vor dem Berliner Landgericht jedoch ein neuer Prozeß gegen Schalck-Golodkowski wegen Waffenschmuggels.

12.09.: In Artern (Thüringen) wird von einem Polizisten ein **Einbrecher** erschossen. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft löste sich der Schuß versehentlich.

14.09.: In Berlin wird von der Polizei ein flüchtender **Schmuckräuber** erschossen.

17.09.: Auf das Haus des CDU-Bundestagsabgeordneten Paul Breuer wird ein Sprengstoffanschlag verübt, bei dem Sachschaden entsteht. In der Nähe des Tatortes wird ein **Bekennerschreiben der 'Antiimperialistischen Zellen'** gefunden. Im Oktober setzt die Bundesanwaltschaft eine Belohnung von 100.000 DM für die Aufklärung der AIZ-Anschläge aus.

20.09.: Das Schweriner Landgericht verurteilt den früheren Polizeidirektor Hans-Jürgen Christophersen zu zweieinhalb Jahren **Haft wegen Bestechlichkeit und Verstoßes gegen das Waffengesetz**. Er hatte Bestechungsgelder von einer Polizeiausrüstungsfirma angenommen und Waffen der Volkspolizei in seinem Wohnhaus gelagert.

21.09.: Die hessischen Ausländerbeiräte legen **Verfassungsbeschwerde**

gegen das **Ausländerzentralregistergesetz** ein.

Das Berliner Abgeordnetenhaus mißbilligt mehrheitlich die Amtsführung von Innensenator Dieter Heckelmann. Das Parlament wirft ihm nachhaltige Verletzung von Dienstpflichten im Zusammenhang mit dem 'Mykonos'-Attentat vom September 1992 vor.

Der Bundestag bestätigt den Beauftragten der Bundesregierung für die Stasi-Unterlagen **Joachim Gauck** für weitere fünf Jahre in seinem Amt.

22.09.: Von einem nebenberuflich als Tankwart tätigen Polizeibeamten wird in München ein **19jähriger Räuber** erschossen.

Das Amtsgericht Rudolstadt spricht drei Polizisten vom Vorwurf der versuchten Strafvereitelung im Amt frei. Den Angeklagten war vorgeworfen worden, nicht gegen randalierende Rechtsradikale in der **KZ-Gedenkstätte Buchenwald** eingeschritten zu sein.

26.09.: Das Oberlandesgericht Stuttgart verurteilt das RAF-Mitglied **Sieglinde Hoffmann** zu lebenslanger Haft wegen Beteiligung an der Schleyer-Entführung und -Ermordung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gibt der Klage einer Lehrerin wegen ihrer Entlassung aus dem niedersächsischen Schuldienst statt. Nach dem Urteil des Gerichts verstieß das bundesdeutsche **Berufsverbot** gegen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

29.09.: Im brandenburgischen Bernau spricht das Amtsgericht zwei Polizisten von dem Vorwurf frei, einen **vietnamesischen Zigarettenhändler** mißhandelt zu haben. Nach Ansicht des Gerichts fehlten Beweise für eine Mißhandlung. Am 2.10. werden in Berlin drei Polizisten wegen Mißhandlung eines Vietnamesen zu Haftstrafen zwischen sieben und zehn Monaten auf Bewährung verurteilt. Am 13.10. werden zwei weitere Polizisten ebenfalls wegen Mißhandlung eines Vietnamesen zu sechs Monaten auf Bewährung bzw. zu einer Geldstrafe verurteilt.

### *Oktober 1995*

04.10.: Nach fast fünf Wochen beendet der RAF-Terrorist **Christian Klar** einen Hungerstreik, mit dem er bessere Haftbedingungen erreichen wollte.

Das Landgericht Fulda lehnt es ab, ein Verfahren gegen die Organisatoren des **Aufmarsches von Neonazis** in Fulda vom Sommer 1993 zu eröffnen. Die Veranstaltung sei wirksam angemeldet und nicht verboten gewesen.

07.10.: In Sachsen-Anhalt löst die Polizei mit einem starken Aufgebot ein vom Magdeburger Regierungspräsidenten verbotenes Skinhead-Konzert auf. Am 21.10. kommt es aus Anlaß einer Feier von Skinheads im niedersächsi-

schen Northeim zu einer Straßenschlacht zwischen Polizisten und **Skinheads**. 2 Polizisten und 7 Skinheads werden verletzt. 65 Personen werden festgenommen.

In Berlin verhindert die Polizei eine **Hausbesetzung**, 17 Personen werden wegen schwerer Sachbeschädigung und Landfriedensbruch festgenommen. Die ehemalige Terroristin **Gabriele Tiedemann** stirbt im Alter von 44 Jahren an Krebs.

09.10.: Beim **Großen Zapfenstreich** der Bundeswehr in Erfurt anlässlich des fünften Jahrestages der deutschen Einheit kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen rund 200 Demonstranten und der Polizei. Sieben Demonstranten werden festgenommen. Beim Großen Zapfenstreich am 26.10. in Bonn anlässlich des 40jährigen Bestehens der Bundeswehr werden die rund 1.000 Gegendemonstranten von der Polizei ferngehalten und teilweise eingekesselt. 60 Personen werden festgenommen.

Ergebnisse einer bislang nicht veröffentlichten Studie der 'Kienbaum Unternehmensberatung' werden bekannt, derzufolge in der nordrhein-westfälischen Polizei rund **5.000 Stellen bei Polizeisonderdiensten**, wie Kfz-Werkstätten oder Reiterstaffeln, eingespart werden könnte.

10.10.: Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Mecklenburg-Vorpommern wird das Ermittlungsverfahren zur Todesursache des mutmaßlichen Terroristen **Wolfgang Grams** nicht wieder eröffnet. Eine Beschwerde von Grams' Eltern wurde abgewiesen.

12.10.: Der Bundesgerichtshof verwirft die Revision eines Angeklagten im Verfahren wegen des Anschlags auf die **Synagoge in Lübeck**. Die Verurteilungen sind damit rechtskräftig.

13.10.: Das Düsseldorfer Oberlandesgericht verurteilt die vier Angeklagten im Prozeß um die **Brandstiftung von Solingen** zu Haftstrafen zwischen 10 und 15 Jahren. Bei dem Brandanschlag im Mai 1993 waren fünf Menschen getötet worden.

16.10.: Der ehemalige RAF-Terrorist **Knut Folkerts** wird nach 18 Jahren Haft vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen.

17.10.: In Wesel wird von einem Polizisten ein **Mann erschossen**. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts können **Bürgerkriegsflüchtlinge** in ihr Heimatland abgeschoben werden. Die "allgemeinen Gefahren und Folgen eines Bürgerkrieges" stehen nach Ansicht des Gerichts einer Abschiebung nicht im Wege. (Az.: 9 C 9/95)

Ein Gerichtssprecher bestätigt einen Bericht über einen Beschluß des Bundesgerichtshofs vom Juni, dem zufolge Erkenntnisse, die aus **Lauschangriffen** zur unmittelbaren Gefahrenabwehr stammen, auch bei der Strafverfolgung verwendet werden dürfen.

18.10.: In Frankfurt/Oder beginnt der **Prozeß gegen zwei Polizisten**, die im Februar 1994 einen flüchtenden Mann erschossen hatten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihnen vollendeten und versuchten Totschlag vor.

Es wird bekannt, daß der BGS einen abgelehnten Asylbewerber in den **Sudan** abgeschoben hat, obwohl das hessische Verwaltungsgericht ausdrücklich die Abschiebung nach Libanon verfügt hatte.

Der Bundesgerichtshof folgt dem Beschluß des Verfassungsgerichts und hebt das Urteil gegen den früheren Chef der DDR-Auslandsspionage **Markus Wolf** auf. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte Wolf wegen Landesverrat und Bestechung zu sieben Jahren Haft verurteilt.

19.10.: Es wird bekannt, daß Staatsanwaltschaften und **Steuerfahndungsbehörden** gegen mehrere Tausend Kunden und Mitarbeiter der Commerzbank wegen des Verdachts des Schwarzgeldtransfers ins Ausland ermitteln. Bankfilialen und Wohnungen von Kunden werden durchsucht.

20.10.: Die Hamburger Staatsanwaltschaft erhebt **Anklage gegen drei Polizisten**, die beschuldigt werden im Mai 1994 einen Journalisten geschlagen und getreten zu haben.

Die Berliner Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen den mutmaßlichen Terroristen **Johannes Weinrich** wegen des Sprengstoffanschlags auf das Maison de France 1982 in Berlin.

25.10.: Das Landgericht München weist die Schadenersatzklagen der Angehörigen der Opfer des **Münchener Olympia-Attentats** von 1972 ab.

30.10.: In einer Berufungsverhandlung verurteilt das Augsburger Amtsgericht den **Kurden Fariz Simsek** zu einer neunmonatigen Bewährungsstrafe wegen Nötigung und Landfriedensbruch. Im ersten Verfahren war er wegen seiner Beteiligung an einer Straßenblockade zu einem Jahr verurteilt worden.

31.10.: Der **Bundesgerichtshof** hebt die Bewährungsstrafen gegen drei frühere Skinheads als zu milde auf. Die Männer hatten 1992 einen Nigerianer brutal mißhandelt.

---

**Norbert Pütter** ist Redaktionsmitglied und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

# Literatur

- Rezensionen und Hinweise

## Literatur zum Schwerpunkt

Wenn man schon kaum etwas über die Arbeit der Geheimdienste erfahren darf, so wäre doch für ein demokratisches Gemeinwesen zu erwarten, daß zumindest die Chance bestünde, sich darüber informieren zu können, wie, mit welchen 'Erfolgen' und Konsequenzen die StellvertreterInnen des Wahlvolkes die ihnen übertragene Kontrolle jener Dienste verrichten. Doch auch diese Hoffnung wird gründlich enttäuscht, die Kontrolle geschieht so geheim, wie die Dienste ihre Arbeit verrichten. Bereits an einer veröffentlichten Darstellung der gegenwärtigen rechtlich-institutionellen Kontrollenrichtungen und Verfahren mangelt es. Zum "Recht der Geheimdienste" kann deshalb nur auf ältere Kommentare hingewiesen werden:

**Borgs-Maciejewski, Hermann/Ebert, Frank:** *Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart u.a. 1986*

**Roewer, Helmut:** *Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln u.a. 1987*

Beide Werke sind veraltet, denn seit ihrem Erscheinen ist das bundesdeutsche Geheimdienstrecht mehrfach novelliert und erweitert worden. Ohne aktuelle Nachfolger bleiben beide Kommentare jedoch für die allgemeine Orientierung über die rechtliche Normierung der Apparate und deren Kontrolle wichtig. Wer sich über den aktuellen Stand informieren will, ist auf die neueren Gesetzestexte selbst sowie ggf. die Begründungen in deren Entwürfen angewiesen.

**Ohler, Rainer:** *Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit, (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Info-Brief 1/93), Bonn 1993*

Diese Veröffentlichung ist nicht im Buchhandel erhältlich, aber über den Bundestag zu beziehen. Sie stellt die verschiedenen Kontrollgremien des Bundestags auf dem Stand von Ende 1992 ausgesprochen verständlich vor: Haushaltsausschuß, G 10, PKK, AWG. Auch wenn man die Wertungen des Autors nicht teilt, werden in der Darstellung die Grundfragen parlamentarischer

scher Kontrolle (und ihre aktuellen Antworten) deutlich. Über die Wirklichkeit parlamentarischer Kontrolle allerdings gibt deren normativer und institutioneller Rahmen keine Auskunft. Diese, wenn auch spärlich, lassen sich eher aus Äußerungen von beteiligten Kontrolleuren gewinnen, z.B.:

**Arndt, Claus:** *25 Jahre Post- und Fernmeldekontrolle. Die G 10-Kommission des Deutschen Bundestages*, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 1993, H. 4, S. 621-634

**Miltner, Karl:** *Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes*, in: *Bundesamt für Verfassungsschutz (Hg.): Verfassungsschutz in der Demokratie, Köln-Berlin-Bonn, München 1990*, S. 53-66

Beide Autoren schildern im wesentlichen Struktur und Aufgaben der G 10-Kommission, der sie seit Jahren angehören. Die Informationen, die über die faktische Kontrolltätigkeit gegeben werden, sind ausgesprochen spärlich. Statt dessen werden die zugrundeliegenden Vorstellungen von parlamentarischer Kontrolle deutlich. Arndt lobt die rechtsstaatliche Qualität der Kommissionkontrolle gegenüber der von Gerichten im Rahmen von Polizei- oder Strafprozeßrecht angeordneten Grundrechtseinschränkungen. Entgegen den von der Kommission dort festgestellten "nicht unerhebliche(n) Gesetzesverstöße(n)" sei es bei den Geheimdiensten zu keinem "gravierenden Fall" gekommen. Gerne hätte man hier mehr gewußt, da polizeilicherseits stets behauptet wird, ihre Fernmeldeüberwachung sei noch von keinem höheren Gericht als gesetzeswidrig qualifiziert worden. Zudem verkennt Arndt, daß die Kritik am G 10-Gesetz sich nicht allein auf die Anordnungsbefugnis, sondern vor allem auf den Ausschluß des Rechtsweges stützte. Den vom Verfassungsgericht formulierten Anforderungen folgend, wurde die (eingeschränkte) Benachrichtigungspflicht 1978 in das G 10-Gesetz aufgenommen. Daß sie den Status der Abgehörten keineswegs verbesserte, zeigt der Fall Wallraff, der 1974 mit Zustimmung der Kommission abgehört worden war. Fünf Jahre nach Beendigung der ergebnislosen Telefonüberwachung wurde er vom Innenministerium informiert. Sein Versuch, durch Verwaltungsgerichte die Rechtswidrigkeit des Abhörens feststellen zu lassen, scheiterte. Daß die G 10-Kommission hinter soviel Verständnis für die Dienste keineswegs zurückfällt, zeigt Miltners Bekenntnis eines loyalen Kontrolleurs: "Bei aller Kritik und Kontrolle ist auch stets die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes im Auge zu behalten" (S. 55). So verwundert es kaum, daß er mit dem Fazit schließt, G 10-Kommission und PKK hätten sich "bewährt". (Über die Chancen gerichtlicher Kontrolle des Verfassungsschutzes informiert der Beitrag Christoph Gusys im selben Band (S. 67-103). Die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes hat an Gusys Aussagen nichts geändert).

Über die Realitäten, d.h. vor allem die Schwierigkeiten und engen Grenzen parlamentarischer Kontrolle informieren einzelne Beiträge, die in den letzten Jahren aus dem Spektrum der GRÜNEN vorgelegt worden sind. Exemplarisch:

**AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin (Hg.): *Verfassungsschutz und Demokratie - vereinbar?*, Berlin 1987**

In dieser Seminardokumentation ist vor allem der Beitrag Ströbeles (S. 42-45) von Interesse. Der damalige Bundestagsabgeordnete bezweifelt sowohl die Kontrollierbarkeit der Dienste als auch die Kontrollambitionen der bestellten Kontrolleure. Gleichzeitig plädiert er für grüne Beteiligung an der Geheimdienstkontrolle, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (AL), UFV, Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin (Hg.): *Kontrolle der Geheimen?*, Berlin 1994**

Zur Bilanzierung ihrer fünfjährigen Ausschußarbeit siehe *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 49 (3/94), S. 94.

**Weichert, Thilo: *Baden-Württemberg: Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes*, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 28 (3/87), S. 66-74**

Weichert untersucht die Kontrollmöglichkeiten am Beispiel des baden-württembergischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Statt von Parlament oder Gericht, verspricht er sich eher "etwas Transparenz" durch die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten. Demokratischen Kriterien genüge diese aber keineswegs.

**Funk, Albrecht/Wieland, Wolfgang: *Berliner Verfassungsschutz*, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 33 (2/89), S. 10-27**

Die Autoren stellen einen Berliner Verfassungsschutzskandal aus der zweiten Hälfte der 80er Jahre sowie die Arbeit des ihm nachfolgenden Untersuchungsausschusses dar.

Das Stichwort Untersuchungsausschuß weist auf den zweiten Komplex parlamentarischer Geheimdienst- und Polizeikontrolle: die regulären Parlamentsausschüsse sowie die Untersuchungsausschüsse. Hinsichtlich der Polizei ist keine Untersuchung der kontrollierenden Tätigkeiten (und Grenzen) etwa der Innenausschüsse bekannt. Interessierte sind auf Darstellungen einzelner Ausschußaktivitäten oder die juristisch-politologische Diskussion um Ausschuß- und Parlamentsrechte angewiesen. Für die Untersuchungsaus-

schüsse ergibt die Durchsicht der Literatur, daß die Geheimdienstkontrolle nur beiläufig berücksichtigt wird.

**Damkowski, Wulf (Hg.):** *Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, Frankfurt/M., New York 1987*

**Engels, Dieter:** *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Grundlagen und Praxis im Deutschen Bundestag, Heidelberg 1991*

In beiden Büchern kommen die Geheimdienste nicht vor; ihre Problematik verschwindet hinter der Vokabel vom "Geheimnisschutz". Deutlich wird allenfalls, daß die Ausschüsse sich nur in dem Ausmaß Informationen erschließen können, wie sie sich selbst von der Öffentlichkeit abschließen. Der von Damkowski herausgegebene Band endet mit Reformvorstellungen für die Effektivierung der Untersuchungsausschüsse; sie blieben ebenso Programm wie jene Vorschläge, die in einem Sammelband von 1988 dokumentiert sind:

**Thaysen, Uwe/Schüttermeier, Suzanne S. (Hg.):** *Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, Baden-Baden 1988*

Abschließend soll auf eine der wenigen sozialwissenschaftlichen Studien zum Thema aufmerksam gemacht werden:

**Plöhn, Jürgen:** *Untersuchungsausschüsse der Landesparlamente als Instrumente der Politik, Opladen 1991*

Auch diese empirisch umfangreiche Studie widmet der Geheimdienstkontrolle keine gesonderte Aufmerksamkeit. In den vorgestellten Fallstudien tauchen die Ämter für Verfassungsschutz nicht auf (zwei Ausschüsse betreffen die Landespolizeien). Plöhn weist nach, daß die Ausschußarbeit nicht von der Suche nach Wahrheit, sondern vom Kampf um die Regierungsmehrheit bestimmt wird. Für ihren Erfolg sei deshalb die Art der Beweiserhebung ausschlaggebend. Legt man solche Zielgrößen und Kriterien an die Geheimdienstuntersuchungsausschüsse an, dann ahnt man, wie wenig sie bewirken können.

(sämtlich: Norbert Pütter)

### **Sonstige Neuerscheinungen**

**Wedding, Jürgen/Claussen, Uwe:** *Der Mehrzweck Einsatzstock MES/Tonfa in der praktischen Anwendung (Richard Boorberg Verlag), Stuttgart 1994, 96 S., DM 28,-*

In Nordrhein-Westfalen wird er bei den Sondereinsatzkommandos (SEK) bereits seit 1985 erprobt. Als 1990 bekannt wurde, daß auch in anderen Bundesländern der neue, einem asiatischen Kampfgerät nachempfundene Schlagstock im Modellversuch eingeführt wurde, galt der Knüppel noch verschämt als "Rettungsmehrzweckstock" (RMS). Mit der Scham ist es vorbei und offenbar auch mit der Beschränkung auf SEK-BeamtlInnen. Das nun erschiene Ausbildungsbuch richtet sich an die gesamte Polizei, und aus dem RMS wurde ein MES (Mehrzweck Einsatzstock). Reich bebildert zeigt das Buch die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, und es zeigt zugleich, daß ein solches Gerät - wenn überhaupt - nur in die Hände speziell trainierter BeamtInnen gehört. Insbesondere die "Sicherungshebel" (S. 56, 59) demonstrieren die Gefährlichkeit. Selbst die gestellten Aufnahmen lassen ahnen, was passieren kann, wenn solche Techniken von mangelhaft geschulten Einsatzkräften in turbulenten Demonstrationseinsätzen praktiziert werden. Aber auch bei 'harmloseren' Abbildungen meint man dann und wann die Knochen krachen zu hören. Dies ist den Autoren zwar bewußt, ("Niemals darf zum Kopf des Angreifers geschlagen werden", S. 27), dennoch finden sich genau solche Schläge (S. 31, 65). Wenn der Stock "bei Dreh- und Schleuderbewegungen einen Kopf trifft, dann knackt er jeden Schädel", zitierte der 'Spiegel' im Oktober 1990 einen Polizeigewerkschafter. Dieses Buch tritt den Beweis an.

**Edition ID-Archiv (Hg.): "wir haben mehr fragen als antworten ...". RAF-diskussionen 1992-1994, (Edition ID-Archiv), Berlin-Amsterdam, ca. 400 S., 36,- DM**

RAF-Texte: Wen interessiert das heute noch? Die nachwachsende Generation kennt allenfalls noch die einstigen Führungsfiguren Baader und Meinhof. Mit militanter Politik kann sie kaum noch etwas anfangen. Uns Älteren, die wir die RAF miterlebt und z.T. mitgelebt haben, geht es häufig nicht viel anders: "Zur Zeit ist die legale Linke nicht in der Lage, öffentlich den prozessualen Charakter der letzten 20 Jahre bewaffneten Widerstandes reflektiert darzustellen", heißt es zutreffend in der Einleitung der Redaktionsgruppe (S. 12). Mit dem vorgelegten Dokumentationsband der Erklärungen von RAF-Gefangenen (und ihnen Nähestehenden) der letzten zwei Jahre schließt er an die "texte der RAF" (1983) und "Stammheim vergessen" (1992), (s. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 44 (1/93), S. 108ff.) an. Intention des neuen Bandes des ID-Archives ist denn auch, "allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich mit den 'RAF-Diskussionen 1992-1994' auseinanderzusetzen." (S. 9). In einer Linie mit den genannten Büchern heißt das, die gesamte (öffentliche) RAF-Diskussion seit 1974 nunmehr lückenlos nachvollziehen zu können.

**Ostheimer, Michael:** *Verfassungsschutz nach der Wiedervereinigung. Möglichkeiten und Grenzen einer Aufgabenausweitung*, (Peter Lang Verlag), Frankfurt/M., 1994, 143 S., 64,- DM

Bereits auf den ersten Seiten dieses Buches beschleicht die LeserInnen ein merkwürdiges Gefühl: Warum zum Teufel greift der Autor schon bei seiner geschichtlichen Vorbemerkung zum 'Begriff des Verfassungsschutzes' (S. 5ff.) hauptsächlich auf Protagonisten des institutionellen Verfassungsschutzes zurück? Wer da nicht bereits kopfschüttelnd aufgibt, kommt mit zunehmendem Seitenumfang seiner Lektüre langsam dahinter: Der Autor ist zwar kräftig belesen, hat aber weder von seinem Thema eine rechte Vorstellung noch eine eigene Meinung! So wird dann "gezeigt" oder "geschlossen"; irgend etwas erscheint "voreilig" oder "problematisch"; es wird eine "Frage in den Raum gestellt" usw. Wo er dann doch einmal zu einer klaren Feststellung kommt, da wird diese in den Fußnoten durch unterstützende Quellenangaben flugs abgesichert. So stolpert der Autor in seiner 'Fast-food'-Dissertation (kaum ein Kapitel ist länger als eine Seite; der Punkt 'Hausgemachte Probleme des Verfassungsschutzes' gar nur ganze 10 Zeilen (S. 38)) munter von Position zu Position. Zur Aufgabenerweiterung des Verfassungsschutzes heißt es: "Es ist daher nach dem grundsätzlichen Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei zu fragen. Aus der Systematik der Aufgabenverteilung zwischen Verfassungsschutz und Polizei läßt sich dann ersehen, ob die vorgeschlagenen Aufgaben vom Verfassungsschutz wahrgenommen werden können" (S. 61), und einige Seiten später: "Einer Aufgabenausweitung des Verfassungsschutzes in den polizeilichen Bereich steht darüber hinaus auch das Trennungsgebot entgegen, ..." (S. 139). Im Ergebnis ist der Autor gegen die Abschaffung des Verfassungsschutzes als einem Instrument der "streitbaren Demokratie" (S. 25), die Ämter könnten aber "in der Zukunft (...) in der für die streitbare Demokratie vorgebenen, aber restriktiv ausgelegten Form Sinn machen" (S. 140). Oh, hättest Du geschwiegen. (sämtlich: Otto Diederichs)

**Marenbach, Ulrich:** *Die informationellen Beziehungen zwischen Meldebehörde und Polizei in Berlin* (Dunker & Humblot), Berlin 1995, 267 S., DM 82,-

Das Buch stellt die rechtlichen und praktischen Informationsbeziehungen zwischen Melde- und Polizeibehörde umfassend dar. Denn ungeachtet der als Folge des Volkszählungsurteils realisierten organisatorischen Trennung des Meldewesens von der Polizei ist das Melderegister immer noch deren wichtigster und größter Datenlieferant. Der Autor gliedert die Darstellung der

vielfältigen Informationsbeziehungen in vier Abschnitte. Die beiden ersten stellen Untersuchungsgegenstand und -methode dar und beleuchten die Entwicklung des Meldewesens im preußischen Raum vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Dritten Reiches. Im dritten Abschnitt werden die im Volkszählungsurteil entwickelten Kriterien rechtsstaatlicher Informationsverarbeitung beschrieben und im Hinblick auf das Meldewesen untersucht. Der vierte Abschnitt schließlich stellt die informationelle Zusammenarbeit der Meldebehörde und der Polizei dar. Hier werden nicht nur die Rechtsgrundlagen umfassend erörtert, sondern auch einzelne Maßnahmen wie z.B. Hotel- und Krankenhausmeldepflicht, Datenübermittlungsregelungen und Datenabfragebefugnisse bis hin zu Datenabgleichen. Gerade in diesem Abschnitt dürfte das Buch von großem Nutzen für jeden sein, der das rechtsstaatliche Handeln von Polizei und Meldebehörden auf dieser Datenrollbahn beurteilen soll.

(Lena Schraut, Mitarbeiterin des brandenburgischen Datenschutzbeauftragten)

**Sieber, Ulrich/Bögel, Marion:** *Logistik der Organisierten Kriminalität (BKA-Forschungsreihe, Bd. 28)*, Wiesbaden 1993, 408 S., DM 25,-

**Bögel, Marion:** *Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland*, (Duncker & Humblot), Berlin 1994, 216 S., DM 78,-

**Flormann, Willi:** *Heimliche Unterwanderung. Organisierte Kriminalität - Herausforderung für Staat und Gesellschaft (Organisierte Kriminalität in Deutschland, Bd. 1)*, (Schmidt-Römhild), Lübeck 1995, 163 S., DM 28,-

**Sehr, Peter:** *Internationale Kraftfahrzeug-Verschlebung (Organisierte Kriminalität in Deutschland, Bd. 2)*, (Schmidt-Römhild), Lübeck 1995, 131 S., DM 24,-

Die beiden ersten Bände präsentieren die Ergebnisse einer vom Bundeskriminalamt in Auftrag gegebenen Untersuchung. 1992/93 führten Sieber/Bögel 49 strukturierte Interviews mit OK-Experten von Polizei und Staatsanwaltschaft, aus der öffentlichen Verwaltung, der Kfz-Industrie und der Versicherungswirtschaft, mit (2) OK-Tätern sowie InteressenvertreterInnen der Prostituiertenvereinigung 'HWG'. Aus der Perspektive des von der Betriebswirtschaft entlehnten Logistik-Konzepts wird versucht, die Strukturen und Funktionsweisen in den OK-trächtigen Deliktbereichen: Kfz-Verschlebung, Ausbeutung der Prostitution, Menschenhandel und illegales Glücksspiel nachzuzeichnen. Gemessen an den bislang in der BRD vorliegenden OK-Studien stellt der Logistik-Ansatz unzweifelhaft einen Fortschritt dar; er gibt ein begriffliches Instrumentarium an die Hand, das eine zunächst von kriminalistischen oder juristischen Kategorien ungetrübte Beschreibung von

OK erlaubt. Dem selbstgesteckten Ziel, zu erweiterten Ansätzen für Prävention und Repression von OK zu kommen, werden Sieber/Bögel dabei durchaus gerecht. Daß ihre Analyse eher gegen verschärfte Repression spricht, weil sie die Marktbedingungen zugunsten besonders professioneller oder brutaler Tätergruppen verändert, hält die Autoren jedoch nicht davon ab, im Gleichklang mit ihrem Auftraggeber den Ausbau traditioneller OK-Bekämpfung zu fordern. Während die gemeinsame Veröffentlichung noch den Eindruck nahelegte, daß mit einer interessanten Untersuchungsperspektive OK besser verstanden (verhindert und bekämpft) werden könnte, offenbart die Analyse Bögels die zentrale Schwäche des gesamten Vorhabens. Mit dem nahezu trivial anmutenden, aber analytisch wirkenden Jargon des "Logistik-Ansatzes" werden die weichen Daten, die aus den in Interviews geäußerten Erfahrungen, Interpretationen und Einschätzungen bestehen, in vermeintlich harte Fakten gegossen. Wirkte das wiederkehrende Bekenntnis, beim Dargestellten handle es sich tatsächlich um OK im Sinne der gültigen Definition, im gemeinsamen BKA-Bericht nur peinlich, so wird die Arbeit Bögels, eine Dissertation, dadurch entwertet, daß sie jeden methodischen Skrupel vermissen läßt: Das, was sie analysiert, ist nicht OK, sondern die Aussagen von Personen, die Erfahrungen im Umgang mit OK haben (sollen). Wer den BKA-Band zur Kenntnis nimmt, kann das Bögelsche Werk getrost übersehen.

Eine andere Art von Information versprechen die ersten beiden einer auf 24 Bände angelegten Reihe über "Organisierte Kriminalität in Deutschland". Naiv wäre, wer hier anderes als die polizeiliche Sicht der Dinge erwartet. Im Unterschied zu Sieber/Bögel kommen hier Polizeipraktiker zu Wort, die aus der Unmittelbarkeit ihres beruflichen Horizonts schöpfen. Im ersten Band zeichnet Flormann, der Herausgeber der Reihe, die bundesdeutsche Diskussion um "organisierte Kriminalität" nach. Die mit Zitaten gespickte Darstellung bringt nichts Neues; sie klebt zu eng an den polizeilichen Quellen, um die frühe Debatte um OK und ihren Siegeszug in den 80ern verstehen zu können. Flormanns unreflektierte Erfolgsgeschichte setzt sich wie selbstverständlich mit der Erläuterung der gegenwärtigen offiziellen Definition fort. Ihr folgt ein Überblick über die "Deliktsbereiche der Organisierten Kriminalität", von A wie "Arbeitnehmerüberlassung, illegale" bis Z wie "Zuhälterei". Als handfeste Krönung des Bandes stehen am Ende zwei Seiten mit Zahlen aus dem OK-Lagebild 1993. So als ob hinter der scheinbaren Objektivität von Zahlen verborgen werden könnte, wie die Rede über OK von polizeilichen und politischen Konstruktionsprozessen abhängt.

Der zweite Band über Kfz-Verschlebung kündigt den weiteren Verlauf der Reihe an: Nun werden die OK-trächtigen Deliktsbereiche im einzelnen unter

die Lupe genommen. Der Band gibt einen Einblick in das polizeilich wahrgenommene Ausmaß der Kfz-Verschiebung und stellt die polizeilichen Bekämpfungsstrategien vor. Dem Logistik-Ansatz folgend wird als wichtigste Aufgabe die "Zerschlagung der jeweiligen Täter-Logistik" proklamiert. Mit welchen Implikationen eine solche Strategie verbunden ist, wird allerdings weder erwähnt noch problematisiert. Im zweiten Teil kommen verschiedene PraktikerInnen mit Fallbeispielen zu Wort. So gibt der Band Einblick in polizeiliches Wissen über und Reaktionen auf die Kfz-Verschiebung; mehr und anderes wäre wünschenswert, aber fairerweise nicht zu erwarten.

**Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg/Institut für Kriminologie der Universität Tübingen/Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei (Hg.): KRIMDOK - KRIMMON, CD-ROM, Betaversion 1/95, 99,- DM.**

Bibliographische Bestände anderer Disziplinen sind schon z.T. seit Jahren auf CD-ROM in Bibliotheken verfügbar. Dank der Initiative der Universität Tübingen und der Polizeifachhochschule in Villingen-Schwenningen liegt mit KRIMDOK - KRIMMON nun auch ein Anfang für die Kriminologie vor. KRIMDOK ist die Fortsetzung der 'Heidelberger Dokumentation der deutschsprachigen kriminologischen Literatur', die seit 1990 elektronisch erfaßt wird und in der jetzt vorliegenden Fassung bereits mehr als 20.000 Einträge aufweist. Mit KRIMMON hingegen ist der Bestand des Tübinger Sammlungsschwerpunkts ausländischer kriminologischer Literatur erfaßt und recherchierbar. Die vorliegende Version enthält rund 51.000 Bände. Während die Monographien in KRIMMON durch die bekannte Systematik des Tübinger Schwerpunkts erschließbar sind, erfolgt die Deskribierung in KRIMDOK anhand von nicht hierarchisierten Schlagworten. Da beide Systeme zusätzliche Recherchen nach Autoren oder Suchbegriffen aus Titeln und Untertiteln erlauben, wird die Literatursuche erheblich erleichtert. Auch kündigen die Herausgeber an, nach Möglichkeit die ältere Literatur schrittweise in die Datei einzustellen. Wichtiger als ein bibliothekarischen Maßstäben gerecht werdender Thesaurus wäre allerdings, wenn die bibliographischen Angaben um Abstracts ergänzt würden. Aus der Sicht derjenigen, die besonders an der Polizei interessiert sind, wäre es zudem wünschenswert, wenn in die Liste der ausländischen Zeitschriften, die für KRIMDOK ausgewertet werden, um einige wichtige ergänzt würden, etwa: Policing, Police Studies, Policing and Society, Cahiers de la Sécurité Intérieure. Gleichwohl ist ein nützlicher und längst überfälliger Anfang gemacht. Die CD-ROM soll jährlich aktualisiert werden und kann (im Abo) über die Fachhochschule Villingen-Schwenningen bezogen werden.

(sämtlich: Norbert Pütter)

**Lohner, Erwin:** *Der Tatverdacht im Ermittlungsverfahren, Frankfurt/M. u.a. (Lang) 1994, 272 S., DM 79,-*

Dem Tatverdacht kommt für das Strafverfahren eine erhebliche Bedeutung zu. Daß in der Praxis freilich die Feststellung des Tatverdachts im wesentlichen von der Beurteilung durch die Polizei abhängt, hat die kriminologische Forschung in einigen Untersuchungen gezeigt. Vor dem Hintergrund der Verrechtlichung verdeckter Methoden in der StPO, die im polizeilichen Verständnis der Gewinnung und Verdichtung eines Anfangsverdachts dienen sollen, ist Lohners Frage nach rechtlicher Kontrolle der polizeilichen Verdachtsgewinnung aktueller denn je. Daß er die Problematik der Vorfeldermittlungen sehr knapp abhandelt und dabei die neuen Befugnisse zu verdeckten Ermittlungen mit keiner Silbe erwähnt, ist daher unverständlich. Dies um so mehr, als er an anderer Stelle feststellt, daß gerade diese Methoden im Grenzbereich zwischen Vermutung und Verdacht anzusiedeln sind (S. 93ff.). Dennoch ist die Untersuchung nicht völlig uninteressant. In den ersten Kapiteln werden der juristische und polizeiliche Verdachtsbegriff behandelt. Dabei arbeitet Lohner die Unterschiede zwischen tat- und täterbezogenen bzw. zwischen retrospektiver und prospektiver Verdachtsprognose und deren Bedeutung in der Verdachtsfindung und Steuerung der polizeilichen Ermittlungen heraus. Angesichts der Vormachtstellung der Polizei bei der Feststellung des Tatverdachts fragt er nach den Kontrollmöglichkeiten und kommt zu dem Ergebnis, daß es an diesen eklatant mangelt. Auch wenn man dem Autor an manchen Stellen nicht zustimmen mag, und es streckenweise an einer kohärenten Begründung mangelt, stößt man doch auf interessante Aspekte, die Anregungen für die weitere Auseinandersetzung um die Kontrolle der polizeilichen Ermittlungen geben können.

(Sabine Strunk, AG Bürgerrechte)

**Schall, Hero/Schirmmacher, Gesa:** *Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention (Richard Boorberg Verlag), Stuttgart u.a. 1995, 76 S., DM 24,-*

Grundlage dieses Bändchens ist ein interdisziplinäres Projekt der Universität Osnabrück, das seit 1992 versucht, Barrieren zwischen staatlichen Instanzen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten einerseits und Frauennotrufen, Frauenhäusern und Beratungsstellen andererseits gegen eine Zusammenarbeit bei staatlichem Eingreifen bei häuslicher Gewalt gegen Frauen zu beseitigen und geeignete Maßnahmen für eine solche staatliche Intervention zu erarbeiten. Im Ergebnis befürworten Schall/Schirmmacher polizeiliches Eingreifen,

das ggf. zur Ingewahrsamnahme des schlagenden Mannes führt und verknüpft mit "sozialpädagogischen Maßnahmen" (d.h. soziale Trainingskurse zur Verhaltensänderung beim Täter) eine "präventive Resozialisierung" bewirken soll (S. 63ff.). Nach Ansicht der AutorInnen wird diese Vorgehensweise in den USA seit Anfang der 80er Jahre im Rahmen des 'Domestic Abuse Intervention Projects' (DAIP) in verschiedenen Staaten recht erfolgreich praktiziert; der Übertragbarkeit auf die bundesdeutsche Rechtslage stehe im großen und ganzen nichts im Wege. Obwohl die Untersuchung etwas kurz geraten ist, leistet sie dennoch einen Beitrag in der juristischen Diskussion über sinnvolle Interventionsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt.

**Funken, Christiane:** *Frau - Frauen - Kriminelle. Zur aktuellen Diskussion über "Frauenkriminalität" (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 112), (Westdeutscher Verlag), Opladen 1989, 296 S., DM 48,-*

**Gransee, Carmen/Stammermann, Ulla:** *Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht (Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd. 14), (Centaurus Verlagsgesellschaft), Pfaffenweiler 1992, 143 S., DM 24,-*

Frauenkriminalität, so kritisiert Funken, sei von feministischer Seite immer wieder als reaktive Nahraumkriminalität eingeordnet worden. Die Kategorie Geschlecht werde dabei unkritisch als Bedingung für eine Analyse von Frauenkriminalität vorausgesetzt. Die Bandbreite weiblicher Lebens- und Erfahrungszusammenhänge werde so allerdings völlig ausgeblendet, Frauen auf eine Konstruktion von Weiblichkeit reduziert. In ihrer Arbeit will sie daher anhand von standardisierten Fragebögen und Tiefeninterviews mit 125 straffergefangenen Frauen die These von Frauenkriminalität als reaktiver Nahraumkriminalität widerlegen und das Thema einer differenzierteren Betrachtung unterwerfen. Dazu hätte allerdings auch der wenig aufwendige Blick in die Verurteilungsstatistiken gereicht, danach können nämlich nur ca. 50% der von Frauen begangenen Delikte dem sozialen Nahraum zugeordnet werden. Die Ergebnisse der Studie sind insgesamt wenig überraschend, wenn man am Ende erfährt, daß der Ort der kriminalisierten Handlung davon bestimmt ist, ob die Täterin für sich selbst eine traditionelle, mannfixierte Rollenkonzeption hat, oder ob sie fortschrittlicher ist und sich dadurch alternative Lebens- und Handlungsräume außerhalb des sozialen Nahraums erschließen lassen (S. 231ff.).

Gransee/Stammermann versuchen etwas völlig anderes. Ihnen geht es um eine feministische Kritik an der (kritischen) Kriminologie, die sich nicht darauf beschränken sollte, die Kriminalisierung von Frauen zu untersuchen,

sondern die die Kategorie Geschlecht in die gesamte kriminologische Theoriebildung und Analyse einbringen will. Den Autorinnen gelingt es äußerst spannend, durch das Herausarbeiten der Prämissen sowohl der 'Kritischen Kriminologie' als auch der feministischen Wissenschaftskritik die Grundlage für eine 'feministische Perspektive' in der Kriminologie zu entwickeln. Am Ende ist die 'Kritische Kriminologie' ihres Allgemeingültigkeitsanspruches beraubt: Sie verkürzte die Funktionen von Kriminalisierung auf Legitimation und Aufrechterhaltung der herrschenden Produktionsweisen und der damit verbundenen Verhaltenszumenungen, ohne dabei das Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen. Statt weibliche Lebens- und Erfahrungszusammenhänge im hierarchischen Geschlechterverhältnis mit einzubeziehen, werde ein Bild von "Weiblichkeit" gesetzt (S. 54, 121). Letztlich sei aber die Empirie gefordert, die geschlechtsspezifische Konstruktion von Kriminalität anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen. Hier verspricht die inzwischen erschienene Medienanalyse der Autorinnen zum "Fall der Kindermörderin Monika Weimar", in der die theoretischen Überlegungen umgesetzt werden, eine spannende Lektüre.

(sämtlich: Martina Kant, AG Bürgerrechte)

**von Flocken, Jan/Scholz, Michael F.: Ernst Wollweber - Saboteur - Minister - Unperson, Berlin (Aufbau Verlag) 1994, 224 S., 32,- DM**

Im journalistischen Stil nachgezeichnet wird der Werdegang eines kommunistischen Berufsrevolutionärs, der nach dem 17. Juni 1953 den ersten MfS-Chef, Wilhelm Zaisser, ablöste, bis er 1957 selbst in Ungnade fiel und aus dem Amt gejagt wurde. Ihm folgte Erich Mielke als Minister für Staatssicherheit. Wollweber, Arbeitersohn aus Hannoversch-Münden, erhielt seine erste Ausbildung als Spreng-Experte während des Ersten Weltkrieges in der Kaiserlichen Marine. Später setzte er seine militärische Ausbildung an der internationalen Lenin-Schule in Moskau fort. Seit 1921 hauptberuflicher KPD-Funktionär, wurde er 1940 in Schweden verhaftet, wegen Sprengstoffdiebstahls verurteilt und durfte 1944 in die Sowjetunion ausreisen. Während die Autoren für diese Jahre ein detailliertes Bild zeichnen, ist die Darstellung des weiteren Lebensweges Wollwebers seit 1945 entschieden dünner geraten. In der 'SBZ' wurde der ehemalige Seemann zunächst bei der 'Generaldirektion Schifffahrt' untergebracht. Kaum als MfS-Chef berufen, war seine erste Aufgabe, den Nachweis zu erbringen, daß der 17. Juni ein vom Westen gesteuerter Putsch faschistischer Elemente gewesen sei. Im Krisenjahr 1956 zählte Wollweber zu den ZK-Genossen, die auf den Sturz Ulbrichts hinarbeiteten. Über diese Schlußphase seiner Karriere geben zwei Mitarbeiter der Gauck-Behörde in einem jüngst erschienenen Aufsatz (mit präzisen Quellen-

angaben und Dokumenten) weitaus mehr Auskunft (Roger Engelmann/Silke Schumann: Der Ausbau des Überwachungsstaates - Der Konflikt Ulbricht - Wollweber und die Neuausrichtung des Staatssicherheitsdienstes der DDR 1957, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1995, H. 2, S. 341-378). Obwohl bei Flocken/Scholz detaillierte Quellenangaben fehlen, liegt der Wert des Bandes darin, einen Einblick in die prägende Lebenswelt jener Generation von Arbeitern zu vermitteln, die unter dem Eindruck der sozialen Lage ihrer Klasse und der im Ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen zu Berufsrevolutionären wurden.

(Falco Werkentin, Mitarbeiter beim Berliner Stasi-Landesbeauftragten)

## Summaries

### An Editorial Comment

by Otto Diederichs

The re-creation of secret services, euphemistically termed secret intelligence services in the language of the political arena in Germany, took place in post-war Germany (both East and West) with remarkable celerity. Establishing control mechanisms for these agencies proved considerably more difficult. It wasn't until 1956 that the parties of Germany's Bundestag succeeded in forcing Chancellor Adenauer (CDU) to accede to the creation of a so-called "Body of Confidential Men" which was subsequently informed about selected secret service matters on a completely sporadic basis. From this body today's parliamentary control bodies finally evolved under numerous difficulties. (In the former GDR, for instance, no control beyond the state party SED (Socialist Unity Party) ever came into existence.) Yet, how effective can such parliamentary control bodies which are forced - with the exception of a few domestic affairs committees - to meet exclusively in closed session be at all? This special issue of CILIP attempts to deal with these questions.

### Parliamentary Control of the Agencies

by Wolf-Dieter Narr

The question as to who will control the controllers is a question which has plagued government from its inception. *Quis custodiet custodem* - who protects against the protectors is a question which governments in Roman times also were forced to deal with. For modern states this question is all the more urgent. This necessity begs all the more for an answer to the extent that the protections which a state provides for its citizens become clandestine. Who can guarantee that the state protects against dangers which it has created itself? The author, a political scientist at the Free University of Berlin, attempts to deal with this elusive question.

## **Controlling Intelligence Activities through an Opaque Glass Window**

by Otto Diederichs

In the early post-war years, the intelligence services were under direct control of the federal chancellor. Finally in 1956 the parties in the Bundestag succeeded in forcing Chancellor Konrad Adenauer (CDU) to set a "body of confidential persons". Its task was to control the activities of the successor to the "Organisation Gehlen" (1945-1955), the Federal Intelligence Service, which had so renamed up a year earlier. However, no real control ever took place: The body only held sessions when the chancellor felt it necessary or delegated the task to one of his cabinet members. Both the substance and extent of reporting was exclusively controlled by the federal government. It wasn't until the late seventies that the individual states as well as the Bundestag installed their own parliamentary control committees with their own rights and duties. By this time, however, real investigatory rights had been effectively eradicated in parliamentary committees preparing the legislation by conservative politicians and the intelligence service lobbyists.

## **Internal Affairs Committees, Parliamentary Control Committees, G 10 Control Bodies and G 10 Commissions**

by Martina Kant

A majority of the work of parliaments takes place in its committees. Here is where preliminary discussion of new legislation, budgets, etc. takes place and where legislation is prepared to be dealt with in plenary session. Every department of every state and the federal government are controlled by such committees in parliament. The home secretaries are controlled by domestic affairs committees, the G 10 committees and the parliamentary control committees. By converse, the G 10 commission is a committee set up by parliament but it operates independently of that same parliament and thus not subject to its control. The article summarises the tasks and the authorities of these control bodies.

## **From the Diary of an Intelligence Service Controller in Bremen**

by Martin Thomas

Reporting on the activities of confidential oversight committees becomes all the more difficult and restricted due to the fact that its sessions are not open to the public and are considered secret and that "the members of the commit-

tee are bound to maintain complete confidentiality with regard to all matters which come to the attention during the course of the committee's activities". The author thus attempts less to confront us as readers with what was discussed in this or that particular session but rather to provide a more summary review of the problems, issues and results of work in the committee and its general experience over the past eight years. The author, senior intelligence service controller of the Greens, attempts to summarise his experience to date.

## **Parliamentary Investigating Committees**

by Martina Kant

Parliamentary Investigating Committees as 'muck-raking inquiries' are generally called into being by opposition parties in parliament to investigate government mismanagement and failure. With regard to intelligence services and the police they provide an additional control instrument 'ex post facto' e.g. for incidents which have not been sufficiently clarified using normal instruments of parliament control such as inquiries. The article reviews the goals and authority of investigating committees.

## **The Investigating Commission on Incidents in the Volunteer Police Reserve Force**

by Kea Tielemann

In early February of 1993 Berlin's police chief, Hagen Saberschinsky, established a commission to investigate Berlin's volunteer police reserve. The rationale for setting up the commission was the arrest of 12 right-wing extremist arms dealers, five of whom were found to be currently members of the volunteer police reserve force, one a former member of the force, and finally two who had applied for entrance into the force but were subsequently turned down. The subsequent investigation of all personnel hired by two members of the personnel department who were also responsible for the hiring of the apprehended members of the force, it was discovered that 87 of the 207 members subjected to special scrutiny also had records or files in the files of the detective division of the Berlin regular police. subsequently the internal affairs committee in the Berlin parliament then attempted to ascertain if Berlin's volunteer police reserve force had been especially targeted for subversion by right wing extremists and debated setting up a special investigating committee. The author, a staff member of the Greens/Coalition 90

faction in Berlin's parliament, presents a review of the past efforts in this area of investigation.

### **Parliamentary Committees and the Media**

by Wolfgang Gast

The commentary on parliamentary investigating committees by the managing editor of Germany's weekly news magazine 'Der Spiegel' is devastating to say the least: In January of this year, he commented "Parliamentary committees have seldom been able to establish more than their own incapacity." It is simply a difficult task to serve truth and be an effective politician at the same time. The division of labour then rises to the surface: Politicians exert power and this needs to be controlled - by the media in as much as politics is ultimately unable to exert any self-control due to the partisan interests involved. The author, himself a journalist, tends to discover a certain reciprocity which makes both sides dependent on the other.

### **A chronology of Parliamentary Investigating Committees in the Federal Republic of Germany dealing with police and intelligence service affairs**

by Otto Diederichs

Since the beginning of the FRG approximately 70 parliamentary investigating committees have been convened to investigate police and/or intelligence service affairs. During the current year alone five such committees have been convened or established. The chronology includes the date the committee was set up and the date of publication of its final report (incl. publication no.).

### **Where's the Scandal?**

by Jürgen Gottschlich

In October 1991 a German customs official stumbled upon a Soviet tank thus discovering arms trading between Israel's Mossad and the German intelligence services, the Federal Intelligence Service and the Military Counterintelligence Service, which had been in operation since 1967. Members of parliament responsible for the control of such activities had never once been informed during all those years. When the Constitutional Guard of Lower Saxony blew a hole in the wall with the aid of the Border Control Group 9 in order to insert an undercover agent into the terrorist 'Red Army Fraction' members of parliament only learned about the incident years later and more

by mistake than by design. With regard to the co-operation between the former GDR's Gold Finger, Alexander Schalck-Golodkowski, and the Federal Intelligence Service, members of parliament were lied to. So where's the scandal. A commentary.

### **Basic Elements of Parliamentary Control Mechanisms in selected European Countries**

selected by Otto Diederichs

The synopsis briefly describes intelligence service control mechanisms in France, Great Britain, Italy, the Netherlands, Austria, Sweden and Spain.

### **Controlling Northern Ireland's Police**

by Birgit Schippers

Since the reform of 1970, Northern Ireland's para-military police force, 'Royal Ulster Constabulary', has become more similar to the police forces in Great Britain in terms of its organisational structure and is bound into a triadic chain of command including the chief constable, the Secretary of State for Northern Ireland and the Police Authority for Northern Ireland. Since the declaration of the armistice by the IRA in August of 1994, the Royal Ulster Constabulary and who will control it have become a matter of public debate. The Royal Ulster Constabulary is currently making an effort to develop a profile which would make it acceptable to both elements of the population, but finds itself burdened by its past. The Police Authority is also engaged in a search for a new identity and seeks to expand its authority. Here, it is confronted by stiff resistance from both the RUC and the Secretary of State for Northern Ireland. The Chief Constable is completely opposed to the concept of control.

### **Community Policing in Great Britain**

by Phil Scraton

On July 9, 1829 the Metropolitan Police Act went into effect, thus initiating the creation of Great Britain's first professional police force. The first directive orders issued to the first police "officers" emphasized the "prevention of crime" in contrast to a reactive enforcement of the laws. To accomplish this goal police officers were encouraged to work closely together with the communities in which they operated. In the years and decades that followed nu-

merous community policing policies have been introduced and later replaced by others. The Police and Criminal Evidence Act of 1984 established consultations with local communities. These efforts have had little effect. The author describes the historical development of the concept of community policing in Great Britain and identifies some of the reasons for its ultimate failure.

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis (siehe umseitig)  
oder komplett zum Vorzugspreis von 215,- DM nachbezogen werden.  
(Gültig bis zum 31.12.95)



Absender

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Ich abonniere  
**Bürgerrechte & Polizei/CILIP**  
ab Nummer .....

Das Einzelheft kostet 14,- DM incl. Porto.  
Das Abonnement (3 Hefte pro Jahr) kostet:  
a) für Institutionen: 63,- DM incl. Porto  
b) für Personen: 36,- DM incl. Porto

**Verlag CILIP**  
c/o FU Berlin  
Malteserstr. 74-100

D - 12249 Berlin

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie  
nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen

**Bürgerrechte & Polizei/CILIP** erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten.

---

Ich bestelle folgende Einzelhefte

(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden. Bitte fordern Sie unsere Liste lieferbarer Ausgaben an.)

.... Expl. CILIP Nr. ....

(bis Nr. 37: Einzelpreis 9,-/Abo-Preis 7,-)

.... Expl. CILIP Nr. 9/10

(Einzelpreis 12,-/ Abo-Preis 8,-)

.... Expl. CILIP Nr. ....

(CILIP 38: Einzelpreis 10,-/Abo-Preis 8,-)

(ab CILIP 50: Einzelpreis 14,-, Abo-Preis 12,-)

**Komplettpaket zum Vorzugspreis von 215,- DM**  
(enthält alle lieferbaren Exemplare)

Ich bestelle folgende Bücher

.... Expl. CILIP/Diederichs, Hilfe Polizei	DM 24,90
.... Expl. Busch, Grenzenlose Polizei?	DM 39,80
.... Expl. Kauß, Suspendierter Datenschutz,	DM 67,00
.... Expl. "Neue Soziale Bewegungen und Polizei" (Bibliographie)	DM 10,00
.... Expl. "Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit (Bibliographie)	DM 10,00
.....Expl. "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen" (Gutachten)	DM 10,00

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift

# Hilfe, Polizei

Deutschlands Ordnungshüter in den Schlagzeilen!  
Das von der Redaktion des Informationsdienstes  
Bürgerrechte & Polizei/CILIP herausgegebene Buch  
schildert den Zustand der Polizei mit Insiderberichten  
aus dem Apparat selbst, es stellt die Frage nach  
Ursachen und entwirft Strategien für einen Gegenkurs.

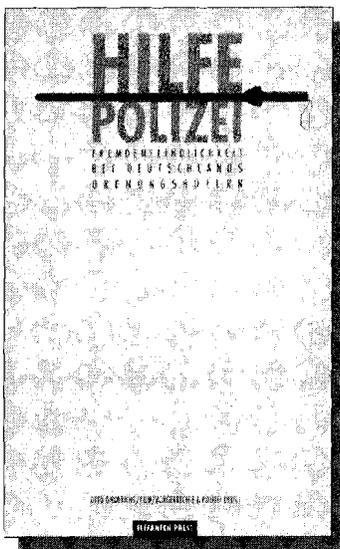
Bürgerrechte & Polizei / CILIP / Otto Diederichs (Hrg.)

**Hilfe, Polizei**

**Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands  
Ordnungshütern**

160 Seiten. Paperback - DM 24,90 / öS 194 / sFr 26,-  
ISBN 3-88520-551-3

Zu bestellen bei:  
Elefant Press, Postfach 66, 12414 Berlin



Wer nicht bequem ist, sollte

# UNBEQU<sup>E</sup>M

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



**Bundesarbeitsgemeinschaft**

**Kritischer**

**Polizistinnen u. Polizisten  
(Hamburger Signal) e.V.**

**Probeabo 15.- DM in bar oder  
Briefmarken für vier Ausgaben**

Bestellungen an:  
**GNN-Verlag GmbH**  
Zülpicher Str. 7  
50674 Köln

# es wäre mehr drin gewesen

Eine Nachbereitungsbroschüre

zum Prozeß gegen Ralf und Knud

Der Freispruch von Ralf und Knud im März 1993 war ein Erfolg in der Anti-Repressionsarbeit: Der Hamburger Staatsschutz war mit dem Versuch zwei links radikale Linke für lange Zeit einzuknasten, gescheitert. Diese Broschüre beleuchtet die um den Prozeß entstandenen Strukturen und seine politische Bedeutung.

**Bezugsadresse:** Soligruppe R&K, c/o  
Schwarzmarkt, Kl. Schäferkamp 46, 20357 Hamburg

**Versandbedingungen:**  
Einzel exemplar DM 4,- plus DM 1, 50 Porto, ab 5  
Ex. DM 3,- /Stück plus DM 2,50 Porto